BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Panzer, Georg Wolfgang, 1729-1805

Gesammelte Schriften einige Verbesserungen in der römisch-katholischen Kirche betreffend

Bd.: Ersten Bandes erstes Stück

Frankfurth und Leipzig 1782

J.can.p. 934 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546795-8
VD18 90621956

J. Can. P.
934m.

J. can. p. 934 m

Gesammelte
Schriften
einige
Verbesserungen
in
der römisch-katholischen Kirche
betreffend.

Ersten Bandes erstes Stück.

Frankfurth und Leipzig,
1782.

Vorbericht.

Die Absicht der gegenwärtigen Sammlung ist keine andere, als diejenigen kleinen Schriften, welche die neuesten Kaiserlich=Königlichen Ver=

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ordnungen in Höchstderoselben Staaten veranlasset haben, und die größtentheils mit Bewilligung der ordentlichen Censur gedruckt worden sind, dem Schicksale, welches dergleichen Schriften insgemein erfahren müssen, zu entreissen. Der Gegenstand, womit sie sich beschäftigen, hat die Aufmerksamkeit von ganz Europa rege gemacht. Sie verdienten es also wohl, in einer eigenen Sammlung für die Nachkommen aufbewahret zu werden.

Da man blos zusammentragen wollen, so können hier keine Urtheile, weder

über

über die Sache selbst, noch über den Werth oder Unwerth des gesammelten, erwartet werden; vielleicht wäre dieses jezt auch noch zu frühe. Indessen wird man sich wenigstens hüten, andere als ernsthafte, und dem Gegenstande angemessene Abhandlungen in diese kleine Sammlung aufzunehmen, die, nach Beschaffenheit der Umstände, bald fortgesezet werden soll. In diesem ersten Stück sind folgende Stücke enthalten:

I.

Des Herrn Erzbischofs zu Wien Kardinals Gr. Migazzi, Vorstellung gegen die von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät intendirte Aufhebung der Verbindlichkeit der Klöster und Orden gegen ihre ausländischen Oberen, nebst den Anmerkungen eines österreichischen Patrioten.

II.

Zwo Kaiserlich-Königliche allerhöchste Verordnungen:

1. Betreffend die Aufhebung der Verbindung der Klöster, Stifte

te und anderer Ordenshäuser in den K. K. Staaten, mit auswärtigen Obern und Ordenshäusern.

2. Betreffend die Publikation der päpstlichen Bullen, Breven rc. in den K. K. Erblanden.

III.

Die Vorzüge und Gerechtsame des Römischen Kaisers, gegen die Behauptungen der Römischen Curialisten, aus der Geschichte bewiesen.

IV.

Fortsetzung von den Vorzügen und Gerechtsamen der Römischen Kaiser.

ser. Mit einem Anhang gegründeter Anmerkungen über den Mönchenstand.

V.

Ueber das Recht der Landesfürsten, in Betref der dogmatischen Bullen.

VI.

Abhandlung über den Eyd, welchen die Bischöfe dem Pabste abzulegen angehalten werden.

I.

Des Herrn Erzbischofs zu Wien

Kardinals Gr. Migazzi

Vorstellung

gegen die

von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät

intendirte

Aufhebung der Verbindlichkeit

der Klöster und Orden

gegen ihre ausländischen Oberen,

nebst

den Anmerkungen

eines österreichischen Patrioten.

Man hat in einigen öffentlichen Blättern Se. röm Kais. Kön. Majestät selbst als den Verfasser der Anmerkungen zu der Vorstellung des Herrn Kardinals Erzbischofs angeben wollen; aber wir haben zuverlässigere Nachrichten, daß der wahre V. derselben ein gelehrter österreichischer Patriot sey. Sogleich nach der Vorstellung erfolgte die Bekanntmachung des folgenden Kais. Königlichen Patents.

Das

Das allgemeine Gerücht verbreitet sich, es werde kund gemacht werden, daß diejenige ertheilte geistliche Ordensfreyheiten, und Exemptiones in den glückseligsten Staaten Ewr. Majestät und die mit ihren Generalen bestehende Verbindung aufgehoben, und sie von aller Unterwerfung gegen selbe gänzlich getrennet werden, dahingegen die Bischöfe in deren Gerichtsbarkeit eintreten, und alle Gewalt anstatt jener ausüben sollen.

Anmerk. Es ist eine Vermessenheit, seinem Landesfürsten schon zum voraus auf ein bloses Gerücht Vorstellungen, besonders von solcher Art, machen. Und wie erniedrigend ist für die bischöfliche Würde der Ausdruck, in die Gerichtsbarkeit eines Ordensgenerals eintreten! Gehört dann ein General zu der hierarchischen Regierung der Kirche?

So uneingeschränkt meine Unterwürfigkeit für Ewr. Majestät allerhöchste Befehle und Anordnungen in alljenen Dingen ist, und lebenslänglich seyn wird, die sich mit den theuersten Pflichten meines geheiligten Amtes, welches von mir Gott und die durch das Blut Jesu Christi gestiftete Kirche fodern, vereinbaren lassen: so vollkommen bin ich auch zugleich von der gerechtesten und billigsten Denkungsart Ewr. Majestät überzeugt, daß Allerhöchstdieselbe es mir für einen Theil meiner Pflicht nehmen werden, meine Betrachtungen und unterthänigste Vorstellungen zu Ewr. Majestät Füsen, in jenen Umständen, zu legen, in welchen mein Gewissen mir die bittersten Vorwürfe eines vor Gott und Ewr. Majestät Selbst, höchststräflichen Stillschweigens unausbleiblich machen müßte.

Anmerk. 1. Die Unterwürfigkeit ist so groß, daß fast keine landesfürstliche Verordnung in geistlichen Sachen herauskömmt, die nicht getadelt, angefochten, und die Ehre der Verfasser und Kayserl. Räthe angetastet und verläumdet wird.

Anmerk. 2. Diese Amtspflichten bestehen in dem von jedem Bischofe dem Pabste zu schwörenden, widersinnigen, in der ersten Kirche ganz unbekannten Gehorsams-Eide, welcher sich freylich mit der Treue und Gehorsam, mit welchem der Bischof als Unterthan seinem Landesherrn aus dem göttlichen und Naturrechte beygethan seyn muß, nicht vereinbaren läßt, und dahero Gewissensbisse nach sich ziehen muß, obschon er, nach der gesunden Vernunft, niemals gültig ist.

Anmerk. 3. Hieraus sind Vorwürfe vor Gott, da ein solcher durch den Eid sich verbunden glaubender Bischof auf die eine oder andere Art eidbrüchig werden muß, unvermeidlich; denn das Evangelium sagt, daß niemand zweyen Herren dienen könne.

Ich sollte meine geistliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen über die exemte Ordensgeistliche ohne Unterschied ausdehnen, von diesen aber allen Verbindungen und Abhängigkeit von ihren Generalen entsaget werden.

Anmerk. Sind geflissentliche Ausflüchte. Denn hier ist es um keine Ausdehnung, sondern um die Revindication oder Restitution, der durch die Exemptionen geschändeten bischöflichen Gewalt, zu thun.

Allergnädigster Herr! ich werde nur kurz erwähnen, daß der grose heil. Gregorius, bereits in dem 6ten Jahrhundert, einige in den katholischen Landen sich befindende Klöster mit verschiedenen Freyheiten begabet.

A 2 An-

Anmerk. Freyheiten in blos geistlichen Dingen, gehören nicht hieher; Freyheiten zum Nachtheil des Staats oder des göttlichen Rechts der Bischöfe, sind immer ungültig.

Es ist auch nicht unbekannt, daß in den folgenden Jahrhunderten, den entstandenen geistlichen Orden, von dem päbstlichen Stuhle weniger oder mehr Freyheiten, nach Maaß der Umstände, ertheilet, und diese von den Bischöfen anerkannt,

Anmerk. Weil sie ihre Gewalt mißkannt haben, oder Schmeichler des römischen Hofs gewesen, deren es heut zu Tag die meisten giebt, um einen sichern Rücken zu haben, wenn sie glauben, die weltliche Macht trete ihnen zu nahe.

in Ehren gehalten, unverletzt gelassen, und selbst von den allgemeinen Kirchenversammlungen bestätiget worden. Ich übergehe die ältern Kirchenräthe, und will nur das neueste Tridentinum Concil. oecum. anführen.

Anmerk. Mißbräuche und Freyheiten, welche dem Staate schädlich sind, kann auch eine Kirchenversammlung, obschon sie über den Pabst ist, nicht bestätigen: indem nicht der Staat in der Kirche, sondern die Kirche im Staate ist.

Die in dem heil. Geist versammlete Väter haben zwar öfters in einigen Stücken die Exemption beschränkt, und einige Fälle ausgezeichnet, in welchen die Bischöfe als Sedis Apostolicae Delegati wegen der exempten Orden fürgehen können. Uebrigens aber sind solche Exemptionen unberührt gelassen worden, wie aus der klaren Anordnung der 7. Sess. C. 14. unwidersprechlich erhellet.

Anmerk. Ist römische Erfindung, um das vermeintliche Recht zu erhalten. Die Bischöfe haben nicht jure delegato, sondern proprio, fürzugehen.

Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die allgemeine Kirche zu allen Zeiten jenes Recht und Macht anerkannt habe, welches der päbstliche Stuhl ausübet; da derselbe die Gerichtsbarkeit über die Ordensgeistlichen sich vorbehält, und die Bischöfe dahin beschränkt, daß ohne seine, oder der allgemeinen Kirche Einwilligung, die einmal ertheilten Exemptionen ungekränkt und unverletzt erhalten werden.

Anmerk. Dies ist ganz falsch; und eine fremde Gerichtsbarkeit, die Christus selbst auf Erden niemalen verlangt oder ausgeübet, ja selbige verboten hat, kann kein vernünftiger, für das Wohl seiner Staaten besorgter Landesfürst dulten, bevorab, da derley Gerichtsbarkeiten nur Geld ausser Landes schleppen. Es braucht keinen andern Beweis, daß es blos auf Geld angesehen sey, als die den Bischöfen, über einige Fälle ertheilende facultates dispensandi, die immer den Schandfleck (pro pauperibus tantum) als eine Clausul mit sich führen.

Fleury, van Espen, und vielleicht noch andere Kanonisten, haben zwar einige Klagen wider die Mißbräuche der Exemption in ihren gelehrten Abhandungen geführt,

Anmerk. Nicht einige, sondern starke, gegründete Klagen über Unordnung in der Hierarchie, über die Ausgelassenheit der Regularen, und den andurch befördernden Verfall unsrer heil. Religion, durch solche Exemptionen.

doch aber nie widersprochen, daß dem päbstlichen Stuhle die Macht gebühre, Exemptionem zu ertheilen: und ich glaube mich nicht zu irren, daß kein bewährter Kanonist aufzuweisen sey, der dem Landesfürsten die Gewalt und das Recht eingeräumet, die Exemptionem willkührlich und eigenmächtig aufzuheben.

An-

Anmerk. Dem Landesfürsten gebührt die Macht, selbige nicht zu dulten, sondern die Bischöfe, wann sie ihre Rechte mißkennen, zu deren Ausübung zu zwingen. Daß es keinen bewährten Kanonisten gebe, der diesen Satz behaupte: dieser Ausdruck verräth eine schlechte Belesenheit. Wann aber auch wirklich keiner vorhanden wäre; so bleibt der Satz dennoch wahr, weil er in dem natürlichen, göttlichen, und geoffenbahrten Gesetz, gegründet ist.

Der von jedermann wegen seiner Gelehrsamkeit und Mäßigung verehrte P. Benedict XIV, ermahnet alle Bischöfe, die den Geistlichen von dem heil. Stuhl einmal ertheilten Exemptionen in ihrer Kraft zu lassen, und solche nicht zu schwächen.

Anmerk. Benedict XIV. mußte so gut essen und für die apostolische Kammer sorgen, wie alle andere Päbste, um die Zuflüsse von Exempten nicht zu stopfen.

Die exempten Orden sind von **Ewr. Majestät** lobwürdigsten Vorfahren mit ihren vom päbstlichen Stuhl approbirten Regeln und Freyheiten, theils angenommen, theils einberufen worden. Diese schwören, unter andern feyerlichen Gelübden, auch ihrem General den Gehorsam: dahero können sie sich von selben, ohne Gott und der Kirche meineydig zu werden, nicht entbinden.

Anmerk. Hier läßt sich gar viel erinnern. Wollte Gott, daß die Klöster noch bey derjenigen guten ersten Regel bestünden, mit welcher sie in die Länder gekommen sind! Sehe man aber bey dem nächst besten Kloster ein, was seit dessen Annehmung heimlich für landschädliche Statuta gemacht, und was für päbstliche Freyheiten ertheilet worden: so wird sich finden, daß sich die alte Regel nicht mehr gleich siehet. Dahero auch ein solches

Kloster, wie es blos per pactum et conditionale auf die erste vorgewiesene Regel in das Land gelassen worden, wegen Verletzung des Pacti, In foro poli et soli, mit Recht nicht geduldet werden kann. Sonst ist der Eid gegen den General gar nicht bekannt, und eben so schädlich, wo nicht schädlicher, als jener der Bischöfe: er kann also ebenfals nicht geduldet werden.

Die Bischöfe würden bey dieser Verfassung in den traurigen Umstand versetzt, sich eine geistliche Gerichtsbarkeit anzumassen,

Anmerk. Es ist Unwissenheit, oder eine andere Absicht, dieses eine Anmassung zu nennen.

welche die allgemeine Kirche dem Statthalter Christi eingeräumet hat. Ihr Gewissen erlaubt ihnen nicht, einen solchen Schritt zu wagen: und Ewr. Majestät sind zu gerecht, um die ersten Diener der Religion in eine so schwere und unverantwortliche Verlegenheit zu setzen.

Anmerk. Gewissen! Wären die Bischöfe nur mehr scrupulös, wenn es auf die pluralitatem beneficiorum etc. ankäme; — Uebrigens wenn ein Bischof sein Gewissen kurz mit deme entledigen kann, daß er die sich billig zugezogene Verweise, nach seinem Sprüchwort, zu den Füssen des Gekreuzigten hinlegt: so mag er diese Gewissenssache auch darzu legen, wenn solche nur noch einen Platz findet.

Endlich kann ich nicht zurückhalten, daß die Exemptionen nach den von dem Concilio zu Trient vorgeschriebenen Beschränkungen, und nachher vom P. Benedict in einigen noch zweifelhaften Fragen gemachter Erklärung, nicht im geringsten den Bischöfen in

in Ausübung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit im Wege stehen. Denn in allen Pflichten der Seelsorge, und in allen Stücken, was ausser den Klostermauren für sich gehet, sind auch die exempten Religiosen ganz den Bischöfen unterworfen: folglich bleibt blos die innerliche Klosterzucht zwischen den Mauren, als ein Gegenstand der Exemption, übrig.

Anmerk. Man hat es bey den Jesuiten gesehen, daß jeder, der ihren Habit getragen, auf päbstliche Privilegien sich stützend, die er vermög eines andern Privilegii vorzuweisen nicht schuldig war, ohne den Pfarrer oder Bischof zu fragen, überall Beichthören, Meßlesen, und auf die Kanzel steigen durfte. Die innerliche Klosterzucht hält der Herr Erzbischof für eine Kleinigkeit. Wenn ein Mönch den andern mordete, wenn die Klöster Müßiggänger und Trunkenbolde nährten, schädliche Lehren in ihren Schlupfwinkeln docirten, das Volk mit Sammeln und Messen-Schnappereyen aussaugten, den Raub in ihre Höle trügen ꝛc. da fragte der Bischof nichts darnach, weil die Exemption im Wege stehet, und wenn die größten Bubenstücke zwischen den Klostermauern geschähen.

Wenn aber gleichwohl Ursachen vorhanden, wegen welchen Ewr. Majestät die Exemptionen anderst eingerichtet zu wissen wünschen: so wäre der sichere und gewöhnliche Weg offen, die Allerhöchste Willensmeynung Sr. Heiligkeit zu eröffnen, und mit gemeinsamen Schritte zu Werke zu gehen; oder den Bischöfen selbst die Freyheit zu lassen, sich zu gedachter Heiligkeit zu verwenden.

Anmerk. Wollte der Hr. Kardinal den heil. Bernhard nachlesen, dort würde er finden, was für eine Pest die Exemptionen sind. Er würde sich nicht so dreist

auf die Kirchenväter beziehen, welche bey der Curia Romana weit weniger gelten, als ein Isidorus Mercator, und alle von ihm den Ausfluß habende Dekretalen. Die vorgeschlagene gemeinsame Schritte würden immer zwey vorwärts, und fünf zurücke, gehen: nur das Beyspiel von den drey letzten Kirchenversammlungen hergenommen, welche ad reformationem in capite et membris angeordnet worden, dennoch aber niemal hierüber was hinlänglich-gedeihliches zu Stand gekommen ist. Von den Bischöfen wäre, ihres Eidschwurs wegen, schon gar nichts zu hoffen. Ein und der andre Weg ist auch nicht nothwendig, sondern der Landesfürst, als Defensor religionis, muß das Eis brechen.

Der heil. Vater hat bis jetzt bey jeder Gelegenheit seine billig Denkungsart an Tag gelegt; und Ewr. Majestät Frau Mutter, ruhmwürdigsten Andenkens, haben davon vielfältige und überzeugende Proben gehabt.

Anmerk. Dieses haben wir erst letzthin wiederum, nach ihrem betrübten Hintritt, erlebt, wo dieser großen Kayserin, welche gewiß ausserordentliche Verdienste sich um die Religion erworben, sogar die letzte geistliche Ehre unter den unanständigsten Vergleichungen versaget worden. Daran sind ein paar Römische Kardinäle Ursache, welche mit dem Wurm im Kopfe, ROMA CAPVT MVNDI, vielleicht gebohren worden, und gewiß, über ihre alte Herculese und Venuse, weiter in die Welt niemalen sehen werden. Das Wort bis jetzt siehet schier einer Fehde ähnlich, doch es sind Wasserstreiche. Von einem Statthalter Christi hat man mehr als billige Denkungsart zu fodern.

Nach

Nach meinem unvorgreiflichen Muthmassen würde vielleicht das schicksamste seyn, daß ein Vicarius Generalis für jeden Orden in Ewr. Majestät Monarchie, mit der nothwendigen Vollmacht von Sr. Heiligkeit selbst, oder von den Ordens-Generalen bestimmt wird.

Anmerk. Nach Muthmassungen geht man in solchen wichtigen Dingen nicht vor: und dieser Vorschlag ist petitio principii, dadurch das Uebel, welchem man abhelfen will, noch ärger, und der Zufluß nach Rom aus dem Mark des Staats noch besser befördert würde. Die Generale soll der Römische Hof behalten, und pensioniren, nachdem durch Aufhebung der Religions- und Staatsschädlichen Exemptionen seine Armee reducirt ist.

Auf diese Art werden die Gewissen sowohl der Bischöfe als der Ordensgeistlichen beruhiget, und bey den Gläubigen das Aufsehen, welches bey einem dergleichen Vorgang nothwendig erweckt würde, gänzlich entfernt werden.

den 20. März 1781.

Card. Migazzi.

Anmerk. Auf diese Art können die Bischöfe ruhig schlafen, und ihr Gewissen erleichtern, wenn sie, anstatt bishero bey den Aergernissen der Ordensleute bloße Zuseher abzugeben, in ihre von Gott vertraute Rechte wieder eingesetzt werden; und wenn sie, mit Beyseitlassung aller Nebenabsichten, ihrem Landesfürsten gehorsamen, anstatt ihn zu hindern, wenn er die Religion von Mißbräuchen reinigen, und der Aus-

saugung

saugung seiner Unterthanen Schranken setzen will. Nur solche Bischöfe suchen dergleichen heilsame Absichten zu hintertreiben, welche von den Exjesuiten gefesselt, ihnen in allem zu Willen seyn müssen, um, durch Emporhebung des Römischen Hofs, Maximen zu ihrer Wiederauflebung den Weg zu bahnen, so aber Christkatholische Höfe, von gottesfürchtigen und ehrlichen Männern unterstützt, mit GOttes Hülfe niemalen zulassen werden.

II.

Zwo Kayserlich Königliche allerhöchste Verordnungen.

I.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verbindung der Klöster, Stifte und anderer Ordenshäuser in den K. K. Staaten mit auswärtigen Obern und Ordenshäusern.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Entbieten und wollen von nun an auf beständige Zeiten, von oberherrlicher Macht wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifte, und andere Gemeinden oder Häuser der in Unsern K. K. Staaten befindlichen geistlichen Orden, mit auswärtigen geistlichen Oberen, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes vestsetzen:

Erstens, sollen alle geistliche Ordenshäuser in Unseren K. K. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange, (die alleinige Conföderationen, quoad Suffragia & preces, ausgenommen) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun

Zweytens, zu den in Unseren K. K. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Kongregation errichten wollen, gewärtigen Wir längstens binnen 2 Monaten, von dem

Tage des gegenwärtig kundgemachten Gesetzes, von jedem hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die richtige Anzeige.

Drittens, befehlen Wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. General, wenn dieselben einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren K. K. Landen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia, & Disciplinaria interna, vielweniger quoad Temporalia mehr behalten, so mit keine Anhängigkeit unter was immer für einem Namen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihren künftigen inländischen P. Provinzialen, unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgesetzten Landesstelle regieret und geleitet werden sollen. Daher Unsere allseitige Erz- und Bischöfe die ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens, folget von selbsten, daß keine Provinz, Conföderation, Congregation oder sonstige Verbindung, (ausser wie oben §. 1. erwähnt worden, quoad Suffragia & preces) ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht Unserer Bothmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Oberen, sie mögen heissen wie sie immer wollen, Conventen, Gemeinden oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitul, noch andere Versammlungen ausser Unseren K. K. Staaten beschickt, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferner

Fünftens, bereits gesetzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in Unseren K. K. Erblanden

ein gebohrner Ausländer seyn kann; sondern hiezu allein Unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählt und bestimmt werden dürfen; so sind von nun an die Provinzialkapitel jedesmal in Unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst anderen nöthigen Ordensgeschäften, die Wahlen der Provinz-Lokal-Superioren, Definitoren rc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe. Bey dergleichen Versammlungen sollen überhaupt die Spiritualia und Disciplinaria interna von jenem, was die Temporalia und Disciplinam externam betrift, abgesondert und über diese leztern Gegenstände ein besonders Protokoll gehalten werden. Uebrigens sollen anstatt der bisherigen von den Commissariis generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzoberen, die inländischen Patres Provinciae, oder welchen es sonst vi Instituti gebühret, das Praesidium wechselsweise führen. Da also

Sechstens andurch die Nothwendigkeit aufhört, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in andere auswärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; daher verbieten Wir eines, so wie das andere.

Siebentens, wollen Wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberinn, von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von unserer inländischen Geistlichkeit ist, etwas abhangen, oder mit denselben in einigen Nexu passivo, quoad disciplinaria, aut temporalia, verbunden seyn soll.

Achtens, verordnen Wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr beygehen lasse, die Breviarien, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papiere aus fremden Landen herzuholen, sobald als hier zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getroffen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen, ausser Land, ohne Unsere landesfürstliche Erlaubniß, gemessen verboten sind. Hieran geschiehet ꝛc. Wien, den 24. März, 1781.

2.

Verordnung, betreffend die Publikation der päpstlichen Bullen, Breven ꝛc. in den K. K. Erblanden.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc. ꝛc. Da alle von dem Päbstlichen Stuhl erlassende Bullen, Breven oder anderweitige Verordnungen einen Bezug auf den Statum Publicum haben können; so finden Wir für nothwendig, daß deren Inhalt unnachsichtlich vor deren wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung Unsers Landesfürstlichen Placiti Regii, oder Exequatur allemal vorgeleget werde.

„Wir gebieten also Unseren gesamten Erz- und Bischöffen Unserer Kais. Königl. Erblande qua Ordinariis sowohl, als andern geistlichen Oberen sonst jedermänniglich, wes Standes er sey, daß

„Erstens: Alle Päbstliche Anordnungen, sie mögen in Forma Bullae, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes

nes Beneficiorum, Pensionum, Honorum, Potestatis, aut Jurium pro Personis Singularibus, oder die Secularisation eines Professi cujusdam Ordinis, betreffen, sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinari iedesmahl vor ihrer Kundmachung fördersamst Unserer betreffenden politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario publico des Landes authentisirten Abschrift mit dem Ersuchen überreicht werden sollen, um hierüber Unser Placitum Regium zu erwürken. Diese Unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeusserung Unseres Kammerprokurators oder Fiscalen, ob, und was etwa dabey quoad Statum publicum, Jura Provinciae, aut cujuscunque Tertii, oder denen landesfürstlichen Verordnungen zuwider nach Verschiedenheit der Landesverfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist abzufordern, und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an unsere Böhmische und Oesterreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann Unsere allerhöchste Entschliessung durch die Landesstelle dem Ordinario oder Ordensobern mit Zurücksendung des Originalis schriftlich nach Unserem Gutbefinden zukommen wird.

„Zweitens: Versteht sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinariis, deren Rechte und Diöcesen sich in die diesseitige Länder erstrecken, in allen oben angeführten Casibus & Materiis einlangen; worüber alsó ebenfalls Unser landesfürstliches Placitum Regium auf die von Uns gnädigst vorgeschriebene Art geziemend anzusuchen ist.

„Drittens: Werden sämtliche Länderstellen, Kammerprokuratoren und Fiscalen auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes, und die etwa jemanden

zu Schulden kommenden Uebertretungen sorgsamst zu invigiliren, und davon die schleunigste Anzeige an die Hofstelle zu machen haben; da ohne diesem hinführo jede Verleihung und Personalwürde und Handlung gänzlich ungültig und strafbar werde angesehen werden, rc.

Wien, den 26. März, 1781.

Joseph."

III.

Die Vorzüge und Gerechtsame des Römischen Kaisers gegen die Behauptungen der Römischen Curialisten aus der Geschichte bewiesen.

Vorbericht.

Keine Deduction — nur Bruchstücke — aber vielleicht Bruchstücke, die unzusammengesetzt, solider sind, als ganze Fascikel von Deductionen. — Mag sich der Diplomatiker hinsetzen, und aus den zusammengestoppelten Wahrheiten eine statistische Grammatik für die Deutschen sammeln, wenn anders in diesem Fache Schmidt für unsere Vaterlandsgeschichte und Rechte nicht schon mehr ist, als Gottsched war, als er unsere Sprache urbar machte.

Sind diese Beyträge angenehm, so soll es nicht an Supplementen fehlen. Jedes Document für unsere Nation ist ein Stein zur Grundveste, und ein Beytrag zur Wahrheit für alle Nationen. Wir haben nichts gesagt; was gesagt worden ist, haben Leute gesagt, die glaubwürdiger waren, als wir, und die so unverwerflich sind, daß sie uns übrigens zu aller Entschuldigung dienen. Wir sprachen nur denjenigen nach, die Autores Classici der Gemeinde sind.

§. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan, und haben ihnen gehuldigt.

Wahrheiten können nicht besser erkannt werden, als wenn sie durch Widersprüche verschiedener Zeitalter in ihr hellestes Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen, deren Aussage für oder wider die Wahrheit war, genau geprüft wird. Wie weit wich die Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI. Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des ersten Christenthums und der ersten Nachfolger der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und dennoch lehrete ein Paulus a) seine Gewalt sey von Gott. Gregorius I. dessen Namen von dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt vom Kaiser Mauritius b) **Unser gottseligster und von Gott verordneter Herr.** Gregor VII. war also ein offenbar falscher Ausleger der Paulinischen Lehre, da er in einem Decretalschreiben zu behaupten sich erfrecht: c) **die Weltlichen, die Gott nicht kennen, seyen die Erfinder der Obrigkeitlichen Würde gewesen; jedermann wisse, daß Könige und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu verdanken hätten, welche ohne Erkenntniß Gottes** durch

a) Rom. XIII. 1.

b) *Lib. V. ep.* 20. Piissimus et a Deo constitutus Dominus noster.

c) *Lib. VII. ep.* 21. ap. Harduin. *tom.* 6. *part.* 1. *col.* 1471. Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus inventa. Quis nesciat Reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis pene sceleribus, mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super pares, scilicet homines, dominari coeca cupiditate et intolerabili praesumptione affectaverunt, etc. Conf. Blondellus *de Formula: regnante Christo p.* 172.

durch Hochmuth, Raub, Treulosigkeit, Mord und alle Laster unter Antrieb des Teufels, als des Herrn der Welt, über ihres Gleichen, nämlich über die Menschen zu herrschen sich bestrebten — Und bald hernach: es sey ausser Zweifel, daß die Priester Christi für Väter und Meister der Könige und Fürsten gehalten werden. Zu dessen Beweise der Bann diene, in welchen theils Könige, theils Kaiser von den meisten Päbsten gethan worden wären. Hätte jemals ein Lay den Frevel begangen, eine solche aufrührische und zum Untergang der allgemeinen Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt der Obrigkeit öffentlich zu behaupten, so wäre es die Pflicht des ersten Bischofs gewesen, einen solchen Störer des Friedens aus dem Schoose der Kirche zu verstossen. Allein es ist leicht einzusehen, warum dieser schändliche Satz über den Ursprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es geschah, um auf dieses Lehrgebäude eine wichtigere Folgerung zu gründen, die Verweigerung des Gehorsams, eines Gehorsams, der den ersten Christen eine der heiligsten Pflichten war. Ganz anders dachte Tertullian, als er im Jahre 217. im Namen aller Christen an den Africanischen Stadthalter Scapula schrieb d): Ein Christ weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde, deswegen muß er ihn nothwendig lieben, fürchten, und ehren. Wir ehren den Kaiser, als einen Mensch, der nach Gott der erste ist und was der Kaiser ist, das hat er von Gott erhalten. Er ist höher als alle Menschen, indem er nur allein niedriger ist, als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchenväter, und

 Chry-

d) Sciens, imperatorem a Deo suo constitui etc. Colimus imperatorem, ut hominem a Deo secundum, et quidquid est, a Deo consecutum. Omnibus major est, dum solo vero Deo minor est.

Chrysostomus sagt: e) Der Apostel zeigt an, daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen, nicht den Weltlichen allein gegeben sind. Eine jede Seele sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über sie hat: gesetzt, du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbenen Zeitalter des Christenthums haben Bischöfe und Päbste die Wahrheit dieser Lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regiment nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betretten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben? Die Geschichte läßt es uns nicht an Beyspielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800 Karl den Grossen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitgleichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergrößten Unterwürfigkeit enthält g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflichen Residenz zween vornehme Römische Herren, die sich gegen den, vom Kaiser Ludwig dem Frommen in die Regierungsgemeinschaft aufgenommenen Lothar ge-

treu

e) In der XXIII. Homilie über die Epistel an die Römer.

f) Natalis Alexander *hist. eccl. tom. VI. p.* 561. Noch triftiger beweisen solches von Galliens Bischöfen Preuves des libertés de l' eglise Gallicane chap. 57. pav. 312.

g) Aimoinus *de gestis Francorum*, *lib.* 4. *cap.* 90. Ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est. Conf. Reuberi *script. Germ. p.* 33.

treu bewiesen hatten, hätte enthaupten lassen, so schwur er nebst 34 Bischöfen vor den Kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungseid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe h). Gregor IV. wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den Fränkischen Bischöfen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Clienten der morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen: **im Jahr, da unser Herr, Kaiser Constantin, regierte** k). Baluzius selbst, welcher behauptet, man habe niemals gezweifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent geworden wäre, abzusetzen sey, sagt ausdrücklich l): **Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der Römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte, erfolgte, daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur, und daß dieses von ihnen geschehen sey, lehren die alten Geschichtbücher.**

Kaiser Constantius berief in den Angelegenheiten des Athanasius den Römischen Bischof Liberius nach Mailand, und redete ihn also an: **Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher beru-**

h) *Annales Regum Francorum* ap. Reuberum p. 48. Theganus *de gestis Ludovici cap.* 30.

i) Bene subjungitis, memorem me esse debere jurisiurandi, CAVSSA FIDEI facti imperatori. ap. Harduin. *tom.* 4. Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Baluzius in not. ad opp. Agobardi p. 122. gesammelt.

k) Altimur. panopl. p. 139. Launoi *de regia in matrimonium potestate*, p. 569.

l) *In not. ad Agobard. p.* 122. Ex iure vbique recepto sequebatur, ut novus pontifex Romanus sponsionem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historiae.

berufen wollen. Wäre Gregor VII. an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: „Eure Majestät haben mir nichts „zu befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu „mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, daß „Ich das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche „bin." Liberius aber verhielt sich ganz anders: er sprach: Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Kirche angehen, mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Athanasius bestellet werde m). Gregor der Grosse nannte sich in einem Briefe an den Mauritius n) Staub und einen Wurm, den untersten Knecht der Kaiser, welcher dem Befehl unterworfen, das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdekreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, besagter Pabst habe noch gar nichts von der Exemtion der Clerisey gewußt, als er schrieb o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben, und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Besagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken, den Bischof Severus in Aquileja auf Kaiserlichen

m) Theodoret. *hist. eccles. lib. 2. cap. 16.*

n) *Lib. III. ep. 65.* Dominorum legem suscepi. Ego haec dominis meis loquens quid sum, nisi pulvis et vermis — Per me, servum ultimum vestrum. Ego indignus famulus vester — Ego iussioni subiectus eamdem legem per diversas terrarum partes transmitti feci; imperatori obedientiam praebui.

o) *Lib. III. ep. 66.* Serenissimi Domini mei imperatoris — Serenissimus Dominus noster — Deus omnia ei tribuit, et dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.

chen Befehl nach Rom vorzuladen, damit daselbst die zwischen ihm, Römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorwaltende Glaubensstreitigkeit, durch ein Concilium entschieden würde p). Als der Kaiser Mauritius dem Gregor befahl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein Päbstliches Ohr unerträgliches Synonimum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurücke: **Was mich betrift, so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen, und verlange denselben Gehorsam zu leisten** q). Der große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt r), schrieb vom Kaiserlichen Befehl, darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserinn Constantina: **Es hat dem gottseligen Herrn geziemt, dieses den Priestern zu befehlen** s). Vitalianus erkannte die Herrschaft des Kaisers Constanz willig, und reisete ihm, als er im Jahre 663 nach Rom zog, mit seiner Clerisey entgegen, um keine Art des Gehorsams zu unterlassen t). Diese

p) *Lib. I. ep.* 16. Juxta Christianissimi et Serenissimi rerum Domini iussionem ad B. Petri limina, cum tuis sequacibus venire te volumus, ut aggregata synodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.

q) *Lib. V. ep.* 20. Quantum ad me attinet, Serenissimis iussionibus obedientiam praebeo. *ibid.* Vobis obedientiam praebere desidero.

r) *Lib. V. ep.* 19. *col.* 747. In isto scelesto vocabulo (universalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud, quam fidem perdere.

s) *Lib. V. ep.* 21. Sic religiosum Dominum decuit, ut ista praeciperet sacerdotibus.

t) Baronius *ad an.* 663. Vitalianus erga Constantem nullum genus obsequii praetermisit. Obviam prodiit et prosecutus est omni genere caritatis.

Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelnen Päbsten eigen, sondern sie waren das Bekenntniß der sämmtlichen Vorsteher der Kirche. Der Römische Bischof Agatho und die auf dem Concilium zu Rom versammelten Väter schrieben an den Kaiser Constantinus Pogonatus, also: **Wir alle, die kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, Knechte Eurer Christlichsten Herrschaft, danken für diejenigen Dinge, die durch Kaiserlichen Brief befohlen worden sind** u).

Auch solche Publicisten, welche die Vorzüge einer Oberherrschaft auf die Etiquette gründen, werden aus der Geschichte den, dem Kaiser, von dem Pabste zugestandenen Rang erkennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem Großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der rechten Hand x). Vor eben diesem großen Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur Leo der III. den Reinigungseid wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab y). Zum Schluße nur noch einen einzigen Beweis von der Unterthänigkeit der Päbste gegen den Kaiserthron. Als Pelagius I. im Jahre 556 dem König Childebert sein Glaubensbekenntniß nach Frankreich sandte, schrieb er an ihn also: **Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß**

u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Paris. p. 126. sq.

x) Anastasius *in vita Hadriani* p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

y) *Annales rerum a Carolo M. gestarum* ap. Reuberum *p.* 32. Rex iis, propter quae Romam venerat facienda, operam impendit. In quibus ut maximum, ita difficillimum erat, de investigandis videlicet, quae pontifici obiiciebantur, criminibus. *Monachus S. Gallensis apud Pagi tom.* 2. *breviar. p.* 10. In conspectu Caroli iuravit.

niß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebeut, daß auch ich ihnen unterthänig sey z).

§. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechtswegen die Aufsicht über den Römischen Stuhl ausgeübt, Kirchengesetze gegeben, und Päbste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser a), auch der Heruler König Odoacer b), die Ostgothischen Könige c), der Griechische Kaiser Justinian I. und seine Nachfolger

z) Ap. Harduin. *tom. III. col.* 331. Quanto nobis studio ac labore satagendum est, ut obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam SVBDITOS esse, sanctae scripturae praecipiunt.

a) Baluzius *in not. ad Agobard.* Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus, ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. Cfr. Marca *de concord. imp. et sacerdot. lib. VIII. cap.* 9. § 9. Baronius *ad an.* 418. Populum commonui, ut etc. siquidem certum esset, in eligendo episcopo Dei omnipotentis, expectandum esse iudicium Domini imperatoris. Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium. Cfr. Gerson, *tom. II opp. col.* 178. Veteres tradunt historiae, omnia schismata, olim in Rom. curia orta per imperatores et reges Romanos fuisse decisa. Luitprandus *in vita Bonifacii opp. Antvverp. p* 219. PRAECEPTO IMPERATORVM in urbem est revocatus, et in sede stabiliter constitutus. Baronius *ad an.* 419. *p.* 456. *in rescript. Honorii.* Beatitudine tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus pervenire.

b) *Tom. X concil. edit. Reg. Paris. p.* 307. *et* 308. Si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum iudicetur, sitque facienti, vel consentienti accipientique anathema.

c) Anastasius *in vita Symmachi.* Vt ambo ad Rauennam pergerent, ad iudicium Regis Theodorici *l. c. p.* 44.

ger d), die Aufsicht über den Römischen Stuhl gehabt, und die Päbste bestättigt, daß ferner die Päbste, besonders Gregor der Große, eingestanden haben, daß dieses Recht den Kaisern zukomme e), ist unläugbar. Daß aber die Karolingischen Kaiser nicht minder die Päbste mit derselben eigener unweigerlichen Einwilligung bestättiget; daß die Sächsischen Kaiser gleichfalls Päbste ab- und eingesetzt haben; daß ferner die Fränkischen Kaiser in gleichmäßigem Besitze dieses Rechtes gewesen sind, dieß muß als ein Beweis neuerer Zeiten weitläuftiger erläutert werden.

Daß die Karolingischen Kaiser dieses Recht besessen, und sowohl die Römischen als alle andere Bischöfe in ihren Landen investirt, auch den Stuhl zu Rom

Et coeperunt agere, ut visitatorem daret rex sedis apostolicae. *Tom. X. concil. edit. Reg. p.* 334. Visitatores et aliis episcopis ipse dedit, et iustum est, ut facti sui lege teneantur. Luitprandus *lib. de pontif. Rom. vitis p.* 239. Petrus Altinae urbis episcopus a rege Romam, ut sedis apostolicae visitator, mittitur. *Tom. X. concil. reg. p.* 290. Symmachus ingressus est, et de evocatione synodali clementissimo regi gratias retulit, et rem desiderii sui evenisse testatus est. *ap. Cassiodor. var. lib. VIII. ep.* 15. Avi nostri respondistis in episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri.

d) Pagi *breviar. tom. I. p.* 287. *Critica in annal. Baronii ad ann* 555. *n.* 10. Mabillon *comment. in ord. Rom. p.* 112. *sq.* Electus non se gerebat ut pontifex ante confirmationem. Joann. Garner. *in libr. diurn. Rom. pontificum, p.* 9. *sqq.*

e) Joan. Diaconus *libr. I. de vita Gregorii cap.* 40. *Vit. Gregor. tom.* 4. *praemiss. p.* 216. Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit. Franc. Pagi *breviar. tom. II. p.* 415. *ex actis Vaticanis.* Nuntios ad Henricum Regem celeriter destinavit, per quos et electionem super se factam aperuit, et ne assensum praeberet, attentius exoravit.

Rom ordiniret haben, bezeugen nicht nur das Canonische Recht f), sondern auch Mabillon g) und die Benedictiner, welche Gregors Werke herausgegeben haben h), weitläuftig und mit unwiderleglichen Gründen; daß nämlich Karl der große und seine Nachkommen das Recht den Pabst zubestättigen, ohne jemands Widerspruch erhalten haben. Pabst Eugenius II. legte im Jahr 825 der Clerisey und dem Römischen Volke folgenden Eid bey der Pabstwahl abzuschwören auf: Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu seyn unsern Herren dem Kaiser Ludwig und Lothar, mein Lebenlang nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Pabstthum erwählte mit meinem Willen nicht eher consecrirt werden soll, bis er in Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten diesen Eid abschwöre i) Auf diese Verordnung des Pabstes Eugenius II. berufen sich Otto I. im Jahre 962. und Heinrich II. im Jahre 1014. zur Behauptung ihres Bestättigungs-Rechts umständlich k). Endlich wiederhohlten auch die Päbste Stephan VI. und Johann IX. diese Verordnung, Kraft welcher der neue Pabst in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten consecrirt

f) *Distinct.* LXIII. *cap.* 22. *et* 23.

g) *Commentar. in ord. Roman. p.* 113.

h) *In vita Gregorii, lib. I. cap.* 7. *p.* 216. Restituto in occidente imperio Carolus M. eiusque posteri hoc iure confirmandi summi pontificis, nullo repugnante, potiti sunt.

i) Ap. Anton. Pagi *ad an.* 825. *n.* 29. *num.* 30. *ad an.* 897. Stephanus Papa huius nominis VI. vulgo VII. illud (Eugenii II. decretum) novo decreto firmavit, quod anno insequenti Joannes IX. in concilio Romano ratum habuit. *pag.* 525.

k) Baronius *ad an.* 962. *n.* 8. 9. *et ad an.* 1014. *n.* 6. *sqq.*

crirt werden mußte, damit nicht die Kaiserliche Authorität vermindert werde, wie das Canonische Recht l) und der vom Pabste Johann IX. im Jahre 898. zu Rom gehaltene Synodus m) bezeugen.

Also gaben auch die Sächsischen Kaiser in Ausübung der Aufsicht über den Römischen Stuhl und des Rechts, die Päbste zu bestättigen, den Karolingischen nicht das mindeste nach. Im Jahre 962 huldigten die Römischen Bürger, die Cardinäle, und Pabst Johann XII. dem Kaiser Otto I. Sie nahmen den heiligen Kaiser in die Stadt, versprachen ihm die Treue, und schwuren, daß sie niemals einen Pabst ohne die Einwilligung und die Wahl des Herrn Kaisers wählen oder ordiniren wollten n). Daß ihm auch die Cardinäle gehuldigt haben, ist erwiesen o). Auch huldigte der Pabst Johannes dem Kaiser gleich anfangs p). Obgleich die Constitution von der Pabstwahl, welche Leo heraus gab, und die im Canonischen Rechte nachzulesen ist q), alles obige bekräftiget, so gab doch dadurch dieser Pabst dem Kaiser mehr nicht, als was ihm ohne hin schon vermöge landesfürstlicher Hoheit gebühret. Heinrich II. wußte gleichfalls sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er setzte nicht nur Benedict VIII. wie-

l) *Distinct. LXIII. cap.* 28. Cfr. Pagi *critic. ad an.* 897. *n.* 4. Ne imperialis honorificentia minuatur, inquit Stephanus.

m) Ne imperatoris honorificentia minuatur, ait Synodus ap. Baronium, *an.* 904. *n.* 13. Cfr. Pagi *critic. ad an.* 898. *n.* 4. 6.

n) Luitprand. *hist. lib. VI. cap.* 6. *opp. p.* 115.

o) Luitprand. *lib. VI. cap.* 11.

p) *Ib. Lib. VI. cap.* 6. *p.* 112. zu geschweigen, was an besagtem Orte cap. 9. steht, welche Stelle wir nicht anführen wollen.

q) *Distinct. LXIII. cap.* 23.

wieder ein, und verjagte den Gegenpabst Gregor r), sondern er behielt sich, mit Beziehung auf die Verordnungen des Eugenius II. und Leo VIII. im Jahre 1014. das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst anders, als in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten ordinirt werden dürfe. s) Also übten auch die Fränkischen Kaiser ihre Gerechtsame ungehindert aus. Heinrich III. setzte im Jahr 1046. 3. Päbste ab, und schlug den Bischof zu Bamberg Swideger zu dieser Würde vor, welcher auch angenommen, und unter dem Namen Clemens II. vom Heinrich bestättigt wurde t). Im Jahr 1048. schickten die Römer ihre Gesandten abermals an den Kaiser, und liessen ihm den Tod des Clemens melden, mit angefügter Bitte, ihnen einen andern Papst (Successorem postulantes) zu geben. Der Kaiser ernannte hierauf den Bischof zu Brixen, Popo, welcher auch unter dem Namen Damasus II. den Stuhl bestieg. Nach dessen bald erfolgten Tode kamen neue Römische Gesandten, und suchten an, daß der Römischen Kirche, die ihres Hirten beraubt wäre, ein anderer vom Kaiser gegeben werden mögte. Heinrich gab ihnen hierauf den Bischof zu Toul, Bruno welcher hernach Leo IX. hieß, und zu Worms von den Deutschen Bischöfen in Gegenwart des Kaisers zum Pabst erwählt, auch von den Römern hernach willig angenommen, und im Jahre 1049. intronisirt wurde. u). Endlich sind im Corpore Juris

 viele

r) Pagi *breviar. t. II. p.* 291.

s) Baronius *ad an.* 1014. *p.* 49.

t) Trithem. *annal. Hirsaug. ad an.* 1046. *tom. I. p.* 184. Waltramus *tract. de investitur.* ap. Goldast. apolog. pro Henrico IV. p. 232.

u) Franc. Pagi *breviar. tom. II. p.* 327. Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae Romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem episcopum, dedit. Un-

viele Kaiserliche Kirchengesetze befindlich, die in ihre völlige Kraft erwachsen, und von den Päbsten selbst angenommen worden sind x).

§. III.

Die Kaiser haben die Hoheit über Rom niemals verschenkt, und besitzen also die Oberherrschaft über diese Stadt und den Kirchenstaat noch bis jetzt unverjährt.

Nachdem Kaiser Augustulus im Jahr 476 von den Herulern verjagt, und das Abendländische Kaiserthum bis auf die Zeiten Karls des Großen aufgehoben worden war, waren die Päbste immer sorgfältig darauf bedacht, sowohl die Longobardischen Könige zu Pavia, als die Exarchen zu Ravenna in einer gewissen Entfernung von sich zu halten, welches ihnen selbst noch gelung, nachdem bereits Karl der Große das Occidentalische Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte. Ihre listige Staatsklugheit suchte es stets dahin zu bringen, daß der Kaiserl. Thron zwar mit mächtigen aber mit aus-

Unter Kaiser Heinrich III. wurde der alte Vertrag erneuert, daß kein Pabst ohne Kaiserliche Bewilligung gemacht werden solle. S. Lambert. Schaffnaburg. *ad an.* 1059 Romani Principes satisfactionem ad Regem mittunt, *se scilicet fidem*, *quam Patri dixissent*, filio, quoad possent, servaturos, eoque animo vacanti Romanae Ecclesiae Pontificem ad id tempus non subrogasse. S. Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Theil V. Buch II. Kapitel.

x) Cod. Theodos. *lib. XVI. tit.* 2. *de episcopis*, *l.* 20. Cfr. Gothofredi *comment. in cod. Theodos tom. VI. p.* 48. *sqq.* Eginhard. *in vit. Caroli p.* 11. *Capitular. Lotharii tit. IV. cap.* 12. ap. Baluz. *tom. II col.* 331. Cfr. Richer. *defens. tom. II. p.* 327. *Cap. de capitulis dist.* 10 Baluzius *praef. in tom. I. capitular.* §. 21. *sqq. In pontificali Clementis VIII. edit. Rom. p.* 236.

auswärtigen Regenten besetzt würde, von welchen sie zwar allen Schutz, aber wenig Besuche zu erwarten hätten, und durch deren Abwesenheit die vollkommene Kenntniß der Kaiserlichen Gerechtsamen sich mit der Ausübung derselben allmählig und nach und nach verlehren mögte. Wer weitläuftig die Unwahrheit der Schenkung Constantins des Großen beweisen wollte, würde sich lächerlich machen, denn Märchen zu widerlegen, ist nicht die Beschäftigung eines Geschichtkenners. Wer an diese Fabel dennoch zu glauben Lust hätte, mag sich von solchen Zeugen belehren lassen, welche, ob sie gleich diese Schenkung dem Römischen Stuhle gerne gegönnt haben mögten, dennoch solche, entweder aus Trieb des Gewissens, oder aus Furcht, als offenbare Lügner zu erscheinen, ganz und gar geläugnet haben a). Schon Constantin II. wußte so wenig von dieser vorgeblichen Verschenkung seines eigenen Vaters, daß er den Römischen Bischof Liberius, den er nach Mailand berufen hatte, also anredete: **Weil du Bischof unserer Stadt bist** b). Der Römische Bischof Agatho wußte kein Wort davon, daß er Herr über Rom sey, wenigstens konnte er es unmöglich glauben, da er nebst dem Römischen, aus 125 abendländischen Bischöfen bestehenden Synodus, im Jahre 600. an den Morgenländischen Kaiser Constantinus

 Pogo-

a) Petrus de Marca *de concord. imp. et sacerdot. lib. III. cap.* 12. Jussu Rom. pontificum pia quadam industria excogitatam fuisse donationem Constantini. Papebroch. *conat. chron* Part. I. p. 48. De auctore figmenti istius variant coniecturae. Ant. Pagi *crit. an.* 324. *n* 13. Donatio Constantini prorsus supposititia. Natalis Alexander *hist. eccles. tom. IV. p.* 309 Gerardus Dubis *in historia ecclesiae Parisiensis lib. VII. cap.* 7. *tom. I. p.* 455. Quod instrumentum falsum adulterinumque quotusquisque vel mediocriter eruditus facile agnoscit.

b) Διὰ τὸ χριστιανὸν σε, καὶ ἐπίσκοπον τῆς ἡμετέρας πόλεως etc. ap. Theodoret. *lib. II. hist. eccles. init. cap.* 16.

Pogonatus folgendes schrieb. Das Concilium, welches unter dem Pabst Martinus in dieser Stadt Rom, die eine Unterthanin Eurer christlichsten Herrschaft ist, versammelt gewesen ꝛc. c) Die Karolinischen Kaiser haben der Römischen Kirche zwar große Einkünfte und Nutzungen, aber nicht die Landeshoheit über Rom und die benachbarten Länder geschenkt. Nachdem Karl der Große das Kaiserthum übernommen hatte, übte er die höchste Gerichtbarkeit zu Rom aus d). Was aber die übertriebenen Verschenkungen gewisser Bezirke betrifft, welche Pipin, Karl der Große, und dessen Sohn Ludwig der Fromme an die Römische Kirche gethan haben sollen, so sind solche theils eben so ungegründet, als jene, welche Constantin dem Grossen angedichtet wird e), theils nicht ganz ausser allen Zweifel gesetzt. Die Sächsischen Kaiser, vorzüglich Otto I. und Heinrich II. sollen den Päbsten gleichfalls große Länder geschenkt haben. Wenn auch diejenigen, welche diese Schenkungen für erdichtet halten f), nicht ganz recht haben sollten, sind denn alsdann diese vorgeblich verschenkten Provinzen mehr als die Reichslande der geistlichen Fürsten, über welche die höchste Gewalt bey Kaiser und Reich verbleiben muß? Noch mehr, sowohl Otto als Heinrich haben in ihren Urkunden sich die Oberherrschaft über Rom und alle verschenkte Plätze ausdrücklich vorbehalten, bedungen, und

c) Ap. Harduin. *tom. III. col.* 1122. Σύνοδος ἥτις ἐν ταύτῃ τῇ δουλικῇ τοῦ ἡμετέρου χριστιανικωτάτου κράτους τῶν Ῥωμαίων πόλει συνῆλθε.

d) Natal. Alexand. *l. c. p.* 319. Suscepto imperio summam Romae iurisdictionem exercuit. Pagi *critic. in Baronii annal. ad an.* 823. *n.* 1.

e) Pagi *critic. ad an.* 817. *n.* 7. Non minus commentitia, quam quae Constantino M. affingitur.

f) Baronius *ad an.* 962. *et* 1014.

und ganz deutlich gesagt g). Unserer und unserer Nachfolger Rechte in allem unbeschadet, wie es in des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger Constitution enthalten ist, daß die ganze Clerisey und der Adel des Römischen Volks um verschiedener nothwendiger Ursachen willen, und damit die unvernünftige Härtigkeit der Päbste gegen das ihnen unterworfene Volk bezähmt werden möge, sich eidlich verbinden, daß keiner zum Pabst consecrirt werden solle, ehe und bevor er in Gegenwart unserer Gesandten alles zu halten verspreche, was Pabst Leo versprochen hat. — Wir bestättigen auch, daß man dem Pabst, oder seinen, zum Behuf der Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen Stü-

 cken

g) Baronius *ad an.* 962. *n.* 8. Omnia superius nominata ad vestram partem per hoc nostrae confirmationis pactum roboramus, salva IN OMNIBVS potestate nostra, et filii nostri posterorumque nostrorum. *ad an.* 1014. *n.* 7. SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA POSTERORVMQVE NOSTRORVM, secundum quod in pacto et constitutione Eugenii pontificis (S. oben §. *II. not.* (*i*).) successorumque illius continetur, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates, et PONTIFICVM IRRATIONABILES erga populum sibi subjectum ASPERITATES RETVNDENDAS sacramento se obliget, ut ille, qui ad hoc sanctum regimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in PRAESENTIA MISSORVM NOSTRORVM faciat promissionem, pro omnium satisfactione ac futura conservatione, qualem Leo sponte fecisse dignoscetur. — — Illud etiam confirmamus, ut Domino apostolico iustam in omnibus servent obedientiam, seu ducibus et iudicibus suis ad faciendam iustitiam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, ut missi domini apostolici, seu nostri, SEMPER sint constituti, qui ANNVATIM NOBIS RENVNTIARE VALEANT, qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam faciant.

cken billigen Gehorsam leisten; denn wir haben für nöthig erachtet, hier anzufügen, daß des Pabsts oder unsere Abgeordnete immer bestellet sind, die uns jährlich berichten können, wie ein jeder Richter dem Volke die Justitz verwalte.

Noch im Jahre 1073. bezahlte die Stadt Rom dem Kaiser den gewöhnlichen Tribut. Bischof Anno von Cöln und Hermann, Bischof von Bamberg wurden nach Rom gesendet, das Geld einzusammeln, welches dem König gehörte h). Mehrmals ordneten die Kaiser Bischöfe nach Rom ab, um die Befugnisse des Reichs zu beobachten i). Kaiser Friderich I. ließ ums Jahr 1153 und noch später hernach die Kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien streng eintreiben k). Diese Kaiser haben also nicht allein die Landeshoheit über Rom gehabt, sondern auch gewußt, wie endlich Leo VIII dem Kaiser Otto dem Großen und seinen Nachfolgern alles das, was die Karolinischen Kaiser der Römischen Kirche vorgeblich geschenkt hatten, auf eine unwiderrufliche Weise wieder abgetretten habe, und

h) Conrad. Vrspergens. *in chron. p.* 169.

i) Pro iustitia regni. Vid. Otto Frising. *in chron. lib. VI. cap.* 34.

k) *Otto* Fodrum *explicat per ea*, quae ad fiscum regalem spectant. — Ex quo fit, ut plurimae civitates, oppida, castella, quae huic iustitiae vel omnino contradicendo, vel integraliter non persolvendo, reniti conantur, ad solum usque prostrata proterviae suae documentum posteris ostendant. *lib. II. cap.* 13. *de gestis Friderici.* Cfc. chronic. Laurishamens. in Freheri *script. rer. Germ. tom. I. p.* 70. Quidquid ius fisci exinde exigere potuerat, ex integro in usus monasterii cedere praecipimus. Ipsas possessiones, contra abbatis decretum intrare, ad freda vel tributa exigenda, omnibus hominibus interdicimus. Vid. Iac. Syrmond. *not. ad capitul. reg. Francor. p.* 769.

und zwar, in einem Lateranischen Concilio, in Gegenwart einer großen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen mit Einwilligung des Römischen Volks und der Stände, und zwar durch einen auf das heilige Evangelium geleisteten Eid l). Die an Kaiser Friderich I. von dem Pabst Hadrian IV. im Jahr 1158 abgeordneten Gesandten redeten den Kaiser unter andern also an: **Es grüssen Euch auch unsere ehrwürdigen Brüder Eure Geistlichen, die sämmtlichen Cardinäle, als den Herrn und Kaiser über die Stadt Rom** m). Friderich II. erklärte sein Territorialrecht durch folgende unzweifelhafte Worte: **Ich verlange die Huldigung nicht von den Italienischen Bischöfen, wofern sie nichts von unsern Regalien haben wollen. Hören sie gerne vom Pabst: was hast du mit dem Kaiser zu schaffen; so müssen sie sich nicht verdrüssen lassen, vom Kaiser zu hören: was hast du mit den Gütern zu schaffen? Der Pabst spricht: unsere** *Ministri* **gehörten nicht in die Bischöfl. Palläste. Dieß gebe ich zu, wenn ein Bischof auf seinem und nicht auf unserem Gebiete einen Pallast besitzet, wenn aber die bischöflichen Residenzen auf unserm Territorium**

C 5 liegen,

l) *Risposta per il diritto imperiale sopra Commachio, alla prima e seconda scrittura della corte di Roma, pag.* 17. wo es Seite 17 heißt: Nel concilio Lateranense, in presenza di gran numero di cardinali, arcivescovi e Vescovi, e col consenso ed autorita del popolo Romano, tanto di Chierici, quanto di laici, di tutti gli ordini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Regioni, il terzo delle Calendo di Maggio etc. Die Restitutionsurkunde steht auch in Baron. *ad an.* 964. *n.* 25.

m) Salutant etiam vos clerici vestri, universi cardinales, tanquam dominum et IMPERATOREM VRBIS. Radevic. *de gestis Friderici I. lib. I. cap.* 22. Cfr. Baron. *ad an.* 1158. *n.* 3.

liegen, so sind sie unser, weil alles, was auf einem Gebietsbezirk gebauet wird, demselben zuständig ist. Der Pabst spricht, man müsse keine Kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken, weil darinn alle obrigkeitliche Gewalt dem H. Petrus zustehet. Diese Sache, ich muß es gestehen, ist richtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung Römischer Kaiser genennt werde, und es auch bin, so mache ich nur ein Bild eines Regenten aus, und trage den leeren Namen ohne Gewalt, wenn man uns die Oberherrschaft über die Stadt Rom wird entrissen haben n). Im Jahre 1236 behauptete Kaiser Friderich II. seine Gerechtsame so nachdrücklich und so öffentlich, daß er an den Pabst Gregor IX. schrieb: Italien stehe von Rechtswegen unter seiner Herrschaft, es komme also Seiner Majestät zu, die Italiänischen Rebellen zum Gehorsam zu bringen o). Als in der Mitte des 14 Jahrhunderts König Andreas von Neapel nach Rom kam, trugen ihm die Römer die Herrschaft über sich auf, weil die Deutschen dem Karl IV. immer einen Kaiser nach dem andern entgegen wählten, folglich in unserm Vaterlande niemand war, der sich um Italien bekümmerte, auch die Päbste zu Avignon residirten. Aber Andreas schlug ihm die Bitte ab, und behauptete: Rom gehöre dem Römischen Reiche zu p). Carl V. behielt

n) Radevic. *de gestis Friderici II. lib. II. cap.* 30. Cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim; speciem tantum dominantis effingo, et inane utique porto nomen, ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

o) Raynald. *annal. tom. XIII. ad an.* 1236. *n.* 3. *sqq.* Italiam sui esse iuris ac dominii, atque adeo suae dignitatis esse, rebelles edomare.

p) Dominium oblatum a Romanis refutavit, asserens, Rom m esse imperii. Cfr. Questioni Commachiesi p. 7. Vid.

behielt sich in den mit dem Römischen Hofe errichteten Verträgen seine Landeshoheit und die Gerechtsame des Römischen Reichs über die Päbstlichen Lande vor q), welche Formel der Hof zu Rom gewiß nicht geduldet haben würde, wenn er im mindesten geglaubet hätte, daß ein Römischer Kaiser nichts mehr über den Kirchenstaat zu befehlen habe. Die folgenden Kaiser haben öfters versuchet ihre Rechte über Rom geltend zu machen, aber die zu große Macht des Römischen Hofes, ihre öftern Kriege mit den Türken, und vorzüglich die inneren Zerrüttungen im Reiche haben ihre Entwürfe vereitelt. Obgleich also alle unsere Kaiser einen theuren Eid geschworen haben, daß sie die Gerechtsamen des Römischen Reichs handhaben, und davon nichts veräussern wollen, so blieb doch der fromme Wunsch, den Joannes Petrus de Ferraris r) schon

Vid. Guilielm. Cortuf. et Bernardin. Scardeon. *de claris civibus Patavinis lib. II. class.* 10. *p.* 231.

q) S. die Urkunde des mit Clemens VII. im Jahre 1529. geschlossenen Friedensvertrags. Ne quid de Germanici imperii iure decedat. Vid. Belcar. rer. Gallicar. lib. XX. p. 625.

r) Petr. de Ferraris Practic. *sub rubric. forma responsionis rei conventi* §. *tanquam n.* 10. *p.* 91. *et* §. *praescriptionis n.* 24. *p.* 100. Et sic nota, quomodo et quot modis isti clerici illaqueant laicos et suam iurisdictionem ampliant. Sed heu miseri Imperatores et principes seculares, qui hoc et alia sustinetis, et vos servos Ecclesiae facitis, et mundum per eos infinitis modis usurpare videtis, nec de remedio cogitatis, quia prudentiae et scientiae non intenditis. — Nonus est, dum est schisma in Ecclesia Dei, sicut moderno tempore, quo fuerunt duo papae, qui iam durarunt XXX. annos et ultra, et perseveravit, nec unquam quiescet Ecclesia, nec Italia, donec ipsa Ecclesia possideat civitates, vel castra, et donatio eidem facta per Constantinum fuerit per aliquem probum et potentem Imperatorem penitus revocata, cum non bene conveniat psalterium cum cithara.

schon vor 300 Jahren geäussert hat; daß nämlich einmal ein mächtiger und großer Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorsicht allein steht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

§. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen.

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der Päbstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in denselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, unter welchem Pabste diese Versammlungen zusammenberufen worden seyen. Noch im Jahr 826 hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen a). Das 4te Constantinopolitanische Concilium (das VIII. allgemeine) setzt im Jahre 869 die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes

ra, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddetur Caesari, et quod est Dei, Deo.

a) Baronius *initio huius anni.*

stes Hadrians II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung b). Die Päbste haben vielmehr, so wie alle andere Unterthanen des Römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der Käiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Listig versuchten sie es nach und nach beyde zusammen zu setzen, und das Stillschweigen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die ächte und wahre Zeitpunctsrechnung gar zu verschweigen, und sich allein in den Besitz des Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Geschichte zu setzen. So war das veränderliche Schicksal der chronologischen Kennzeichen, welche den Päbstlichen Urkunden beygefügt worden sind, beschaffen, und wir finden in der Diplomatik folgende Veränderungen davon. Erstlich wurden die Burgermeister und Indiction genannt. Hernach machten die Regierungsjahre der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus, wie Gregor der Große, Gregor II. und III. Zacharias, und andere gethan haben; hierauf die Jahre der Päbste selbst neben den Jahren der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi Geburt, der Indiction, und der Amtsantrettung eines jeden Pabstes. Die 3 ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert. Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß der Päbstliche Stuhl, die Regierungsjahre derjenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu belehnen berechtiget waren, und seine Hofnung, diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit der Folge

b) Harduin. *Tom. V. concil. col.* 764. Franciscus Pagi *breviar. tom. II. p.* 120. Basilius et Constantinus Imperatores actionibus VIII. et IX. praesidentes dicuntur — Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so manche Misbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschriften ausgeartet sind c). Es ist also unläugbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Reiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maasstabe seiner Zeitrechnung nehmen, was er will. Er schreibt als Privatmann, ohne Amt und Würde. Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreyßigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird, bey Ausfertigung eines Diploms, das ganze Verzeichniß dieser Calenderepochen aus den Allmanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesherrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päbstlichen Urkunden, welchen dieses Kaiserliche Wahrheitssiegel fehlt, wo nicht für ungül-

c) Mabillon *de re diplomatica lib. II. cap. 25. §. 1.* In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus et Indictione, tum ab annis Imperatorum, ut Gregorius Magnus, Gregorius II. et III. Zacharias et alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum; ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, et Pontificatus cuiusque desumti sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander *hist. eccles. sec. IV. diss. 25. p. 319.* Pontifices hanc e suis diplomatibus servitutis notam expunxerunt.

ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

§. V.

Eingriffe der Päbste in die Gerechtsame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute Horden. Sein Endzweck ist, seine Unterthanen in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu machen, und sie sowohl von den Fesseln auswärtiger Mächte, als von dem Zwang fremder Gesetze zu befreyen. Ihm ist daran gelegen, sein Volk unzertrennt beysammen zu erhalten, und dasselbige weder durch Auswanderungen an der Zahl, noch durch Vermischung mit andern Nationen an den Sitten zu schwächen. Nach diesem Gemälde beurtheile man den Pabst, als Regent! Die Vortheile, welche er unter dem Vorwande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht, dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu befördern. Diesem zufolge sucht er in allen Staaten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhalten, deren Beherrschung er ihrem Landesherrn, wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens mit ihm zu theilen sucht. Er will also derjenige Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schranken kennet, und lieber in hundert Staaten eine wandelbare und streitige Herrschaft besitzen, als der größte weltliche Regent, dessen Zepter nicht weiter als bis an seine äusserste Gränzfestung reichet. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden waren, so ist sein Sitz

ein Sammelplatz, angefüllt von Fremden aller Nationen, die gleichsam bey ihm, als Geisel, oder Bürgen der Treue derjenigen Völker verpfändet sind, welche das angebohrne Blut an die Festhaltung ganz anderer Gesetze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar schimpflich ist es für die weltlichen Regenten, daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beyspiele ihres Führers, auch wieder ihre kleine Staaten unter sich errichtet hatten, den Landesfürsten, das Muster zur Befreyung von solchen sklavischen Fesseln geben musten. Im alten Statutenbuche der Cartheuser steht verordnet, daß, wenn ein Closter, oder auch ein Mönch dieses Ordens, ohne Erlaubniß des Generalcapitels, es sey gleich in seiner eignen, oder in eines andern Sache, beym Römischen Hofe um eine Verordnung anhalten, oder sich selbst dahinbegeben, oder auch nur an den Pabst schreiben würde, ein solches Closter, oder ein solcher Mönch gänzlich aus dem Orden hinausgestossen werden sollte a). Man glaube nicht, daß diese Verfügung vielleicht ein bloser Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so grosse Stütze der Päbstlichen Herrschsucht, ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Prediger mönch, ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Pabstes zu verfügen wagen solle b). Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unter-

a) *Antiqua et nova statuta Carthus. edit. Joan. Amerbach. Basil.* 1510. *Part. II. statut. antiq. cap* 21. wo folgendes Statut zu finden ist: Si domus, aut quaelibet nostri ordinis persona per se, vel per alium litteras a Romana curia, sine licentia capituli generalis, postulaverit, seu curiam Romanam adierit, vel pro se aliisve quibuslibet, qualicunque ex causa domino papae scribere praesumpserit, societate totius ordinis privetur.

b) In den Acten des im Jahre 1276 zu Pisa gehaltenen Generalcapitels ap. Martene *tom. IV. anecdot. col.* 1786.

Inter-

unterworfene Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Pabste, und liesen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Pabstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Pabst ihm in seinem eigenen Gebiete Leute ein- und absetze, in Pflicht nehme, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreye, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der Römischen Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmöglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestättigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vortheil der Römischen Kirche erfodert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen Päbstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Daselbst heißt es von allen Regenten: **Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet, und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annullirt die Rechtssprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befielt Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten, welche**

Interdicit magister prioribus fratribus universis, ne aliquis vadat ad curiam domini papae, sine ipsius licentia speciali.

welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen c) Nun noch in Betreff des Römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabst den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Processe werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Bestättigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesetzt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe d). Wann das Reich vacant ist, kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln, sondern er bittet den Pabst, daß er es versammle. e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erfrechte, an den Kaiser Friderich I. folgendes zu schreiben: In deinem an uns geschikten Briefe setzest du deinen Namen vor den unsrigen, wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehest f). Friderich I. aber antwortete also: Was Euer Pabstthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben, setzen wir unsern Na-

c) Card. Laurea *epitome canonum titulo: papa circa imperatores et reges.*

d) ibid. p. 317.

e) ibid. p. 318.

f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radevicum tom. I. Vrstis. p.* 562. *sq.* In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris.

Namen, Kraft des alten Rechts voran g). So verächtlich aber der Römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hoheit kann durch keine Vergleichungen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige und der Krone der Fürsten vergleichest, so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest h). So machten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesherrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dieß that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II. und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besässen i).

Der zweyte Eingrif der Päbste in die Gerechtsame der Regenten ist, daß sie einen grossen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen, ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz geniessen. So soll

 ein

g) ibid.

h) Ap. Harduin. *tom. VI. concil. P. I. col.* 1472. Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis etc. Cfr. Blondell. de formula: *Regnante Christo*, p. 171.

i) Holstenius *part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument. p.* 137. et Pagi *critic. ad an.* 868. *n. XIII. ex annalibus Bertianis:* Quarta feria post initium quadragesimae factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, et rapuit, sibique coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud Imperatorem missos obtinuit, qui praefatum Eleutherium SECVNDVM LEGES ROMANAS iudicarent.

ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun, GOtt sey Dank! in den meisten vernünftigen Landen verwünschten und aus den Büchern ausgerissenen Bulle in coena Domini verbannt, sie mögen Könige oder Beamte derselben seyn. Wer einen Geistlichen vor die weltliche Gerichte zieht, muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen, welche vom geistlichen Richter an den Landesregenten appelliren, werden von allen ihren Diensten und Beneficien suspendirt, und nach zernichteter Appellation vor den Pabst citirt k). Noch mehr, die frevelhaften römischen Curialisten behaupteten, es sey göttlichen Rechts, daß ein Geistlicher, wenn er Schulden gemacht hat, ja sogar, wenn er ein Vatermörder, Räuber, Verräther des Vaterlandes, oder Rebell wird, vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden könne l). Geschah dieß um solche abscheuliche Verbrechen zu bestrafen, oder vielmehr solche im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Päbste einen großen Theil der Länder, nämlich alle geistliche Güter und milde Stiftungen der Oberherrschaft und Gewalt des Landesherrn entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute Landesherr soll besagte Güter durch sauren Schweis und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äussersten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päbstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können. „Die Geistlichen und ihre „Gü-

k) Laurea *l. c. p.* 115.

l) Azorius *instit. moral. tom. I. lib. V. col.* 405.

„Güter, so spricht Roms Stimme, sind frey vom „Tribut, Zoll, Diensten und Abgaben der Weltli„chen. Es ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen. „Wer dagegen handelt, ist ipso facto im Bann m). Vereitelt sind sie itzt, jene despotischen Privilegien, welche die Päbste Paul III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden ertheilten, dessen Aufhebung den Regenten die Augen über ihre Gerechtsame öffnete. Vermöge besagter Privilegien wurden sämmtliche Güter der Jesuiten, von allen Zehenden und Hülfsleistungen frey gesprochen, sie mochten Namen haben wie sie wollten, und mit Verachtung des höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß sie weder zum Kriege (selbst gegen die Ungläubigen, der doch so oft Roms Cassen bereicherte:) noch so gar zur Beschützung des Vaterlands (um den Undank der Söhne gegen ihre Mutter zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beytragen durften n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als GOtt, und dessen Statthalter, dem Pabst, unterthänig zu seyn o). Grosser GOtt! kannst du

m) Laurea *tit. immunitas p.* 315.

n) Cherubinus *tom. II. Bullarii p.* 421. Omnia societatis collegia ubilibet consistentia, praesentia et futura, eorumque fructus, reditus et proventus, etiam bonorum secularium et regularium quorumcunque, illis pro tempore unitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitativis et aliis ordinariis oneribus, ETIAM PRO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELES, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODOLIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVM ET ALIORVM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS perpetuo liberamus, eximimus etc.

o) Miraeus *de congregat. clericor. in communi vivent. p.* 27. wo er die Regel des Jesuiterordens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, servire etc.

du einen Eid der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich waren die Päbste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft. **Wir beschliessen durch diesen Brief,** sagt Pabst Alexander VI. **daß alle unbewegliche Güter des Closters, wes Rechtens, an welchem Orte, und welcher Clostergemeinde sie seyn mögen, sowohl die gegenwärtigen, als die zukünftigen, sie mögen durch Vermächtnisse, Geschenke, oder unter irgend einem Namen und Grunde an dasselbige gekommen seyn, oder in Zukunft erhalten werden, in allen Landesherrschaften, von allen und jeden Beschwerden, Abgaben, Einnahmen, Auflagen, und Lasten, wie solche auch Namen haben mögen, gänzlich ausgenommen und frey seyn sollen** p): **Wir befehlen allen Herren aller Orte und Länder, sie mögen in noch so grosser weltlichen Würde, als sie wollen, glänzen, daß sie weder selbst, noch durch andere**

p) *An.* 1498. *in diplomate monasterio S. Petri de Perusia dato, tom. I. Bullarii Casinensis p.*104. Supplicationibus vestris inclinati decernimus per praesentes: quod bona quaecunque immobilia iuris, locorum et membrorum quorumcunque ipsius monasterii, praesentia et futura, et tam ab intestato, quam ex testamento, nec non legatis, fideicommissis, donationibus et quibusvis aliis iuris titulis acquisita et acquirenda, in quibuscunque dicti vel ALTERIVS TERRITORII locis sint, et esse reperiantur, ab omnibus et singulis gravaminibus, datiis, taleis, gabellis, collectis, impositionibus, et quibusvis aliis nominibus nuncupentur, oneribus, LIBERA PRORSVS et EXEMPTA sint.

andere, jemals etwas wider diese Execution zu thun sich unterstehen sollen q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklichsten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit an, und erklären die Rechtssprüche der Regenten für ungültig, hemmen den Lauf der Gerechtigkeit, und leisten, worüber schon Bernardus klagte, den Bösewichtern Schutz. Ihr Recht spricht: **wenn Unterthanen oder Vasallen von ihren Landesherren oder Fürsten beschweret werden, so können sie sich an den Pabst wenden** r). Sie erfrechten sich noch weit mehr zu thun. Sie mischten sich sogar als allerhöchste Richter in die Staatsstritigkeiten grosser Potentaten unter einander selbst. In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich und Robert von Sicilien entstandenen Zwistigkeiten that Clemens V. folgenden Ausspruch: **Wir, sowohl Kraft der Hoheit, die wir ungezweifelt zum Reich haben, als Kraft des Rechtes, in welchem wir, wenn kein Kaiser ist, ihm succediren, und nicht weniger aus Fülle der Gewalt, die uns Christus in der Person des H. Petrus gegeben hat, erklären vorbesagte des Kaisers Rechtssprüche und Processe, auch was daraus erfolgt ist, ohne Ausnahme für nichtig, und benehmen ihnen allen Effect** s).

Der fünfte Eingriff ist, daß die Päbste den weltlichen Landesherren unzählige Colonien solcher Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflanzen, das angepflanzte verheeren helfen. Seitdem der Name des

q) Eugenius IV. *ap. Cherubin. tom. I. p.* 296.

r) Cenedus *collectan. ad ius can. p.* 481. Quando subditi et vasalli gravantur a dominis et principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem.

s) *Clementin. lib. II. tit.* 11. *c. pastoralis.*

Eides, dem Menschengeschlechte bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur geleistet, der mehr gegen das Recht der Natur und das Völkerrecht stritt, als die Verpflichtung, von dem Schweise anderer zu leben. Unter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der Müßiggang das Eigenthumsrecht ab, um die Quelle der Schweistropfen der emsigen Arbeiter zu mehren t). Ohne Eigenthum befanden sich dennoch die Mönche im Stande, das Eigenthum derer, die sie abgeordnet hatten, zu vermehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Einnahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben. Die bettelnden entschuldigten sich mit der Ausflucht, wir haben keine Besitzung. Ist aber das Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld auszufangen, nicht einträglicher, als eine eingeschränkte und bestimmte Besitzung, deren Ertrag berechnet werden kann? Und wenn denn nur noch diese, unter dem demüthigen Scheine der Armuth erpreßten Schätze, im Lande geblieben wären! aber sie wanderten mit den bunten Pilgrimmen, die sie sammelten, auf den Wink dessen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen Scheune zurücke, wo die Opfer der mannigfaltigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler nur zu haben glauben, nemlich das Vorrecht, ein besonderer Stand im Staate zu seyn. Du hast keine Macht über mich, sprachen sie zur Obrigkeit, denn ich bin arm, und damit du nie Macht über mich erhalten sollest, so habe ich ein Gelübde gethan, arm zu bleiben. Und dennoch waren diese Arme gleichsam eine feindliche Besatzung in den Vestungen des Lan-

t) Richerius *tom. II. defens. lib. IV. cap.* 3. §. 47. *p.* 104. Hodie regulares ut plurimum cupiditas feriandi a labore in monachatum impegit.

Landesherrn. Schon im 15ten Jahrhundert sagte der Cardinal Petrus de Alliaco ohne Scheu: Es scheint höchst nothwendig zu seyn, daß die Bettelorden vermindert werden, denn ihrer sind so viele, daß sie den Leuten im Lande beschwerlich und den Hospitälern, auch andern wahrhaft Armen und Elenden, die das Recht und eine wahre Ursache zu betteln haben, schädlich fallen u). Endlich erfuhren sie auch das Schicksal der allergemeinsten Bettlerrotten; sie beschimpften sich unter einander selbst, gleich den neidisch zankenden Bettelweibern vor den Häusern ihrer Wohlthäter; so, daß sie den Unglaubigen, diesen Feinden der Christenheit, im Allmosenaustheilen den Vorzug gestatteten, und die milden Gaben lieber einem Türken, als einem Capuziner gönneten x).

Der sechste Eingrif sind die Interdicten. Welche Verheerungen solche angerichtet haben, ist weltbekannt y). Um die Rachbegierde gegen einzelne vorneh-

u) *In append. ad tom. II. opp. Gerson. a Du Pin edit. col.* 911. Tot sunt, ut eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leprosoriis et hospitalibus, ac aliis vere pauperibus etc.

x) Raynaud *ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p.* 410. Eoque res devenit, ut unus antistitum vetuerit religiosis mendicantibus erogari eleemosynam, satius esse contestans, elargiri stipem Turcae, quam Capucino.

y) Du Pin *de antiq. discipl. p.* 288. Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea semper fuisse dissensionum, schismatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum caussas. Dubois *hist. eccles. Paris. tom. II. p.* 205. Alii episcopi indignabantur, unius ob noxam multas provincias plecti. — Tunc miserabilis erat ecclesiae Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia; a sacris precationibus quies erat; et quod triste oculis intuentium praebebat spectaculum, insepulta proiiciebantur cadavera.

me Personen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äusserliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seeligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bliebe, als mit dem Verfolger seines Landesherrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem geleisteten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurücke zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlose Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr erweitert würden. Mit dem aufgelöseten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre GOttes selbst litt unter der Verfolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seiner Kinder zu rächen suchte. Die Gott geweiheten Glocken verstummten, der Altar des HErrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen genöthigt, den Leichnamen der Schoos der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaafe in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlohrnes wieder zu finden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

§. VI.

Bereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edeln Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so liebenswürdig machten, nahmen, die folgende Jahrhunderte hindurch, in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichthum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion ver-

verlohr ihren ersten Glanz, nachdem die Päbste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irrdische Waffen, als durch Tugend und Heiligkeit ihre Würde behaupten wollten. Dieses ist so unläugbar, daß Mabillon ganz offenbar schreibt: **Als die Kirche Friede von den heydnischen Verfolgern bekommen, hat das römische Bisthum angefangen, bey den Heyden für eine verhaßte Sache gehalten zu werden, und die Wahl eines neuen Bischofs hat öfters mancherley Aufstände verursacht** a). Platina sagt in dem Leben Benedicts IV. **durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit ist die päbstliche Zierde, Anfangs ohne einigen Reichthum, unter so vielen Feinden und hartnäckigen Verfolgern des christlichen Namens gewachsen; bald darauf aber, nachdem die Kirche angefangen hat, mit den Gütern Ueppigkeit zu treiben, und ihre Glieder von der strengen Zucht zur weichlichen Wollust ausgeartet sind, hat uns diese große Freyheit zu sündigen, solche abentheuerliche Päbste hervorgebracht, von welchen durch übermüthigen Stolz und Geschenke der heiligste Stuhl Petri mehr ist gewaltsamer Weise eingenommen, als besessen worden** b). Der Heyde

a) *Commentario in ordinem Romanum* p. CXI. Parta ecclesiae pace, cum invidiosa res etiam paganis coepisset haberi episcopatus Romanus, varias subinde turbas facessivit novi pontificis electio.

b) Sanctitate enim et doctrina, quae nonnisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, pontificum decus sine ullis opibus primo quidem auctum est inter tot hostes et obstinatos persecutores Christiani nominis; mox vero, ubi cum ipsis opibus lascivire coepit Ecclesia Dei, versis eius cultoribus a severitate ad lasciviam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo principe flagitia hominum tum coercente, haec portenta,

Heyde Ammianus Marcellinus, erzehlet weitläuftig, was für schreckliche Mordthaten bey der Wahl des Römischen Bischofs Damasus zu Rom in der Kirche des Sicininus verübt worden sind; er giebt uns darauf ein ausführliches Bild von dem Reichthume und ausschweifenden Luxus der Römischen Bischöfe, und machet endlich diesen Schluß: Ich verdenke es denjenigen nicht, welche nach dem Römischen Bisthume begierig sind, wenn sie solches zu erhalten, sogar die Waffen ergreifen c).

Rom war damals die reichste Stadt in der Welt; der Reichthum ergoß sich demnach in die römische Kirche, wie die Ströme ins Meer; besonders da die Geistlichkeit, die die fromme Einfalt der dunklen Jahrhunderte zu ihrem Vortheile benutzte, so viele Kunstgriffe erfand, durch die Güter der andächtigen Glaubigen ihre Kirchen zu bereichern, daß Kaiser Valentinian der Aeltere im Jahre 370. ein scharfes Edict d) gegen dergleichen Betrügereyen bekannt zu machen, sich gezwungen sah. Der heilige Hieronymus beklaget sich sogar, daß nicht einmal durch Kaiserliche Verordnungen dem Geitz der Clerisey gesteuert werden könne e). Aber dieses alles waren Kleinigkeiten gegen den

portenta, a quibus ambitione et largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam possessa.

c) *Rerum gestarum vicesimo septimo. edit. Vales.* p. 481.

d) *Cod. Theodos. XVI. tit.* 2. *leg.* 20. conf. *Gothofred. commentar. tom. VI. p.* 48.

e) *Epist. XXXIV. ad Nepotianum.* Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Provida severaque legis cautio, et tamen nec sic refrenatur avaritia. Per fidei commissa legibus illudimus. Gloria episcopi est pauperum inopiae providere. Ignominia omnium sacerdotum est, propriis studere divitiis.

den erstaunlichen Reichthum, welchen die Päbste nach der Zeit an Land und Leuten zu sich gezogen. Der Cardinal von Luca f) mögte uns gerne überreden, die Lande des Pabstes hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben; weil die orientalischen Kaiser nach Untergang des occidentalischen Reiches in Italien wenig geachtet wurden, auch zu schwach waren, diese Länder gegen die Waffen der Ostgothen und anderer ausländischen Völker zu schützen.

Allein was hätte Italien von der römischen Kirche erwarten können, die nicht einmal im Stande war, sich selbst zu vertheidigen? Nur eine mittelmäßige Kenntniß der Geschichte ist genug, um die Unwahrheit dieses Vorgebens einzusehen. Man weis zu bestimmt, was für Kunstgriffe die Römischen Bischöfe angewendet, wie sie die Verwirrungen in Italien zu ihrem Vortheile benutzt, und von Zeit zu Zeit so viele auswärtige Feinde gegen die Kaiser gehetzt haben, daß diese Rom und die umgränzenden Länder nicht genugsam beschützen, und die Päbste nebst dem Römischen Volke zur Beobachtung ihrer Pflichten selten mit gutem Erfolg anhalten konnten.

Aber warum machten die Regenten ihre so gegründete Rechte auf Italien nicht mit mehrerem Nachdruck geltend? — Dieses Problem kan uns allein die Geschichte auflösen. — Die Sächsischen Kaiser thaten es, weil die Päbste schon in ihrem usurpirten Besitze waren, und den Kaisern im Rückzuge in ihr Land, jenseit der Alpen durch geheime listige Ränke Empörer zeugten; wenn aber die Kaiser, um ihr Recht zu behaupten, mit Heeren alter deutscher Streiter nach Italien kamen, so richteten die Päbste inzwischen im deutschen Vaterlande bürgerliche Kriege an, um die deutsche Regierung zur guten Neigung gegen den heiligen

f) *Discurs. II. relationis curiae Romanae p. 4.*

ligen Stuhl zu zwingen. Allein wie kamen die Päbste in ihren usurpirten Besitz? — Hier müssen wir von neuem den Faden der Geschichte ergreifen, Thatsachen aufsuchen, und jeden Schritt beobachten, den Rom zu seiner angemaßten Grösse that. —

Der erste Grund zu der Macht der Römischen Bischöfe wurde dadurch gelegt, daß Constantin der grosse seinen Hofstaat nach Constantinopel versetzte, und das Römische Reich zertheilte. Denn hierdurch verlohren die Abendländischen Kaiser einen ansehnlichen Theil von ihrer Macht, und wenn die Orientalischen Kaiser das Abendländische Reich zugleich beherrschten, so waren die Römischen Bischöfe von ihren rechtmäsigen Regenten zu weit entfernt, und sie befolgten die Befehle aus Constantinopel, die selten mit Nachdruck unterstützt wurden, nur in so ferne, als sie zu Rom Vortheile aus denselben ziehen konnten. — Der fernere Schritt zu der anwachsenden Grösse der Römischen Bischöfe war der Einfall der Gothen und Longobarden in Italien. Dieses Land hatten nunmehr theils die Orientalischen Kaiser, theils die neu angekommenen Nordischen Völker im Besitze. Keine Parthey gönnte der andern, daß sie zu Rom residiren sollte. Die Römischen Bischöfe blieben also, zwar immer unter der Kaiserlichen Hoheit, aber dennoch allein in der Residenz. Sie liessen sich darauf von dem gottlosen Kaiser in Orient Phocas, als Päbste oder allgemeine Bischöfe der Kirche erklären g), und bekamen dadurch noch mehr Begierde, diesen Titel durch weltliche Macht zu unterstützen. Als aber die Con-

g) Cuius rei (*quod in Phocae se insinuasset amicitiam*) caussa factum est, ut cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, IN ODIVM Cyriaci, Constantinopolitani patriarchae, professus sit, solum Rom. pontificem esse dicendum oecumenicum. *anno* 606. *n.* 2.

Constantinopolitanischen Patriarchen nicht mehr unter den Römischen stehen wollten, sondern die nachfolgenden Kaiser im Orient auf ihre Seite zogen, und sich noch immer allgemeine Bischöfe nannten, fiengen die Römischen Bischöfe an, Plane zu machen, um die Exarchen auf immer aus Italien zu entfernen. Vorzüglich aber von der Zeit an, als Leo Isauricus die Bilder zu verehren verbot, welches die Römischen Bischöfe befahlen, und sich also nach und nach gänzlich von der griechischen Kirche trennten.

Endlich wurden den Römischen Bischöfen ihre Wünsche gewährt, indem der Longobarder König Aistulphus, Ravenna einnahm, und der Kaiserlichen, durch die Exarchen in Italien geführten Regierung, ein Ende machte. Aistulphus war damit noch nicht zufrieden, sondern brach den mit der Römischen Kirche auf 11. Jahr errichteten Vertrag, und wollte Rom haben. Pabst Stephanus II. (oder III.) wandte sich nun in dieser Verlegenheit wieder an den Kaiserlichen Hof, und bat sich vom Kaiser ein Kriegsheer zur Rettung Roms und des ganzen Italiens aus h). Allein Stephanus wartete vergebens auf eine Unterstützung aus Orient. Er veränderte also seinen Plan, unternahm eine Reise nach Frankreich, und brachte den Fränkischen König Pipin auf seine Seite. Pipin zog mit einem Kriegsheer in Italien, nahm dem Aistulphus die Länder, die er dem orientalischen Hofe entrissen hatte, wieder ab, überließ solche der römischen Kirche, und Pipin bekam dagegen die Würde eines römischen Patricius, und wurde also in einer gewissen Rücksicht Herr über Rom. Nach dem Tode des Aistulphus brachte der Longobarder König Desiderius den grie-

h) *Anastasius in vita p.* 117. Deprecans imperialem clementiam, ut cum exercitu adveniret, et Romanam urbem vel cunctam Italiam liberaret.

griechischen Hof auf seine Seite, machte Versuche ein Kriegsheer aus Orient zu locken, und der Pabst sah sich gezwungen, von neuem Hülfe bey den fränkischen Königen zu suchen i). Er brachte wirklich den Nachfolger Pipins, Karl den Großen dahin, daß er den Desiderius in seiner Residenz Pavia belagerte, und im Jahre 774. gefangen nach Frankreich führte, also der Longobarder Herrschaft ein Ende, und sich zum König über das Longobardische Reich machte, die Länder aber, so von Rechtswegen ausser den Longobardischen nach Constantinopel gehörten, (eine Geschichte, welche zwar die Römischen Curialisten behaupten, die aber noch nicht ganz ausser Zweifel ist) der Römischen Kirche abermals schenkte.

Als hierauf die Römer im Jahr 799 den Pabst Leo III. übel behandelten und ins Gefängniß warfen, entfloh er zu Karl dem Grossen nach Frankreich, welcher das folgende Jahr selbst nach Rom kam, und als Oberbeherrscher dieser Stadt den Pabst, nachdem er in der Kirche den feyerlichen Reinigungseid geschworen hatte, wieder einsetzte, dagegen ihn der Pabst zum Abendländischen Kaiser krönte; auf diese Weise samt dem Römischen Volke gänzlich von den Griechischen Kaisern abfiel, hingegen durch diese öffentliche Handlung das Bekenntniß ablegte, daß Karl in die ehemalige Rechte der Griechischen Kaiser auf Rom eingetreten sey.

Die Fränkischen Könige haben also die Kirche von dem erhaltenen Eigenthume der Griechischen Kaiser bereichert. Diese Länder waren ihnen zu weit entlegen; und sie kannten die Kunstgriffe der Römischen Bischöfe schon zu sehr, deren Maxime war, immer auswärtige Mächte gegen ihren Oberherrn, im Fall sie dieser beleidigte, zu Hülfe zu rufen. Sie hielten also

i) Pagi *critica an.* 757. *n.* 3.

also für rathsam, die Hoheit über die eroberten Provinzen für sich zu behalten, die Nutzung aber zum Theil den Päbsten zu überlassen.

Nachdem die Römischen Bischöfe einmal diese Grösse erreicht hatten, so war es ihnen leicht, sich durch die einzelne Schenkungen begüterter Personen immer mehr zu bereichern. Wir haben bereits schon Edicte angeführt, wodurch weise Regenten für nöthig fanden, den allzuhäufigen und unermeßlichen Schenkungen an die Geistlichkeit Einhalt zu thun. Allein dieß war nun einmal der Geist des Jahrhunderts, den der Clerus, und besonders die römischen Bischöfe in diesen dunkeln Zeiten unterhielten, und gegen den die wohlthätigsten Verordnungen menschenfreundlicher Fürsten ohne Wirkung blieben. Kein Reicher glaubte damals, daß er als ein guter Christ sterben könne, wenn er nicht einen wichtigen Theil seiner Güter, mit Hintansetzung seiner oft bedürftigen Verwandten in seinem Testamente für die Geistlichkeit bestimmte. Man darf nur die Donationsbriefe dieser Zeiten lesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Bestättigung, welche Albrecht, Landgraf in Thüringen, einer Donation ertheilte, die ein gewisser Berthold Großhaupt zum Besten der Nonnen in Gotha gethan hatte, fängt also an: Der fasset sein Testament nicht recht ab, welcher nur für die irdischen Erben sorget, Christum aber nicht zum Miterben seiner Güter machet k).

Die Confirmationen der Geistlichen im Occident, welche man einige hundert Jahre her von Rom geholt, haben ebenfalls einen großen Reichthum dahin gebracht. Man lese die Vorstellung, die der Bischof zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal Abgesandter zu Rom, an Urbanum VIII. über-

k) Ap. Sagittarium *hist. Gothanae p.* 68.

übergeben hat, da der Römische Hof Bedenken trug, ihn als einen Königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für den rechtmäßigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. So sagt dieser Gesandte, nachdem er dem Pabste vorgestellet hat, wie viele vakante Bisthümer im Königreiche wären: So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt, kann sie in dieses Reich ihre Apostolische Diener nicht senden. Dieser Punct könnte unendlichen Schaden verursachen; denn wenn keine Rücksicht gemacht wird auf den Nutzen, welchen das Päbstliche Datariat- und Secretariat-Amt der Breven aus diesem Königreiche wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefen empfängt, so dahin spediret werden, noch auf die Einkünfte des Collectoriatamts, und der Creuzbulle, wiewohl sie jährlich sich auf 500000. römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen, inskünftige wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe nicht mehr nach Rom zu recurriren, und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den Römischen Stuhl loszumachen l). Die Gelder, welche

l) Vittorio Siri *tom. I. lib. 3. histor. currentis temporis p.* 473. Che si trovano molte Chiese di quei Regno vacanti, ne si puo proveder quelle de loro Pastori, se non s'ultima il negotio dall' Ambasciatore. — Che fin che sua Santità non riceve detto Ambasciatore consequentemente non puol inviare in quel Regno li suoi Ministri Apostolici. Che questo punto può dar causa ad infiniti pregiudicii, e danni. Perchè non facendo riflessione à gl' utili che da quel Regno cava la Dataria, e la Secretaria de Brevi per infinite speditioni, e gratie, che vi si dispaccino, nè delle rendite della Collettoria, e Bolla della Crociata con tutto che ascendino tutte, insieme 500 milla scudi l'anno, potrebbono quei Popoli introdurre, ò pretendere (massime

welche die Päbste für ihre Confirmationen ehemals aus Frankreich zogen, übersteigen allen Glauben. Franciscus Duarenus, ein Professor Juris zu Bourges, schreibt also von diesen Einkünften: Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des Römischen Hofes nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wie viel dieser Blutigel täglich Französisches Blut aussauge? Ich will erzählen, was ich von den erfahrensten Leuten, die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehöret habe, ob es schon unglaublich scheinet, daß jährlich bey 700000. Goldgulden, und vielleicht noch mehr für unterschiedliche Päbstliche Diplomen von hier nach Rom gebracht werden, und daselbst also gefangen liegen, daß sie niemals zurücke kehren. Was soll ich viel sagen? Der Römische Tausch ist schon lange zum Sprüchwort geworden: Man giebt Gold und empfängt Bley zurücke m). Man hat eine Schrift, welche

sime che tengono longhissimi Privileggi antichi da Sommi Pontefici circa queste materie) di non voler ricorrere più à Roma per le speditioni di dette gratie, e cosi rilassarsi à poco à poco nell' obedienza che hanno sempre professata con tanto zelo alla Sante Sede Apostolica, essendo pur troppe vero che da minori principii siano cagionate più volte ruine, e perdite sempre lacrimabili.

m) *De sacris ecclesiae ministeriis et beneficiis lib. I. p. 46.* Quis est adeo imperitus rerum, ut Rom. curiae artes non norit, et quantum ea hirudo Gallici exorbeat sanguinis quotidie, non satis intelligat? Dicam, quod a viris peritissimis, ac diu in rep. versatis non semel accepi, quamquam incredibile videtur, quotannis variorum diplomatum a pontifice obtentorum nomine ad septingenta aut eo amplius aureorum millia Romam hinc exportari solere, quae ita illic velut capta vinctaque detineantur et custodiantur, ut nullo unquam postliminio ad nos redeant. Quid multa? In proverbium abiit iam dudum Romana permutatio, plumbi videlicet

welche das Parlament von Frankreich unter dem Titel Beschützung der Freyheit der Französischen Kirche wider den Römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, worinn unter andern gesagt wird: n) Durch die Römischen Kunstgriffe ist

cet cum auro; non minus quam illa Diomedis et Glauci apud Homerum. *Recte ait, iam dudum in proverbium abiisse illam permutationem. Nam Stephanus S. Genovefae Parisiensis abbas iam sua aetate dixerat:* Anglico plumbo tegi ecclesias, nudari Romano. *Et Petrus Blesensis scripserat ad Henricum II. regem Anglorum:* Nuncii vestri a Romana curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo. Cfr. Baluzius *in notis ad Lupi opera p.* 356.

n) Duarenus *p.* 332. *sqq.* Nunc arte Romana sic exuctum est aurum ex populariun loculis, ut aerea tantum minutaque nobis moneta relicta sit. — Vt speciatim ac sigillatim demonstremus; quantopere hoc triennio pecunia regnum exhaustum sit, animadvertendum est, Pii pontificis tempore vacasse in hoc regno plus, quam viginti archiepiscopatus et episcopatus. Nec dubium est, quin tam pro annuo illo vectigali, quod annatam vocamus, quam pro reliquo sumptu accessorio et extraordinario, in singula diplomata seu bullas sena aureorum millia depensa numerataque sint. Quae summa est centum et viginti millium aureorum. — Coenobiarchiae quoque sive abbatiae ad sexaginta aut eo amplius vacaverunt in hoc regno. Quarum singulae duobus millibus aureorum ut minimum constiterunt. Summa ergo est centum et viginti millium aureorum. — Eodem tempore prioratus, decanatus, praepositurae, praeceptoriae, et aliae dignitates electivae, quae lituo insignitae non sunt, plus, quam ducentae vacaverunt. Ac in singula hujusmodi beneficia aurei numerati sunt quingenti. Summa igitur centum est millium aureorum. — Constat in hoc regno ut minimum centum millia paraeciarum esse, quae inhabitentur et incolantur. Nec ulla est in qua eo tempore gratiam expectativam aliquis non impetraverit: in quarum singulas XXV. aurei impensi sunt, tam pro itineris sumptu, quam diplomatum confectione, pro non obstantiis, praerogativis, annullationibus, et aliis specialibus clausulis,

ist das Geld also aus den Beuteln des Volks gebracht worden, daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben; um einzusehen, wie sehr diese 3. Jahre das Reich sey erschöpft worden, darf man nur bedenken, daß zu den Zeiten des Pabstes Pius V. mehr als 20. Erz- und Bisthümer vacant gewesen seyen. Damals hat man für die Päbstlichen Bullen 120000. Goldgulden verwenden müssen; Auch sind bey 60. Abteyen unbesetzt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000. Goldgulden. Dieses macht 120000. Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren nicht mehr als 200. Dechaneyen, und dergleichen Aemter vacant, deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000. Goldgulden. Es ist bekannt, daß in diesem Reiche wenigstens 100000. Pfarreyen sind, und es ist keine darunter, auf welche damals nicht jemand gratiam expectatiuam sollte gehabt haben. Eine jede beträgt, die Unkosten dazu gerechnet, 25. Goldgulden. Dieses macht zusammen 2500000. Goldgulden. Allein was halten wir uns mit den Klagen fremder Nationen auf; wenden wir unsere Blicke auf unser eigenes Deutschland. Wie viele Millionen zog die Römische Curia in den vorigen Jahrhunderten aus seinem Schoose! Armes Vaterland! wie sehr hat dich ehemals der Geiz und die unersättliche Geldgierigkeit derjenigen erschöpft, die sich die ersten Priester einer Religion

sulis, quae gratiis adscribi consueverunt. Item pro executorio processu super eisdem gratiis facto. Summa haec est, vicies quinquies centena millia aureorum. Cfr. Albericus Rosateus *in dictionar. utriusque iuris, voce Roma*: De Romana curia inveni hos versus:

Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit.
Dantes custodit, non dantes spernit et odit.

nannten, die bestimmt war, alle Menschen glücklich zu machen. Das war schon längst das Klaggeschrey der ganzen Nation. So sprachen die auf dem allgemeinen Concilium zu Costanz versammelten deutschen Fürsten: **Wir müssen mit den größten Schmerzen erfahren, daß seit ohngefehr 150. Jahren mehr Päbste mit ihrer Römischen Curia, anstatt sich für das Heil der Seelen zu beschäftigen, nur ihren Wucher und unersättliche Geldbegierde zu befriedigen suchten, und so viel Gold zusammen häuften, als hinreichend war, nicht nur ihre Anverwandten mit den Schätzen der Kirche zu bereichern, sondern ihnen sogar mit dem aus dem Schoose der armen Glaubigen erpreßten Geld ganze Fürstenthümer zu erkaufen.** o).

Die meisten geistlichen Beneficien wurden in Deutschland, so wie wir in Frankreich gehört haben, ebenfalls von den Päbsten vergeben. Diese Misbräuche waren so groß, daß ein gewisser Prälat an den Pabst Clemens V. geschrieben hat: **Ich kenne eine Domkirche, welche nur dreyßig Präbenden hat, von wel-**

o) *Protestatio Nationis Germanicae facta in concilio Constantiensi* ap. Hermann. von der Hardt *Tom IV. Part. XI. pag.* 1422. Sed, vt dolentissime refertur, de post *a centum quinquaginta fere annis*, citra, nonnulli summi Pontifices, ipsorumque assessores, cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati deliciis, et sic ad deteriora prolapsi, paulative in suo salutari deficientes, coelestia deserentes, ad pureque spiritualium dispositionem et animarum salutem nullatenus, sed ad ea *quae quaestus et lucri pecuniarum venativa* fuerunt, intendentes, *aliarum ecclesiarum iura* omnibus ingeniis et cautelis *invaserunt*. — Et demum tantum *aurum congregando*, ut quidam ex eis, suos parentes, fratres, sorores et *consanguineos ditando*, etiam usque ad fastigia Principatuum terrenorum eos contenderunt exaltare.

welchen in 25. Jahren ungefehr 35. sind erledigt worden, von denen der Bischof, der diese 20. Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, wegen der Menge, die der Pabst vergeben, nur zwey hat verleihen können, und dennoch sind noch solche vorhanden, die von dem Pabst Anwartschaften (*gratias expectatiuas*) auf die künftige Zeiten haben. — Viele Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil ihre Würden, Aemter und Benefizien von Curialisten besessen werden, von welchen, wenn auch einer mit Tod abgeht, der Pabst immer wieder einen andern Curialisten damit versieht, so daß sie für allzeit bey dem Römischen Hofe bleiben p). In den Werken des Aeneas Sylvius befindet sich ein merkwürdiges Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin Mayer, an eben den damal schon zum Cardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. In diesem Briefe sagt Mayer: Die Beneficien und geistlichen Dignitäten würden ohne Unterschied den Cardinälen und Päbstlichen Protonotarien reservirt, (gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen). Die Anwartschaften auf Beneficien würden ohne Zahl von dem Pabst ertheilt, und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen anvertraut, der es am besten verdiente, sondern der das meiste zahlte q). Von den unzähligen Annaten sagt der nemliche Mayer: man fodere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch

 mehr

p) Apud Raynald *ad an.* 1311. *n.* 59. *sqq.* S. Schmidts Geschichte der Deutschen, V. Theil 7. Buch 44. Kap. Seite 567.

q) *Opp* Aeneae Sylv. p. 305. S. Schmidts Geschichte der Deutschen, IV. Th. Seite 568.

mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehenden schreibe man aus, ohne die Prälaten deutscher Nation zu fragen, und nebst diesem würden tausend Wege erdacht, um von den Deutschen, gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art herauszubringen; weswegen nun die deutsche Nation, die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt, ihren traurigen Zustand seit mehreren Jahren beweine. r) Diese unbilligen Annaten haben sehr viel zu der grossen Schuldenlast, in welcher damals die deutschen Bißthümer stacken, beygetragen. Um die erstaunlichen Summen, welche die Bischöfe an den Römischen Hof zu entrichten hatten, zu tilgen, gab Johannes XXII. als er dem Heinrich von Birneburg das Erzbisthum Mainz gab, zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. s) So wichtig die Einwendungen sind, welche Mayer dem übermäßigen Reichthum und der Geldbegierde der Päbste entgegen setzet, so lesenswürdig sind im Gegentheile die Gegengründe, mit welchen Aeneas beweiset, was wir in diesem kleinen Werkchen bestritten haben, daß ein Pabst unermeßliche Reichthümer besitzen müsse. Es ist lächerlich, sagt er zum Kanzler Mayer, daß du den Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erzbischof zu Maynz, der zu Cölln und Trier, reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn; aber nicht übermäßig reich; aber der Pabst muß eben so viel reicher seyn, als der Erzbischof von Mainz, als dieser reicher seyn muß, als sein Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar,

r) Aeneae Sylv. *Opp.* p. 1039. S. Schmidts Geschichte der Deutschen, IV. Theil, S. 572.

s) S. Schmidts Geschichte der Deutschen, IV. Theil, Seite 574.

gar, daß der Pabst mächtiger sey als der Kayser? — Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der Pabst ist, um so sicherer wird dein Erzbischof, um so freyer die übrigen Bischöfe, um desto niedriger werden die Rezer seyn t). Ob die Regenten von Europa diese Gründe sehr überzeugend finden werden, kann nur die Zukunft entscheiden.

Wir haben in dem letzten §. den merkwürdigen Brief des Mainzischen Kanzler Mayers an seinen Freund, den Cardinal Aeneas Sylvius, mehrmalen angeführt; wir liefern hier zum Beschluß dieses Werkchens eine für die Geschichte Deutschlands so interessante Urkunde in ihrem Zusammenhange.

"Freunde haben mir geschrieben, Sie seyen zum "Cardinal erwählet worden. Ihnen wünsche ich Glück, "daß Ihre Verdienste würdig belohnt worden sind, "und mir, daß mein Freund zu einer Stelle ist erho-"ben worden, wo er mir und den Meinigen irgend "einmal hilfreiche Hand leisten kann. Das thut mir "leid, daß sie gerade in die Zeiten fallen, die dem apo-"stolischen Stuhl Stürme drohen: Denn der Erzbi-"schof (von Mainz Dieterich von Erpach) mein Herr, "muß gar häufige Klagen über den Römischen Pabst "(Calixtus III.) vernehmen, der sich weder an den "Schlüssen des Constanzischen Conciliums, noch je-"nes von Basel hält, die Verträge seines Vorfahrers "(Nicolaus V.) gar nicht achtet, und unsere Nation "zu verachten, und schinden zu wollen scheint. "Es ist eine weltbekannte Sache, daß man die freye "Wahl der Prälaten kränkt, und alle Beneficien und "Ehrenstellen nur für die Cardinäle und Protonota-"rien bestimmt. Auch Ihnen sind 3. Provinzen deut-"schen Namens auf eine Art vorbehalten und zuge-"dacht worden, die ganz ungebräuchlich, und ganz

 unge-

t) Aeneas Sylv. *de mor. Germ.* p. 1077. sqq. S. Schmidts Geschichte der Deutschen, IV. Th. S. 577.

„ungewöhnlich ist. Unzählige Anwartungen auf Pfrün„den werden verschenkt, die Annaten ohne allen Auf„schub eingefodert, und offenbar mehr erpreßt, als „man schuldig ist. Die Regierung der Kirchen wird „nicht dem Verdientesten, sondern dem Meistbieten„den überlassen. Täglich werden neue Ablässe er„theilt, um Geld zusammen zu scharren. Unsere „Prälaten müssen, wegen des Türken, Zehnten erhe„ben, ohne daß man sie um ihr Gutbefinden fragt. „Man zieht die Streitsachen vom gesetzlichen Weg „Rechtens, ohne Unterschied, vor den Päbstlichen Rich„terstuhl. Tausend Schliche, wie der Römische Stuhl „uns, wie Barbaren, das Geld auf eine feine Art aus „dem Beutel ziehen kann, werden ersonnen. Unsere „ehemals so berühmte Nation, die mit ihrer Tapfer„keit, mit ihrem Blut das Römische Reich wieder er„kauft hat, und die Beherrscherin und Königin der „Welt war, ist dadurch in Armuth gebracht, eine „Sklavin und zinsbar geworden, liegt nun im Stau„be da, und ächzet schon seit vielen Jahren über ihr „Schicksal, über ihr Elend. Unsere Häupter, wie gä„he aus dem Schlafe erweckt, fangen nun allgemach „an auf Mittel zu denken, wie man diesem Elend ab„helfen könne. Sie sind entschlossen, das Joch abzu„schütteln und sich wieder in die alte Freyheit zu setzen. „Die Römische Curia wird viel verliehren, wenn das „ausgeführt wird, was die Fürsten des Römischen „Reichs im Sinn haben. So sehr mich demnach Ih„re Erhöhung freuet, so sehr bedaure ich, daß dieß zu „Ihrer Zeit vorfallen muß. Doch wer weiß, was „Gott beschlossen hat, und das allein wird geschehen. „Sie können unterdessen gutes Muths seyn, und Ih„rer Klugheit gemäß auf Mittel denken, wie man durch „Dämme der Gewalt des Stroms Schranken setzen „kann, und leben Sie recht wohl. Aschaffenburg den „ersten September 1457.

Vid. Opp. AENEAE SYLV. p.m. 1035.*seq.*

IV.

IV.

Fortsetzung
von den
Vorzügen und Gerechtsamen
der
Römischen Kaiser.

Mit einem Anhang
gegründeter Anmerkungen
über den Mönchenstand.

Vorrede.

Abermal Bruchstücke. Bruchstücke haben bewiesen, daß ohne Kaiserliche Bestätigung kein Pabst für gültig erkannt ward: Bruchstücke werden eben dieses Recht der Kaiser in Rucksicht auf die Bischöfe Deutschlands beweisen. Bruchstücke haben uns das Recht der Kaiser, Päbste abzusetzen, dargethan; Bruchstücke werden uns unwidersprechlich überführen von den Gerechtsamen der Kaiser und Könige, Bischöfe abzusetzen, dieselbe zu versetzen und zu bestrafen. Bruchstücke zeigten uns das Entscheidungsrecht bey streitigen Pabstwahlen. Bruchstücke werden uns eben dieses Recht der Kaiser bey streitigen Bischofswahlen zeigen. Bruchstücke belehrten uns zum Theil von dem Recht der Kaiser, Kirchengesetze zu geben; Bruchstücke sollen dieses Recht vollkommener darthun: Bruchstücke gaben uns die Oberherrschaft der Kaiser über Rom zu erkennen; Bruchstücke werden uns eben eine solche über die Kirchengüter zu erkennen geben. Endlich, da von Gregor dem VII. die Rede seyn wird, wird ein jeder leicht einsehen, wohin die Absichten der römischen Päbste abzweckten.

§. 1.

§. 1.

Die Kaiser und Könige haben die Bischöfe ernennet und bestätigt.

Das Kleinod der Kaiserlich- und Königlichen Rechte in Ansehung der deutschen Kirche war unstreitig die Ernennung der Bischöfe. Man würde ihnen aber sehr unrecht thun, wenn man ihre Handlungen, mit Gregor VII. als eigenmächtige Eingriffe in die Rechte der Kirche ansehen wollte. Die ersten Fränkischen Könige waren gewiß gut gesinnt. Sie nahmen die christliche Religion, wie sie ihnen geprediget ward, auf Treu und Glauben ihrer Lehrer an. Nichts war bey ihnen weniger möglich, als durch eigene Einsichten, die Gränzen ihrer, und der geistlichen Macht zu unterscheiden. Man muß also dasjenige, was sie gethan haben, auf Rechnung ihrer ersten Lehrer schreiben.

Das vorzüglichste war die Ernennung der Bischöfe. Im Eingang der berühmten Versammlung der Nation „vom Jahr 615. heißt es: „Obschon wir in den Urkunden, in denen die Könige jemand zum Bischof ernennen, obschon wir vermöge unserer Königlichen „Würde, mit vielen Geschäften und Sorgen überhäuft sind: So finden wir doch nichts einem Fürsten „anständiger, als daß er, wenn eine Gemeinde ihren „Hirten verlohren hat, solchen Personen das bischöfliche Amt übertrage, die das Volk nicht minder durch „Frömmigkeit, und gutes Beyspiel, als durch Ernsthaftigkeit und Strenge, zu regieren wissen.“ a). Hieraus sieht man, daß die Könige es nicht allein als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht angesehen haben,

a) L. 1. form. 5.

haben dafür zu sorgen, daß würdige Bischöfe aufgestellt würden. Sie giengen jedoch hierinn nicht ganz willkührlich zu Werke. Bey dem Markulf heißt es allemal in dergleichen Formeln und Urkunden, Sie hätten die Sache mit den übrigen Bischöfen und Grosen reiflich überdacht. Sie nahmen auch Vorschläge von den Städten und Bürgern an, denen die Bischöfe sollten vorgesetzt werden. Den Referendarius Charimer, heißt es bey dem Gregor von Tours b), hat der König mit Einstimmung der Bürgerschaft zum Bischof zu Verdun gemacht. Am besten kann man die ganze Sache aus dem Markulf abnehmen. Bey demselben kommen drey Urkunden vor. In der Ersten übergiebt der König einem ein Bisthum c). In der Zweyten giebt er dem Metropolitan davon Nachricht, und verlangt, daß er mit Zuziehung der übrigen Bischöfe der Provinz den neuerwählten weyhe, und dem Volk vorstelle. d) Die Dritte enthält eine Bittschrift der Bürgerschaft einer Stadt, deren Bischof gestorben ist, worinn sie den König ersucht, ihr diesen, oder jenen, den sie nahmhaft macht, zum Bischof zu geben. e) Daß Karl M. und seine Nachfolger eben dieses Recht, wie die Merovingischen Könige ausgeübt haben, daran lassen uns die Urkunden nicht zweifeln. Ludwig der fromme schien zwar sein Recht, Bischöfe zu ernennen, aufzugeben. f). Allein weder Er selbst, noch

b) L. 9. c. 23.

c) L. 1. form. 5.

d) Ibid. form. 6.

e) Ibid. form. 7.

f) Sacrorum Canonum non ignari, ut in Dei nomine Sancta Ecclesia quo liberius potiretur honore assensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet Episcopi per electionem Cleri et populi secundum statuta Canonum de propria Dioecesi remota personarum et munerum acceptione ob vitae meritum, et sapientiae donum

noch seine Nachfolger hielten sich daran. Auf der Kirchenversammlung zu Aachen im Jahr 836. bathen die Bischöfe selbst, **Ludwig** möchte bey Bestellung der Bischöfe eine gute Auswahl treffen, indem sonst die Religion groser Gefahr ausgesezt seye, Schaden zu leiden. g). Hier ist zu merken, daß dieses Ansuchen der Bischöfe zwanzig Jahr jünger sey als das besagte Kapitular. Aus den Geschichten der besondern Kirchen kann man am besten sehen, was damals, und in den folgenden Zeiten in Uebung gewesen ist. Bey dem Serarius heißt es: h) Karl folgte dem Raban, mehr weil es der König wollte, als der Clerus, und das Volk. Bey eben demselben i): Luitbert wurde von **Ludwig** dem König auf den bischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben. Von dem Erzbischof Sunderold heißt es: daß er es mit Bewilligung des Herzogs **Popo**, und des Königs **Arnulph** geworden sey. k) Der Kaiser **Otto III.** ernannte seinen Kanzler **Willigis** im Jahr 965. zum Erzbischofen und ersten Kurfürsten von Mainz l). Dergleichen findet man bey jeder anderen

donum eligantur, et Exemplo et verbo sibi Subjectis usquequaque prodesse valeant. Cap. 816. C. 2. p. 812. Apud Heinecc.

g) Apud Harzh. Tom. 2. p. 871.

h) L. 4. Rerum Mogunt. Rabano successit Karlus (A. 856.) magis ex voluntate Regis, et Consiliorum ejus, quam ex Consensu, et electione Cleri, et Populi.

i) Luitbertus à Ludovico Rege, morte fratruelis sui comperta, magno cum Cleri, et populi plausu in Moguncinacensis Ecclesiae subvehitur Praesulem octavum.

k) Sunderoldus subrogatus est Poppone duce, et Arnulpho Rege annuente.

l) Mortuo quoque Roberto Moguntinae sedis Archipraesule, Imperator Cancellarium suimet nomine Willigisium multis hoc ob utilitatem generis sui renuentibus, eidem praefecit Ecclesiae, sciebat enim, Petro attestante, quod non acceptor personarum Dominus. Ditmar. p. 342.

deren Kirche, obschon das wenigste, was damals in dergleichen Fällen vorgegangen, ist aufgezeichnet worden.

Die Könige, und Kaiser giengen hierinnen jedoch mit groser Sorgfalt zu Werke. Es sagen zwar die Geschichtschreiber manchmal nur gerade hin, der Kaiser habe einen zum Bischof ernennet, oder ihm ein Bisthum gegeben. Adam von Bremen thut in seiner Kirchengeschichte von gar keiner Wahl Meldung, sondern allemal nur von der Vergebung des Kaisers. Ditmar redet zwar auch mehrmalen so, und erzählet sogar von Otto I. daß er sich vorgenommen, demjenigen Geistlichen, der ihm zuerst begegnen würde, ein Bisthum zu geben. m) Allein sehr oft spricht er auch von einer Wahl. n)

Die Sache verhielt sich also: Wenn ein Bischof gestorben war, traten die Canonici der Domkirche, und die Vasallen zusammen, und berathschlagten sich über eine neue Wahl; o) wenn sie einig geworden, so wurden Abgesandten nach Hof geschickt, um den Ring und Stab des verstorbenen zu überbringen, und zugleich den Kaiser zu ersuchen, den erwählten zu investiren. War nun der erwählte dem Kaiser anständig, so bestätigte er ihn durch Ueberreichung des Rings und Stabs, und übergab ihm das Bisthum. p) Wollte er

m) Ditmar. p. 336.

n) Hujus (Geronis) vice Warinus electione, et imperatorio munere pr[illegible]tinus ungitur. p. 342.

o) Veni ad refectorium, ubi Praepositus cum universis Confratribus atque Militibus sedens de Electione tractabat p. 391. Hier sicht man ganz klar, daß auch die Vasallen der Kirche zur Wahl gezogen worden.

p) Curamque ei (Hilibardo) baculo committens pastoralem. Ditmar. p. 335.

er aber einen anderen dazu befördern, so stellte er dieses den Abgeordneten vor, und in diesem Falle ermangelten sie nie ihre Einwilligung zu geben. Genug, die Kaiser konnten thun, was sie wollten. Otto I. ernannte den **Adelbert** zum Erzbischofen von Magdeburg. q) Eben dieser Kaiser hatte der Kirche zu Magdeburg ein Wahlprivilegium gegeben. Allein die folgenden Kaiser kehrten sich nicht daran. Otto II. ernannte den Merseburgischen Bischof Gieseler zum Erzbischof von Magdeburg. Nach Gieselers Tod, übten die Magdeburger ihr Wahlrecht aus, und wählten den Domprobst **Walthert**, allein **Heinrich** II. ließ den erwählten kommen, und machte, daß er, und die übrigen den **Tagmo** wählten.

Eben dieser **Heinrich** zernichtete die gegen seinen Willen zu Trier ausgefallene Wahl, und zwang die Trierer den von ihm erneunten **Megingaud** zum Erzbischof zu nehmen. **Heinrich** I. mit dem Beynamen der Vogler, r) überließe **Arnulph** Herzog von Bayern, das Recht die Bayerische Bischöfe im Namen des Königs zu ernennen, und zu investiren. s)

Daß

q) Consilio venerabilis Archiepiscopi Hattonis, et Hildewardi Episcopi. — Adalbertum Episcopum et Metropolitanum totius ultra Albiam, et Salam slavorum gentis fieri decrevimus pariter et elegimus. Otto in Ep. ad Wigbert. apud Sagittar. in Antiquit. Magdeburg. §. 111. p. 83.

r) In dem mittlern Zeitalter, da es Mode war, daß jeder Regent einen Beynamen haben mußte, war man so freygebig, daß man auch die Verstorbene damit versorgte. Weil nun die Sage war, daß er eben im Vogelfangen begriffen gewesen, da er die erste Nachricht von seiner Wahl zum Kaiserthum erhalten hat, daher mußte er den Namen des Voglers tragen.

s) Arnoldus Henrici Miles efficitur, et ab eo concessis totius Bajoariae Pontificibus honoratur. Luitprand. Histor. L. 2. C. 7. p. 437. apud Murat.

Daß dieses Recht dem Kaiser zukomme, und daß kein Bischof ohne Kaiserlichen Befehl dürfte consecrirt werden, haben die Päbste selbst erkennt. t) Gregor VII. bey seiner selbst eigenen Wahl zum Pabstthum gestehet dieses Recht dem Kaiser ein. Als eben dieser **Gregor** zum Pabst erwählt wurde, schickte **Heinrich** IV. den Grafen **Eberhard** nach Rom, um die Römer zu fragen, warum sie gegen die Rechte der Kaiser, und den Gebrauch der vorigen Zeiten einen Pabst gemacht hätten, ohne den Kaiser zu fragen? so entschuldigte sich **Gregor**, daß ihn das Volk gezwungen das Pabstthum anzunehmen, er sey aber keineswegs dahin zu bringen, sich ordiniren zu lassen, ehe er die Einwilligung des Kaisers erhalten.

Ein überzeugender Beweiß dieser Kaiserlichen Rechte ist endlich; weil die Kirchen fast durchgehends sich von den Kaisern **Wahlfreyheiten** haben geben lassen, welches ganz und gar überflüßig gewesen wäre, wenn die Kirche eine **förmliche Wahlfreyheit** schon gehabt, und die Kaiser dieses Recht nicht gehabt hätten.

Man muß den Kaisern zum Lobe nachsagen, daß sie in Ausübung dieses ihnen zustehenden Rechts meistens eine gute Auswahl getroffen haben. Man durchgehe die besondere Geschichte von Deutschland, oder vergleiche nur die Beschreibung mehrerer Bischöfe der damaligen Zeiten, wie sie Ditmar macht, mit den folgenden, nachdem eine vollkommene Wahlfreyheit

t) Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui Clerico Episcopatum conferre debeat, nisi Rex, cui divinitus sceptra collata sunt. Ep. Joan. X. ad Herimann. Archiepisc. Colon. apud Harzh. T. 2. p. 596. Ferner sagt er: Valde namque admirari non distulimus, cur contra rationem absque Regis jussione agere pertentistis, cum vobis reminiscentibus hoc nullo modo esse debeat, ut absque regali praeceptione in qualibet Parochia Episcopus sit consecratus.

festgesetzt war, und urtheile, wenn den deutschen Kirchen am besten gerathen gewesen. Wenigstens sagt Friederich I. dem Erzbischof von Kölln: Ihr müsset doch wissen, daß zur Zeit als die Kaiser die Bischöfe ernennt, es mehrere rechtschaffene gegeben habe, als jezt, wo sie gewählt werden: Denn sie sahen auf Verdienste, da man jezt nach Gunst, und Absicht handelt u).

§. II.

Die Kaiser hatten das Recht die Bischöfe abzusetzen, von einem Bisthum zum andern zu versetzen, und zu bestrafen.

Wenn von einem Verbrechen eines Bischofen die Rede war, das die Absetzung verdiente, so beriefen sie erst ein Concilium, und liessen die Sache genau untersuchen, und wenn er schuldig befunden ward, so setzten ihn die Kaiser ab.

Prätextat der Bischof von Rouen wurde auf Königl. Befehl auf der Kirchenversammlung zu Paris abgesetzt. x) Heinrich III. setzte den Erzbischof Widger

u) Sufficiat vobis justitia vestra, quam invenistis, quod permittatur vobis Electio Episcoporum, quod vos Canonicè fieri dicitis. Sciatis tamen, quia dum per voluntatem Imperatoris ista dispensarentur, plures justi inventi sunt Sacerdotes, quam hoc tempore dum per Electionem inthronizantur. Ipsi enim secundum vitae meritum Sacerdotes investiebant, nunc autem per Electionem non secundum Deum, sed secundum favorem eliguntur. Arnold. Chron. Sclav. L. 3. C. 17.

x) Gregor. Turon. L. 5. C. 19.

ger von Ravenna wegen seines unartigen Betragens ab. y) Ehe Pius II. sich unterfangen hat, den Erzbischof Diether von Mainz abzusetzen, ersuchte er zuvor förmlich den Kaiser Friederich III. daß er zu dieser Entsetzung des Diethers, und Fürsehung des Adolphs von Nassau, seinen Kaiserlichen Willen, und Gunst geben wollte. z)

Dafern aber die Bischöfe auf eine unanständige Art gegen den Kaiser sich vergiengen, so wurden sie nach Gutbefinden des Kaisers gestraft. So schickte Kaiser Otto I. den Erzbischof Friederich von Mainz, und den Bischof Routhard von Strasburg in das Kloster um Busse zu thun. a) Den Erzbischof Adelbert von Magdeburg, der den Herzog Hermann von Sachsen, mit den nemlichen Ehrenbezeugungen empfangen hatte, als sonst dem Kaiser geschah, verurtheilte Otto, so viel Pferde zur Strafe zu geben, als er dem Herzog zu Ehren Glocken läuten, oder Lichter hatte anzünden lassen. b) Bey Markulf kommt schon eine Citation eines Bischofs an das Hofgericht vor. c)

Merkwürdig ist, was sich mit dem Abt der Abtei Pegau zugetragen. Dieser ließ sich von dem Pabst eine Exemption geben. Alsbald ward der Abt vorgeladen, und ihm sein Privilegium von dem Kaiser abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, befahl

y) Quibus etiam diebus Widgerum, qui Ravennae Praesulatum jam biennio ineptè tenebat ad se vocatum Episcopatu privavit, Hermann. Contract. ad an. 1044.

z) Apud Guden. F. 4. p. 346.

a) Witichind. p. 648.

b) Ditmar. p. 337.

c) L. 1. Form. 26.

fahl der Kaiser dem Erzbischof von Magdeburg den Abten abzusetzen, welches auch geschah. d)

Von der Versetzung der Bischöfe finden wir schon ein Beyspiel bey dem Gregor von Tours. Der Bischof Quintinian hatte, um den Verfolgungen der Gothen auszuweichen, seinen Bischöflichen Sitz verlassen; König Theodorich, als er dieses hörte, befahl ihm das Bisthum Clermont in Auvergne zu geben. e)

§. III.

d) Quod intelligens venerab. Frater noster Merseburgensis Episcopus nunciavit, et scripsit Imperatori, te contra honorem Imperii ad romanam Ecclesiam accessisse, et Privilegium in ejus praejudicium impetrâsse: unde motus Imperator curiam tibi indixit, et Privilegium sibi praestari praecepit, quod receptum noluit tibi postea resignare. Dum in his, et aliis te per Episcopum gravari sentires appellatione interposita sedem apostolicam visitasti; à qua per nuntios Concessionis litteris impetratis, partes judices citavere juxta formam mandati Apostolici processuri. Verum dum haec afferrentur ven. F. noster Magdeb. Archiep. ad petitionem dicti Episcopi de mandato Imperiali te ab officio, beneficioque suspensum removit. Ep. Innoc. III. L. 1. ep. 317. p. 174. Edit. Baluz.

e) Cum autem haec Theodorico nunciata fuissent, jussit inibi S. Quintianum constitui, et omnem ei potestatem tradi Ecclesiae, dicens, hic ob nostri amoris Zelum ab urbe suâ ejectus est. Et statim directi nuncii convocatis Pontificibus, et populo eum in Cathedram Aruernae Ecclesiae locaverunt, Greg. Turon. L. 3. C. 2. et L. 2. C. 23.

§. III.

Die Kaiser waren in streitigen Bischofswahlen die ordentlichen Richter.

Daß die Kaiser in Zwistigkeiten und Trennungen bey den Wahlen der Bischöfe das Entscheidungs-Recht ausübten, daran lassen uns die Urkunden nicht zweifeln. Als sich unter anderen zu Magdeburg zugetragen, daß ein Theil den Probsten, der andere den Dechant gewählet, begab sich **Friederich I.** dahin, und brachte die Sache so weit, daß der Dechant mit seinem Anhang dem Bischof **Wichmann** von Zeiß ihre Stimmen gaben, und diesem verlieh **Friederich** die Regalien, und räumte ihm auch das Erzstift ein. Der von ihm zurückgesetzte Domprobst **Gerhard** appellirte nach Rom. Pabst Eugen **III.** warf den Bischöfen in der Antwort vor, Sie hätten gegen die Kirchensatzungen gehandelt, da sie des **Wichmanns** Wahl gutgeheisen, indem er schon Bischof zu Zeiß gewesen, zumalen die Versetzung eines Bischofs, nicht ohne augenscheinlichen Nutzen geschehen könne. f) Seine in Deutschland befindliche Legaten wollten sich als Richter in der Sache aufführen; Allein der Kaiser untersagte es, und befahl ihnen nach Hause zu kehren. g) Bey einer streitigen Köllner Wahl erkannten beyde Theile **Friederich I.** als den ordentlichen Richter, und nachdem sie ihren Handel drey Tage vorgetragen, setzte ihnen **Friederich** nach Rath und Urtheil der gegenwärtigen Bischöfe

f) Eugen schweigt von der päbstlichen Einwilligung; es muß also damalen die Versetzung der Bischöfe, noch nicht unter die den Päbsten vorbehaltenen Rechte gezählt worden seyn.

g) Otto Frising. L. 2. C. 6. 8. 10.

schöfe eine andere Tagfarth an, auf dieser hat er die Sache zu Gunsten desjenigen, der von den Canonicis der Domkirche gewählet worden, gegen den von den Pröbsten der Nebenstifter gewählten Probst von Bonn, entschieden. h)

Lothar hat eben dergleichen streitige Wahlen mit Zuziehung der Bischöfe abgethan. Gebhard verlangte von dem Kaiser, daß die zwischen ihm, und dem Rüger wegen des Bisthums Wirzburg entstandene Streitigkeit noch einmal untersucht würde. Welches ihm auch der Kaiser gewähret hat. i) Bey einer andern streitigen Wahl heißt es: k) „Ja der Kaiser verlangte sogar, nachdem ein Theil nach Rom appellirt hat, daß der Pabst die Sache wiederum nach Deutschland verweise, damit er, nach dem Rath des Erzbischofs und der Bischöfe, einem solchen das Bis-

h) Praesentatis sibi iterum de Coloniensi Ecclesia utrisque partibus, alteram electionem, eam videlicet, quae à Canonicis majoribus Ecclesiae facta fuit, validiorem judicans Fridericum Adolfi Comitis filium de Regalibus investit. Sicque eum à Romano Pontifice consecrandum ad urbem remisit. Otto Frising. de Gestis Frid. I. L. 2. C. 32. p. 474.

i) Jussit, schreibt Gebhard selbst, ut omnis causa mea à Principibus, qui tunc aderant, audiretur, et eorum judicio Canonicè terminaretur. Cod. Bamberg. n. 335.

k) Rex natalem Domini Coloniae celebrat. In cujus praesentiâ gravissimae partes fiunt utriusque ordinis Cleri scilicet et populi in Electione Domini Godofredi Santensis praepositi, praesidentibus tribus Cardinalibus Sanctae romanae Ecclesiae. — Tandem judicio Regis, et Principum, et ipsorum Cardinalium ad unanimitatem Ecclesia perducitur, atque Saniori Consilio Godofrido cessante, D. Bruno Praepositus S. Gereonis Coloniensi Cathedrae inthronizatur. Chron. Pantaleonis ad a. 1131.

Bisthum geben könne, die der Kirche, und dem Reich nützlich sind." l)

Kaiser Konrad gieng nachdrücklicher zu Werke. Bey einer streitigen Wahl zu Utrecht führte er sich förmlich als Richter auf, und als der eine Theil die Einwendung machte, daß er, weil diese Sache als eine Kirchensache bereits bey dem geistlichen Richter, nemlich dem Pabst, angebracht sey, sich vor dem weltlichen Richter nicht einlassen könne, so sah solches Konrad als eine Verletzung seiner Majestätsrechte an. Die Utrechter musten sich gefallen lassen, den von Konraden ernannten Hermann als Bischof zu erkennen. m)

§. IV.

Die Kaiser haben Kirchengesetze gegeben.

Die Kaiser sahen es nicht nur als ein Recht, sondern als eine wesentliche Pflicht ihres Amtes an, für die Reinigkeit der Glaubenslehre, und Herstellung der Kirchenzucht zu sorgen. n)

F 5 Die

l) Ita nobis eos remittas, schreibt Lothar an den Pabst, ut salva libertate electionis nos pro Consilio Archiepiscopi, et Suffraganeorum adhibitis religiosis personis talem provideamus, qui Ecclesiae et Imperio expediat.

m) Inde in Gallias rediens Trajectensium Negotium revocatis omnibus ad subjectionem Hermanni, cum Imperii honore terminavit. Otto Frising. L. I. de gestis Frid. I. C. 63. p. 446.

n) Karl M. sagt in einem Schreiben an den Pabst Leo folgendes: Nostrum est secundum Auxilium divinae pietatis Sanctam ubique Christi Ecclesiam ab incursu paganorum, et ab Infidelium devastatione armis defendere foris, et intus Catholicae fidei agnitione munire. Apud Eckart. T. I. p. 771. Ferner: Ne aliquis quaeso

Die Könige beriefen die Bischöfe, so oft es ihnen gefallen hat, und es ihnen nothwendig zu seyn schiene, zusammen. Sie legten ihnen alsdann die Berathschlagungspuncte vor, und die von ihnen gemachten Canonen hatten keine Kraft und Verbindlichkeit, wenn sie nicht von den Königen bestätigt worden, wie man aus dem Eingang der Kirchenversammlungen von Orleans vom Jahr 511. sieht. o). Die Bischöfe durften sich nicht einmal ohne Einwilligung des Königs versammeln, und wenn sie es thaten, wurden sie von dem Könige nach Hause gewiesen. p)

Die Könige sagten öffentliche Buß- und Bettage an, sie bestimmten das Verhalten dabey, ja, sogar das Maaß des Essens und Trinkens.

Gregor

quaeso hujus pietatis admonitionem esse praesumptuosam judicet. — Nam legimus in Regnorum libris, quomodo Sanctus Josias Regnum sibi à Deo datum circumeundo, et corrigendo, admonendo ad cultum veri Dei studuit revocare. Non ut me ejus Sanctitati aequiparabilem faciam, sed quod nobis sint ubique Sanctorum semper exempla sequenda. Cap. Aquisgr. A. 789. p. 550. apud Heinecc.

o) Domino suo Catholicae fidei Ecclesiae filio Chlotorecho gloriosissimo Regi omnes Sacerdotes, quos ad Concilium venire *jussistis*. Quia tanta ad Religionis Catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut Sacerdotalis mentis affectu Sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi *jusseritis*, secundum voluntatis vestrae consultationem, et *titulos quos dedistis*, ea quae nobis visa sunt, definitione respondimus, ita ut si ea quae nos statuimus, etiam vestro recta esse *judicio comprobantur*, tanti consensus Regis ac Domini majori auctoritate servandam tantorum *firmet* sententiam Sacerdotum. Annal. Eccl. Franc. le Cointe ad a. 511.

p) Ein wichtiges Beyspiel findet man bey le Cointe Annal. eccles. Franc. ad a. 644. n. 55.

Gregor von Tours bekennet, daß König Chilperich befohlen habe, daß man in Zukunft die Allerheiligste Dreyfaltigkeit nur Gott nennen solle. q)

In der Sache Chrotildis, einer Nonne zu Poitiers, bringen die Bischöfe folgende merkwürdige Worte vor: „denen, die das Land zu regieren haben, vertraut die Religion mit grôstem Recht ihre Angelegenheiten, indem sie weiß, daß sie durch derselben Rathschluß fest, und aufrecht erhalten wird.“ r)

Die auf den Befehl Kaisers Karl M. im Jahr 813. zu Mainz versammelte dreyßig Bischöfe, schrieben an ihn und bathen, er wolle das, was sie berathschlagt, unterstützen, und wenn er was zu verbessern fände, sie belehren und befehlen zu verbessern s). Karl sorgte überhaupt die Kirchenzucht herzustellen, und die eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen. Er verordnete daher, daß keine ledige Person vor fünf und zwanzig Jahren den Schleyer annehmen solle. t) Den Wittwen aber soll der Bischof den Schleyer gar nicht

q) So lautet der Befehl: Sic volo, ut tu, et reliqui Doctores Ecclesiarum, credatis quod sanctissima Trinitas non in personarum distinctione, sed tantum unus Deus nominetur.

r) Quibus concessa est Regio rectissimè suas causas patefacit Religio, intelligens participante Sacrosancto Spiritu eorum, qui dominantur, se Sociari et *Constabiliri Decreto*, Greg. Turon. L. 10. C. 16.

s) De his tamen omnibus valde indigemus vestro adjutorio, atque *sana Doctrina*, quae nos clementer *erudiat*, quatenus ea, quae paucis perstrinximus, à vestra Authoritate firmentur, et quidquid in eis emendatione dignum reperitur vestra magnifica imperialis dignitas jubeat emendare. Harzh. T. 1. p. 406.

t) Cap. 1. A. 789. c. 45. p. 562.

nicht reichen, u) auch soll keiner zum Priester geweihet werden, ehe er dreyßig Jahr alt ist. w)

Er befahl, daß kein Freygebohrner ohne seine besondere Erlaubniß in den geistlichen Stand treten durfte. Die Worte der Verordnung lauten also: Die freyen Männer, die sich dem geistlichen Stand widmen wollen, sollen dieses nicht thun, ehe sie von uns die Erlaubniß haben: und dieses aus der Ursache, weil wir gehört haben, daß es einige thun, um die Kriegsdienste, oder andere Verrichtungen, die sie dem Staat schuldig sind, zu vermeiden. Von einigen haben wir auch gehört, daß sie von denjenigen, die gerne ihr Habschaft hätten, sich haben hintergehen lassen, und deßwegen verbiethen wir es für das künftige. x)

Justinian, und andere Kaiser hatten schon ähnliche Verordnungen gemacht. Jene des Justinians ist merkwürdig, und lehrreich; Wir thun hiermit, sagt er, nach den canonischen Gesetzen verordnen, daß keiner den Mönchenhabit bekommen soll, es sey dann, daß er drey Jahre durch wohl geprüft worden. Auch sollen die Vorgesetzte genau untersuchen, aus was für einem Bewegsgrund ein solcher den Mönchenstand gewählt

u) Ibid. c. 58.

w) C. 24. p. 787. ibidem.

x) De liberis hominibus, qui ad Servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam à nobis licentiam postulent. Hoc ideò quia audivimus aliquos ex illis non tam Causa devotionis, quam Exercitu, seu alia functione regia fugiendo; quosdam verò cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt circumventos audivimus. Et hoc ideo fieri prohibemus, cap. 2. a. 805. §. 15.

gewählt hat. Er soll in der Standhaftigkeit und einem tugendhaften Lebenswandel streng geprüft werden, denn zur Abänderung des Lebens wird Mühe, und Ueberwindung erfordert. y).

Selbst der eifrige Pabst Gregor M. sah die Billigkeit von dergleichen Gesetzen ein, nur wollte er das Verboth nicht auf den Mönchenstand ausgedehnt wissen, indem es, sagt er, einem jeden, der gesündigt habe, erlaubt seyn müsse, sich zu bekehren (zu Gregors Zeiten mögen vielleicht die Klöster noch Oerter der wahren Bekehrung gewesen seyn). Allein daß der Mönchenstand mit darunter begriffen ist, sieht man aus dem Markulf z).

Die

y) Sancimus igitur sacros Canones secuti, ut, qui monasticam vitam profitentur, non statim à religiosissimis Praesulibus venerabilium Monasteriorum habitum monachalem accipiant, sed per integrum triennium sive liberi sorte, sive servi sint, patienter expectent, habitu monachali nondum digni habiti, sed tonsurâ, et veste eorum, qui laici vocantur, utantur, atque sacras litteras discant. Praesules quoque eorum interrogent eos, utrum liberi sint an vero servi? et unde eos vitae monasticae desiderium incesserit? Cumque nullâ prava occasione illos ad hoc perductos esse ab iis didicerint, in eorum numero habeant, qui erudiuntur adhuc, et monentur, et perseverantiae atque honestatis periculum faciant. Neque enim facilis est vitae mutatio, quae non sit cum animi contentione, No. 5. C. 2. §. 1.

z) Ille ad nostram veniens praesentiam petiit Serenitati nostrae, ut ei licentiam tribuere deberemus, qualiter Comam Capitis sui ad onus Clericatus deponere deberet, et ad Basilicam illam, aut Monasterium deservire deberet, L. 1. form. 19. und sowohl der Ausdruck, ad Servitium Dei se tradere, als die von Karln angeführte Ursachen beziehen sich auf den Mönchenstand.

Die Bekanntmachung der Gesetze geschahe allemal im Namen des Königs, und er war zugleich der oberste Vollstrecker derselben. Die Päbste selbst bekennen, daß sie schuldig seyn, die Gesetze der Kaiser zu halten. a) Und gleichwie die weltlichen verbunden waren dem König Rechenschaft zu geben über die Haltung der weltlichen Gesetze: so musten es auch die Geistlichen, sogar Erz- und Bischöfe thun, in Ansehung derer, die Kirchensachen angiengen.

Ludwig der fromme sagt, Bischöfe sowohl als Grafen, haben einen Theil des Königlichen Amts zu verwalten. b) Beyde ließ der König durch seine Commissarien (Missos) visitiren; die Bischöfe musten auf dem Reichstage dem König unmittelbar Rechenschaft geben, wenn er es begehrte. Man hat noch ein Schreiben des Trierischen Erzbischofen Hetti, worinn er seine untergebene Bischöfe ermahnt, des Kaisers Befehle genau zu erfüllen, damit er auf dem nächsten Reichstag, wo der Kaiser ohne Zweifel Rechenschaft fodern werde, die Wahrheit sagen könne. c)

Hett

a) De Capitulis, vel Praeceptis imperialibus vestris vestrorumque Praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conservandis quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem. Fragmentum Epist. Leonis IV. apud Ivon. part. 4. C. 176. et Gratian. Distinct. 10. C. 9.

b) Quanquam summi hujus ministerii Ecclesiae, et Regni curam gerere, in nostra persona consistere videatur, tamen et divina authoritate, et humana ordinatione ita per partes divisum esse agnoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco, et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur. Unde apparet, quod ego omnium vestrum admonitor esse debeo, et omnes vos nostri adjutores esse debetis. Cap. 823. C. 3. p. 872.

c) Nunc autem in proximo est placitum, quod sine dubio sciscitabitur de obtemperatione mandati sui, Dominus mandati,

Herr von Hontheim sagt zwar d), Hetti schreibe dieses nicht als Erzbischof, sondern als Königlicher Commissarius. Allein wenn diese Könige durch ihre bestellten Oberaufseher die Bischöfe konnten visitiren und Rechenschaft von ihrem Betragen fodern, so sehe ich nicht, warum sie es nicht auch unmittelbar hätten thun können? Zu dem, wenn Hetti ein Missus war, so hat er eben im Namen des Kaisers gehandelt, da er die Bischöfe zur Erfüllung der Kaiserlichen Befehle angehalten hat; und da er selbst Bischof war, so muste er entweder einem anderen Missus, oder dem Kaiser unmittelbar Rechenschaft geben.

Wenn man die Gerechtsame und Vorzüge der Kaiser und Könige genau betrachtet, so kommen freylich Dinge vor, die sich ein Schaten, Papebroch, und ein geschwülstiger Meisenfelde nicht vorstellen können. Der erste giebt sich alle nur erdenkliche Mühe, e) der Königlichen Gewalt in Kirchensachen so wenig übrig zu lassen, als es nur seyn kann. Der andere läugnet geradezu, daß die ersten Kapitularien ächt seyn, weil sie im Namen des Fränkischen Fürsten Karlmanns abgefaßt, und kund gemacht worden sind. Der letzte gehet in seinem Tollsinn so weit, er will einen jeden weltlichen Fürsten nicht besser, als eine Marionette haben, die man nach Gefallen lenkt, und sprechen läßt, wie man will. Aber nichts widersinnigers, nichts dem Stolz eines Califen angemessenerś, nichts den fürstlichen Rechten nachtheiligers kann erdacht werden, als solche willkührliche Meinungen. Sind dann die welt-

mandati, quapropter scrutemini diligenter in Parochia vestra, in vestris aliorumque monasteriis, si praefata Regula digne per omnia conservetur, Ap. Harzh. Tom. 2. p. 16.

d) Tom. 1. Histor. Trev. Diplomat. p. 171.

e) Discurs. Historico politico moral. de vita Caroli M.

weltliche Fürsten nicht befugt in Kraft ihres tragenden Amts an die Verbesserung der Kirchenzucht zu denken? ist es nicht ihre unabläßliche Pflicht, dafür zu wachen, damit die Religion, und die Staaten keinen Schaden leiden?

§. V.

Die Kaiser übten die Oberherrschaft über die Kirchengüter aus.

Ehe ich von der Oberherrschaft der Kaiser über die Kirchengüter rede, will ich einige zur Geschichte der Kirchengüter sehr nützliche Anmerkungen voraussetzen.

Die Könige und das Volk bestrebten sich um die Wette die Kirchen zu bereichern. (Die Ursach werden wir gleich hören.) Wenigstens klagte schon König Chilperich: **Sehet unser Fiscus ist arm, unsere Reichthümer sind in den Händen der Kirchen.** f) Der wohlthätige Kaiser **Heinrich II.** als ihn der Bischof **Meinwerk** von Paderborn zu sehr plagte, ward endlich einmal ungeduldig und sprach: **Gott und alle Heiligen sollen dich hassen, daß du nicht aufhörest, mich zum Nachtheil des Reichs meiner Güter zu berauben. Selig bist du,** sagte ihm der Bischof dagegen, **der Himmel wird dir für deine Freygebigkeit offen stehen, und deine Seele wird die ewigen Freuden dafür geniesen.** g) Die Hauptbewegursach, die in den Schenkungs- und Stiftungsbriefen vorkommt, ist die **Erlösung der Seele**

f) Ajebat enim plerumque: Ecce pauper remansit Fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad Ecclesias sunt translatae. Greg. Turon. L. 6. C. 46.

g) In vitâ Meinwerci. C. 79. p. 554.

Seele (pro redemptione animæ.) oder auch (pro remedio peccatorum.) zur Abtilgung der Sünden. Diesem Gedanken, der überall anzutreffen ist, wuste man die verschiedensten Wendungen zu geben. Eigentlich aber liegt der Text des Propheten Daniel am 4. Kap. 24. v. zum Grunde. Peccata tua in misericordiis redime. Löse deine Sünden durch Allmosen.

Salvian von Massilien, der die Sache der Kirchen, und Armen kurz vor dem Eintritt der Franken in Gallien in seinen vier Büchern von dem Geitz sehr vertheidigt hat, macht in dem ersten Buch über den angeführten Text folgende Auslegung: Was will dieses sagen, etwas auslösen? Ich glaube den Werth der Dinge, die gelöset werden, hingeben. — So schätze dann die Sünden, die du begangen hast, auf das genaueste. Sieh was du schuldig bist — und wenn du alles wirst zusammen gerechnet haben, so erwäge die Preise eines jeden. Ich will nicht haben, daß du alles, was du hast, Gott geben sollst, sondern gieb nur das, was du schuldig bist, wenn du genau schätzen kannst, was du schuldig bist. Diese Erfindung muste nothwendig ihr Glück bey den Franken machen; bey ihnen waren alle Verbrechen taxirt, und wenn einer seinen Tax, oder das Friedegeld, wie sie es nennten, gezahlt hatte, durfte ihm weder die Obrigkeit, noch der beleidigte Theil etwas anhaben. Nun konnte ein Frank gar leicht denken, daß, wenn er GOtt, oder an dessen Statt den Kirchen, oder Armen etwas gewisses gezahlt hätte, er wegen seiner Sünden gar nichts mehr zu befürchten hätte. Manchmal hofte man auch dadurch zeitlichen Lohn zu erhalten. h) Viele wollten sogar dem jüngsten Tage

h) Bey Markulf in einer Formel heißt es: Maximum Regni nostri augere munimentum credimus, si beneficia

ge zuvorkommen, und sich mit dem Richter aussöhnen. i) Andere glaubten geraden Weges dadurch in den Himmel einzugehen. k) Was man für übertriebene Vorstellungen von der Kraft dieser Schenkungen gehabt hat, sieht man aus der Rede der Königin Fredegunde an die Meuchelmörder, die sie bestellt hatte, ihren Schwager, den König Siegebert, auf die Seite zu schaffen. „Wenn ihr davon kommt, sagt sie, will ich euch und eure Kinder ausserordentlich erheben, wenn ihr aber selbst dabey das Leben lasset, so will ich eine Menge Allmosen für euch an die Kirchen austheilen. l)

Damit aber die Kirchen die ihnen geschenkte Güter desto sicherer erhalten, und gegen alle Anfälle schützen mögten, so nahm man bey Stiftungs- und Verschenkungsbriefen die Heiligen zu Zeugen, und überhäufte diejenigen mit der entsetzlichsten Vermaledeyung, die dagegen handeln würden. "Derjenige, heißt es bey dem Markulf, der diesen meinen Willen nicht halten wird, soll verflucht seyn, und der damit einstimmen wird, ebenfals. Wie Dathan und Abiram soll er lebendig von der Erde verschlungen

ficia opportuna locis Ecclesiarum benevola deliberatione concedimus, L. 1. form. 3.

i) Mundi terminum ruinis crebrescentibus appropinquantem indicia certa manifestant, experimenta liquida declarare noscuntur, et ad discutiendas infidelium mentes illa dudum in Evangeliis à Domino dicta oracula incumbere noscuntur: operae pretium arbitror, futurum tempus vicissitudine praeoccupans anticipare, L. 2. form. 3.

k) Harzh. Conc. Germ. T. 2. p. 96.

l) Si corrueritis, ego pro vobis eleemosynas multas per loca Sanctorum distribuam, Gesta Franc. epist. c. 32. Auf solche Art mußten freylich viele Reichthümer den Kirchen zufliesen.

gen werden, und in die Hölle fahren. — Dann soll er erst Verzeihung seiner Sünden erhalten, wann sie der Teufel auch erhalten wird.

Der Grund von diesem Gebrauch zu verfluchen liegt in dem Charakter der Franken. Bey diesem Volk war nichts gemeiner als der Meineid. Der Geschichtschreiber **Vopiscus** sagt: **Daß die Franken gewohnt seyn mit lachendem Mund Treu und Glauben zu brechen. Sie sind ein Volk,** sagt **Procopius** m) **von so wenig Treu und Glauben, als eines in der Welt.** Wie weit es damit gekommen, kann man sich aus dem einzigen Zug des Gregors von Tours, der gewiß keiner Partheylichkeit kan beschuldigt werden, vorstellen. **Gunthram,** sagt er, **sonst ein ehrlicher Mann, nur daß er zum Meineid zu sehr geneigt war,** indem er seinen Freunden nie etwas eidlich zugesagt, das er nicht sogleich wieder gebrochen hätte. n)

Weil aber bey all dem im Schwung gehenden Meineid zugleich die herrschende Meinung war, daß die Entehrung der Reliquien der Heiligen sichtbarlich von Gott, und den Heiligen gestraft würde, so muste der schwörende anfänglich (um den Eidschwüren mehr Kraft zu geben) die Hand auf dieselben legen. Man führte sogar den schwörenden in die Kirche an das Grab selbst eines Heiligen, der in grosem Ruf der Wunder stund, und ließ ihn abschwören. Man gieng bald noch weiter, und nahm bey Stiftungs- und Schenkungs-

G 2

m) L. 2. belli Gothici.

n) Gunthramus verò, alias sane bonus, nam ad perjuria nimium praeparatus erat, veruntamen nulli amicorum Sacramentum dedit, quod non protinus omisisset, Greg. Turon. L. 5. C. 14. Man konnte demnach bey den Franken ein ehrlicher Mann seyn, wenn man auch gewohnt war falsch zu schwören.

kungsbriefen an die Kirchen die Heiligen zu Zeugen, und setzte die stärksten Vermaledeyungen hinzu. Dieser Gebrauch wurde in den folgenden Zeiten auch beybehalten. Endlich ließ man sogar dergleichen Stiftungsbriefe von den Päbsten bestätigen, und dieß war der Weg, wodurch die Päbste zuerst die Hände in die Verwaltung der Güter anderer Kirchen bekamen.

Daß die Kirchengüter, so wie die Güter der übrigen Unterthanen der Oberherrschaft der Kaiser und Könige unterworfen waren, sehen wir daraus, weil dieselbe der Gewalt der Königlichen Richter unterworfen, und die darauf ansäßigen Leute in Gerichtssachen unter ihnen stunden. Sie musten denselben Obdach, Atzung, oder freye Zährung, und Vorspannen (paravereda) geben; wenn der Hof in dem Bezirk des Bisthums, oder in der Nachbarschafft war, musten die Bischöfe Lieferungen an Lebensmitteln und Futter thun. Hauptsächlich aber musten sie, gleich den übrigen Lehnleuten des Reichs, die Heerfolge leisten.

Die Bischöfe und Aebte suchten häufig von den Königen die sogenannte Freyheitsprivilegien zu erhalten. König Klotar hat zuerst durch ein Edict die Kirchengüter von dem Agrarium und Pascuarium (dem Acker- und Weidgeld) befreyt. o) Am besten können wir dieses aus der berühmten Formel, welche jünger ist, als Klotars Edict, sehen. p)

So

o) Clotarii Regis Constit. circa a. 570. apud Heinecc. c. f. G. p. 468.

p) — Igitur noverit solertia vestra, quod nos ad petitionem Apostolici viri Domini illius urbis Episcopi tale pro aeterna retributione beneficium visi fuimus indulsisse, ut in Villabus Ecclesiae — nullus Judex publicus ad causas audiendas, aut freda undique exigendum, quocunque tempore non praesumat ingredi. Sed hoc ipse Pontifex, vel Successores ejus propter nomen Dei sub

So viele Privilegien die Könige den Kirchen ertheilten, so konnte doch keine die Befreyung von Kriegsdiensten erhalten. Sie wurden also nur den Franken gleich gemacht, die auch keine Abgaben zahlten. Dagegen musten sie auf der anderen Seite, auch die Lasten, die den Franken zukamen, übernehmen. Nach der Fränkischen Verfassung war ein jeder Güterbesitzer Soldat, folglich musten auch die Kirchen ihre Leute mit ins Feld schicken, und die Heerfolge leisten. Einige Kirchen stellten bey einem von dem König **Chilperich** angesagten Feldzug ihre Leute nicht, und sie musten alles Einwendens ungeacht den **Heriban**, das ist, die auf das Ausbleiben gesetzte Strafgelder zahlen. q)

Von **Otto III.** wurden die Bischöfe mit all ihren Vasallen zum Heerbann gerufen r). **Ditmar**, Bischof von Merseburg, beklagt sich, daß man sie auf einem

sub integro emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo ut neque vos, neque juniores, neque Successores vestri, nec ulla publica judiciaria potestas, quocunque tempore in villis ubicumque in regno nostro ipsi Ecclesiae aut regia, aut privatorum largitate conlatis, aut qui in antea fuerint conlaturis, aut ad audiendas altercationes ingredi, aut freda de quibuslibet causis exigere, nec mansiones, aut paratas, vel fidejussores tollere non praesumatis: sed quidquid exinde aut de ingenuis, aut de servientibus, coeterisque nationibus, quae sunt infra agros, vel fines, seu supra terras praedictae Ecclesiae Commanentes, fiscus aut de fredis, aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futurâ salute in luminaribus ipsis Ecclesiae per manum agentium eorum proficiat in perpetuum. — L. 1. Form. 3.

q) Greg. Turon. L. 5. C. 26.

r) Jubent universos Theotiscos Episcopos — ad illorum praesentiam festinare cum omni suo vasatico ita instructos, ut ad bellum quocunque Imperator praecipiat, possent procedere, vita S. Bernardi C. 28.

einem Feldzug gegen die Dänen unter Otto II. lächerlich gemacht, und noch nicht aufhöre über sie zu spotten s). Das mag leicht seyn, daß mancher Bischof im Harnisch eine eben so lächerliche Figur, wie eine Nachteul auf dem Schlot, gemacht hat. Wenigstens gesteht es der Abt **Ermold**, der unter **Ludwig I.** gelebt hat, selbst von sich ein. Doch schlugen manche von diesen geistlichen Rittern so tapfer drein, als Leute vom Handwerk. In einem Treffen gegen die Ungarn, ward der Bischof **Michael** von Regenspurg verwundet, und kam auf dem Schlachtfeld neben einen ebenfals verwundeten Ungar zu liegen. Der Ungar rafte sich nach und nach zusammen, und wollte den Bischof plündern, und gar tödten. **Michael**, der sich ebenfalls erholt hatte, sezte sich herzhaft zur Wehre, und ward Meister über den Ungar. t)

Karl M. erließ zwar gleich in seinem ersten Kapitular vom Jahr 769. den Bischöfen den persöhnlichen Kriegsdienst, allein sie getraueten sich nicht zu Hause zu bleiben, um den weltlichen allen Vorwand zu neuen Eingriffen in die Kirchengüter zu benehmen. Dahero geschah, daß der Mainzer Erzbischof Sunderold, der neunte unter den Nachfolgern des heiligen **Bonifacius**, von den Normännern mit den Waffen in der Hand, so wie Bonifacius mit dem Evangelium von den Friesen getödtet wurde. Zu **Ebeckesdorf** blieben der Bischof **Dieterich** von **Minden** und **Marquard** von Hildesheim.

Ludwig hegte gleiche Gesinnung, dieser erließ der Kirche von Hamburg den Kriegsdienst von gewissen Gütern, doch mit der Bedingung die ordentlichen

...c itinere prima malae irrisionis in clericos excla... attollitur, et a malis hominibus hodie servatur.
...

...mar. p. 336. seq.

lichen jährlichen Geschenke fortzuzahlen. u) Wir finden auch deutliche Spuren der Abtheilung der Klöster in solche, die zu Kriegsdiensten, das ist, zur Stellung einer gewissen Mannschaft, und zu Geschenken zugleich, oder nur zu Geschenken, oder nur zum Geboth für den König verpflichtet waren. w)

Die Güter der niederen Geistlichkeit, als Pfarrer, und anderer, waren zwar von dem Kriegsdienste frey, hingegen mußten sie den Herrndienst, das ist, die Frohnen leisten, und Zinsen geben, und bliebe nur eine Huebe frey. x)

Karl M. machte auch eine Verordnung, daß, wenn ein Gut, wovon der König zuvor den Zins zu erheben gehabt, einer Kirche sollte geschenkt werden, diese den Zins fortzuzahlen habe, oder das Gut an die Anverwande des Stifters zurücke geben solle. y).

Die Abteyen, die zum Reich gehörten, schenkten die Kaiser weg, so wie die übrigen Reichsgüter. Otto I. übergab die Abtey **Mosbach** für allezeit dem Bisthum Worms. z) Und **Heinrich II** die Abtey **Helmwardshausen**, dem Bischof **Meinwerk** von Paderborn. a)

Die oberstrichterliche Gewalt der Kaiser erkannten die Bischöfe selbst. **Otto I.** und hernach **Heinrich II.** ent-

u) Apud Harzh. Conc. German. Tom. 2. p. 61.

w) Diese Eintheilung, die **Ludwig** der Fromme gemacht, kann man sehen bey **Eckart** Tom. 2. p. 142. Das Wort: Geschenke, (dona) muß durch Abgaben übersetzt werden, indem sie eben so wenig von der Willkühr abhiengen, als andere Volksauflagen.

x) Capit. A. 816. C. 10.

y) Capit. A. 812. C. 11.

z) Codex probat. Histor. Wormat. n. 27. p. 24.

a) Conc. Germ. Tom. 3. p. 49. apud Harzh.

entschieden einen Streit zwischen dem Bischof von Worms, und dem Abten zu Lorch, wegen eines Waldes b). Den langwierigen Streit zwischen dem Erzbischofen Willigis von Mainz, und dem Bischof Bernward von Hildesheim, wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Abtey Gandersheim schlichtete Heinrich II. c).

Daß die Kaiser die Rechte der Oberherrschaft über die Kirchengüter zu allen Zeiten ausgeübt haben, davon haben wir bis auf unsere Zeiten überführende Beweißthümer. Wer weiß nicht, daß eine päbstliche Bulle, ob sie gleich von des Kaisers Bruder selbsten begehret, und erhalten worden, kraft welcher geistliche Güter veräussert werden, und das hieraus erlößte Geld zum Türkenkrieg verwendet werden sollte, durch den Reichsabschied vom J. 1530 §. 129 als null und nichtig erkläret worden? Alle über die geistliche Güter von den Landesfürsten selbst eigenmächtig unternommene Verfügungen, werden von den höchsten Reichsgerichten als Eingriffe in die höchste Kaiserliche Rechte angesehen d). Davon belehret uns der allerjüngste von dem Reichskammergericht in Causa der Abtey Schwarzbach, contra Baaden und den Herrn Churfürsten von Mainz als intervenienten ergangene Sentenz.

§. VI.

b) Codex probat. Worm. n. 25. p. 22. et n. 46. p. 38.

c) Ditmar. p. 337.

d) Conf. Struv. in Corpore J. publ. C. 29. §. 4. Kettner antiquitat Quedlinb. p. 263 Rulant Thes. jur. execut. p. 58. Ord. Camer P. 2. Tit. 2. Conclusum Conf. Imp. Aul in Causa Eichstaett contra Eichstaett 8. Decemb. 1749. in Struben Nebenst. Tom. 3. p. 554. L. B. de Cramer. obs. 1‹8. ibique memoratum praejudicium Camerae Imperialis.

§. VI.

Von dem Eingrif Gregors VII.

Gegen diese Oberherrschaft der Kaiser über die Kirchengüter war hauptsächlich der Angrif Gregors VII. gerichtet. So wie man in der Folge, in Ansehung der Herzoge, anstatt der schriftlichen Anweisung, ein äusserliches Zeichen, nemlich die Lanze mit der Fahne, gewählt hatte, also brauchte man in Ansehung der Bischöfe den Ring und Stab, deren Ueberreichung die Investitur genannt wurde. Wer glaubt, Gregor habe nur gegen diese Zeichen geeifert, irret sehr. Man durchgehe seine Schriften, (welche uns zum Glücke aufbehalten sind,) nur obenhin, und man wird bald wahrnehmen, daß die herrschende Idee, um die sich sein ganzes Gedankensystem, wie um eine Achse, drehte, die sogenannte Kirchenfreyheit war. Um diese vollkommen herzustellen, verbietet er allemal die Investitur überhaupt e). Das ist, er will gar keine Belehnung eines Bischofs von einem Monarchen dulden. Die Frage war demnach, wem die Oberherrschaft der geistlichen Güter zustehe, dem Monarchen, oder der Kirche? oder, welches eben so viel sagen will, dem Pabst? Obgleich die Päbste nicht ausdrücklich diese Oberherrschaft in Anspruch nahmen, so verlangten sie doch von den Bischöfen den Lehnseid, wodurch ihnen gleichsam stillschweigend, ebenfalls eine Herrschaft über ihre Güter eingeräumt wurde. Und bald kamen die Canonisten und machten sie zu Herren

 über

e) Siquis deinceps Episcopatum, vel Abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter Episcopos, vel Abbates habeatur. — Insuper ei gratiam P. Petri, et introitum Ecclesiae interdicimus. Apud Hugon. Abbat. Flavin. in Chron. Virdunen. etc. Christian. Lupum P. 6. p. 44.

über alle Beneficien, woraus ebenfals die Herrschaft auch über die Güter floß.

Der Streit wegen der Belehnung führte nothwendig auf jenen von Ernennung der Bischöfe. Von der Pabstwahl geschah gar keine Meldung. Wenn aber der Kaiser einmal nichts mehr bey den Bischofswahlen zu sagen hatte, so war ohnehin ausgemacht, daß er um so weniger bey den Pabstwahlen zu sagen habe. Gregor, um desto besser seinen Plan auszuführen, änderte den Eid, den die Erzbischöfe, ehe sie das Pallium bekamen, ablegen musten, und machte einen förmlichen Vasalleneid daraus, der in der Folge auch auf die Bischöfe ausgedehnt wurde. f) Bald gienge man auch so weit, daß den Bischöfen verbothen ward, einem weltlichen Monarchen den Lehnseid zu leisten.

Man könnte zwar aus dem Decret Pabsts Urban II. der zuerst den Geistlichen untersagt hat, den Lehneid zu leisten, schliessen, daß es nur auf den Körperlichen Eid, oder das Handgelöbniß angesehen gewesen. g) Allein daß es darauf angesehen war, daß kein Sou-

f) Van Espen J. Eccl. P. 1. Tit. 15. C. 2. §. 4. seq.

g) Ne Episcopus, vel Sacerdos Regi vel alicui laico in manibus *ligiam fidelitatem* faciat. Tom. 10. Conc. Labb. p. 508 Dieses scheinen auch die von gleichzeitigen Schriftstellern angegebene Ursachen zu erweisen. Abt Suger sagt in der Lebensbeschreibung des Königs Ludwig von Frankreich: Daß es sich nicht gezieme, daß bluttriefende Hände auf die dem Leib und Blut Christi geweihten Hände der Geistlichen gelegt würden. Super his igitur Dominus Papa (Paschalis II.) respondit. — Si sacratas Dominico Corpori et Sanguini manus laici manibus sanguinolentis obligando supponant ordini sacro, et sacrae unctioni derogare. Sugerius in vitâ Ludovici Grossi apud Duchesne Tom. 3. p. 290. Noch auffallender ist was Rogerius Hovedenus sagt. Conf. Tom. 10. Conc. p. 617.

Souverain einem Geistlichen einen Eid abfodern könne, weil dieses gegen die Kirchenfreyheit sey; ist aus den Urkunden erweißlich. Anselm von Canterburg fragte den Pabst Paschal. Wenn kein Geistlicher der Mann (Vasall) eines Laien werden darf, noch weltliche Güter von einem Laien haben, und der Laie sie ihm auch nicht geben will wenn er sein Mann nicht werde, was zu thun sey? Paschal antwortete: Paulus sagt, die Kirche sey frey, es ist daher unanständig, daß ein Geistlicher, der schon Gott gewidmet ist, und an Würde die Laien übertrift, wegen irdischen Gewinns einem Laien den Lehnseid leiste. h) Was wunder also, wenn ein Mönch von der Macht, und dem Ansehen der Geistlichen überhaupt, gesagt hat: Wir (Geistliche) herrschen vermöge des göttlichen Rechtes über Könige und Kaiser. i) Die Idee von Kirchenfreyheit fienge an der Geistlichkeit immer mehr und mehr in den Kopf zu steigen, so, daß selbst der Erzbischof Adalbert von Mainz, des Kaisers Heinrich V. ehemaliger Kanzler, der auch erst kurz zuvor von ihm mit Ring und Stab war investirt worden, sich auf einmal im Jahr 1112. als einen Helden für die Sache der Kirche aufstellte. Dieser Mann, der ungemein viel Aehnlichkeit mit dem berühmten Canterburischen Erzbischof Thomas Becker hat, hätte fast auch mit ihm ein ähnliches Schicksal gehabt, indem ihn der Kaiser dreyer Jahren lang gefänglich setzen ließ.

So viel ist allemal gewiß, daß die Bischöfe das ihrige zur Schwächung der Kaiserlichen Rechte mit beygetragen haben, um die vorgebliche Kirchenfreyheit

h) Tom. 10. Conc. Labb. p. 665.

i) Ex jure divino Regibus quidem et Imperatoribus dominamur. Goffrid. vindocin. Tract. de Investit.

heit nach den Begriffen des Gregors, wodurch sie vieles für sich zu gewinnen glaubten, durchzusetzen.

Allein sie spitzten sich selbst die Pfeile, womit sie in der Folge sollten getroffen werden. Von seiten des römischen Hofs wurden die Metropoliten mit den Herzogen, die Bischöfe mit den Grafen verglichen. k) So daß sich der Pabst zu beyden verhielt, wie der König, oder Kaiser zu den Herzogen, und zu den Grafen. Gleichwie nun die Herzoge und Grafen dem Kaiser den Eid der Treue leisten, auf den Reichstagen erscheinen, und leiden musten, daß durch die Kaiserliche Missos eine beständige Aufsicht über sie gehalten wurde: So musten nun auch die Erzbischöfe den Päbsten den Eid der Treue leisten, auf ihrem Synod zu Rom persöhnlich erscheinen, und sich durch ihre Legaten visitiren und regieren lassen.

Durch das letztere war niemand mehr betroffen, als die Erz- und Bischöfe selbsten. Von ihren Souverains nicht sonderlich mehr geschützt, mußten sie ungemein auf der Huth seyn, ihre Infuln und Stäbe nicht zu verlieren. Sie hatten es also in diesem Stücke nicht allein mit den Päbsten, sondern noch mehr mit ihren Legaten zu thun, die selten in ein Land kamen, ohne einen oder den andern Bischof abzusetzen. Sie zitterten fast alle, und ihre Infuln wankten. Jetzt sah man die verkehrte Weise; diejenigen, die bis daher die obersten Stuffen in der Hierarchie eingenommen hatten, mußten nun kriechen, und sich schmiegen vor einem, der nicht einmal Priester war.

Ein merkwürdiges Beyspiel finden wir an dem Erzbischof Sifrid von Mainz, dieser bath in seiner Thüringischen Zehntsache den damaligen Archidiacon Hildebrand gar schön, ihm bey dem Pabst ein Vorwort

k) Walfrid. Strabo lib. de ecclef. officiis apud Baluz. Cap. Reg. Franc. Tom. 2. p. 1138.

wort einzulegen; und ob er gleich wisse, sagt er, daß Hildebrand nichts dagegen verlange, da jedoch einer der gern giebt, auch viel haben müsse, so soll alles sogleich sein seyn, was er von ihm begehren würde l). Als Hildebrand unter dem Namen Gregorius VII. Pabst geworden, war Sifrid einer der ersten, der seine Gnade suchte, indem niemand in der Welt ihm treuer, und all seine Befehle zu erfüllen bereitwilliger seye m). Da er aber zugleich mit in das Schreiben einfließen ließ, daß durch einen zu Rom über den Bischof von Prag gefällten Sentenz seine Erzbischöflichen Rechte seyn gekränkt worden; antwortete ihm Hildebrand: **Bilde dir nicht ein, daß du, oder irgend ein Patriarch, oder Primat, Macht habe, die Urtheilssprüche des apostolischen Stuhls umzustossen. Gedenke nur nicht daran, etwas gegen die heilige römische Kirche dir anzumassen, oder zu unternehmen, ohne deren überflüßigen Güte du nicht einmal bleiben würdest, was du bist** n).

Von

l) Codex Bamberg. n. 127. Dieses giebt uns zu verstehen, was für Mittel gebraucht wurden.

m) Noverit autem Sancta Paternitas vestra, quod non est homo in terrâ me vobis fidelior, et ad omne Praeceptum vestrum implendum devotior. Cod. Bamberg. n. 130.

n) Quanquam suscepta adversus apostolicam sedem — arrogantia merito in te commoveri deberemus: utentes tamen apostolica mansuetudine placido te admonemus affectu, ne ulterius tam inordinata, tam inconsulta praesumas, apostolica judicia non dico tibi, sed ulli Patriarcharum aut Primatum licentiam fore existimes, ne contra S. Romanam Ecclesiam quidquam tibi attribuere, vel moliri cogites, sine cujus abundanti clementia nec in loco quidem tuo, ut tu ipse nosti, subsistere potes, Lib. 1. Ep. 60. p. 50. Tom. 1. Conc. Labb.

Von den Bischöfen trift jenes ein, was Otto von Freysingen selbst, ein Bischof, der bald nach diesen Zeiten gelebt hat, schreibt: Es giebt zwar mehrere, sagt er, die vorgeben, GOtt habe deswegen das Reich (die Gewalt der Kaiser) schwächen lassen, damit die Kirche erhöht würde. Dann niemand zweifelt, daß die Kirche durch die Reichs- und Krongüter, und der Kaiser Gutthätigkeit erhöht, und bereichert worden. Auch ist bekannt, daß das Reich von der Kirche nicht so sehr hat können gedemüthiget werden, als bis es der Kirche zu Gefallen seiner Eingeweide und Kraft beraubt, nicht allein durch das geistliche Schwerd, sondern auch durch sein eigenes, das es der Kirche geliehen, ist verwundet, und zu Grunde gerichtet worden. o)

In der That änderte sich nun alles. Die Kaiser hatten zuvor das ungezweifelte Bestättigungsrecht der Päbste; nun behaupten die Päbste, die Kaiser müsten sich von ihnen bestätigen lassen. Bey einer streitigen Pabstwahl wande man sich vorzüglich an die Kaiser, nun schloß man die Kaiser nicht allein von den Pabstwahlen aus, sondern die Päbste führten sich in den streitigen Kaiserwahlen als ordentliche Richter auf. p)

Da

o) Non desunt, qui dicunt, Deum ad hoc Regnum minui voluisse, ut Ecclesiam exaltaret. Regni quippe viribus, ac Regum beneficentia exaltatam, et ditatam nemo ambigit Ecclesiam, constatque, non prius eam in tantum humiliare Regnum potuisse, quam ipso ob amorem Sacerdotii eviscerato ac viribus exhausto, non ejus tantum, id est, spirituali, sed suo proprio materiali scilicet gladio percussum destrueretur. Prolog. Chr. p. 139.

p) Pabst Innocenz schreibt im J. 1200. bey Gelegenheit der zwistigen Wahl des Otto IV. und **Philipp:** Interest apostolicae sedis diligenter, et prudenter de Imperii romani Provisione tractare, cum imperium noscatur

Da das Kaiserliche Schutzamt über die römische Kirche, besonders bey Erledigung des päbstlichen Stuhles, und während der Wahl, hauptsächlich Platz hatte; machten die Päbste so gar Anspruch auf das Reichsvicariat, wenigstens in Italien, so lang der Kaiserliche Thron nicht besetzt war. Da die Päbste zuvor dem Kaiser einen Sicherheitseid leisten musten; ließen sich nun die Päbste von den Kaisern den Eid der Treue schwören. q) Da selbst Gregor VII. noch in seinen ersten Regierungsjahren den Kaiser seinen **Herrn** genannt; r) wird nun ungescheut behauptet, die Päbstliche Gewalt übertreffe die Kaiserliche, wie die Sonne den Mond, die Seele den Leib, der Tag die Nacht.

Ich schließe mit den Worten des berühmten **Onuphrius Panvinius: Von diesem (Gregor VII) ist jene überaus große, und allezeit zu fürchtende, ja gränzenlose Macht der Päbste gekommen, denn obwohl man sie zuvor als das Oberhaupt der Christlichen Religion, als Statthalter Christi, und Nachfolger Petri ehrte, so erstreckte sich doch ihr Ansehen nicht weiter als auf Glaubenssachen. Sonst stunden sie unter den Kaisern, nach deren Wink** **sie**

noscatur ad eam principaliter, et finaliter pertinere; principaliter, cum per ipsam, et propter ipsam de Graecia sit translatum. — Finaliter, quoniam Imperator à summo Pontifice finalem, sive ultimam manus impositionem accipit, Raynald. ad a. 1200.

q) Ich kann nicht einsehen, warum man bey der Frankfurter Krönung das Wort: Fidelitatem hat stehen lassen, da man obedientiam ausgestrichen hat, da doch das letztere unstreitig keinen anderen Bezug, als auf das Geistliche hat.

r) Ego autem paratus sum gremium tibi Sanctae Romanae Ecclesiae aperire, teque ut Dominum, fratrem, et Filium suscipere, L. 3. ep. 7.

sie sich richten musten, von ihnen wurden sie gemacht, und unterstunden sich nicht über die Kaiser den Richter zu machen, oder etwas zu verhängen. s)

Gegrün-

s) Ab hoc (Gregorio VII.) maximae illius, et omni saeculo tremendae Romani Pontificis et infinitae penè potestatis jus manavit. Nam etsi antea Romani Pontifices tanquam Religionis Christianae Capita, Christique Vicarii, et Petri Successores colerentur, non tamen eorum Auctoritas ultra protendebatur, quam in fidei dogmatibus vel asserendis, vel tuendis. Coeterum Imperatoribus suberant, ad eorum nutum omnia fiebant, ab his creabantur, de eis judicare, vel quidquam decernere non audebat Papa Romanus. Onuph. Panvin. in vita Greg. VII. apud Gretser. T. 6. p. 114.

Gegründete Anmerkungen über den Mönchenstand.

Non contradicas verbo veritatis ullo modo.

Ecclesiast. C. 4. v. 30.

Von der Entstehung der Mönchen.

Schoppin a) mit mehr andern wollen die Welt bereden, unser göttlicher Erlöser sey der eigentliche Stifter des Mönchenlebens, und habe dieses durch sein eigenes Beyspiel gelehrt, da er nemlich in einer Einöde gebeten, und gefastet hat, (aber doch nur vierzig Tage und Nächte; und thate der vermenschte Gott denn auch dieses um Mönche zu stiften?) und da er nur diejenige als Aposteln angenommen hat, welche allem Zeitlichen entsagt haben, nur mit diesen führte er ein gesellschaftliches Leben, mit diesen aß, und trank er. (Christus hat ja deswegen steten Umgang mit den zwölf Aposteln gepflogen, damit sie Zeugen seiner Lehre, und seines Lebenswandels seyn sollten: warum lebte er dann auch nicht gemeinschaftlich mit den übrigen siebenzig Jüngern?)

Man muß etwas weiter in die Zeiten zurückgehen, um auf den Ursprung des Mönchenlebens zu kommen.

a) Schoppinus Lib. 2. Monast. Tit. 1. §. 1. in apostilla margin.

men. Unter den Juden that sich eine besondere Gattung Menschen (Sie wurden Essеer und Therapeuten genennt) hervor; ihre Lebensart bestunde hauptsächlich, wie **Philo** sagt, in der Einsamkeit und Betrachtung. b) Sie verliesen ihre Blutsfreunde, ihre Anverwande. Ein jeder wohnte besonders. Sechs Tage hindurch philosophirte, oder betrachtete ein jeder für sich; den siebenden Tag kamen sie an einem bestimmten Ort zusammen; diesen Ort nennte man Semneum, oder Kloster. Diese besondere Lebensart reitzte viele andere Asceten um so ehender die Einsamkeit zu wählen, weil diese ohnehin schon ihrer Gemüthsneigung, und ihrem Temperament angemessen war. Zu Ende des II. Jahrhunderts hat **Narcissus**, Bischof von Jerusalem dem contemplativischen Leben das einsame auf eine Zeitlang beygesellt, und hierzu wurde er durch die viele ihm zugefügte Unbilden gleichsam genöthigt. **Eusebius** sagt: **Da er** (Narcissus) schon dem philosophischen Leben zugethan war, so hat er sich mit Verlassung seiner Heerde durch mehrere Jahre in die Einsamkeit verborgen c).

Viele andere zwang die Noth zwischen Klippen, und Wäldern ihr Heil zu suchen. Diese lobt **Paulus** d) weil sie wegen dem Glauben alle Verfolgung erlitten haben. Von diesen redet **Eusebius** also: **„Was ist nothwendig die Menge derjenigen zu melden, welche zwischen Klippen und Felsen herumirrend, vom Hunger, vom Durst, von der**

b) Philo de vita Theoret. vel de sublim. virtut.

c) Cum alioquin Philosophicae vitae jam amore teneretur; relicta Ecclesiae plebe, in solitudine, ac deviis agris plurimos annos delituit — — Nec ipse Narcissus in secessu perpetuo, sed tantum ad tempus persisteret, Euseb. L. 6. Histor. Eccles. C. 9.

d) Paulus Hebr. C. 11. v. 38.

der Kälte, von Krankheiten, von Räubern, und von wilden Bestien aufgerieben worden sind?" e) Diese arme Einsiedler haben aus Noth, nicht aus Liebe zur Einsamkeit diese Einöde bewohnt.

Paul der Thebäer, um der Verfolgung des Decius zu entgehen, verkroche sich in die Einöde, wie Hieronymus bezeugt. Was die Wuth des Decius bey ihm zur Nothwendigkeit gemacht hatte, das machte endlich die Liebe zur Einsamkeit zur Gewohnheit, so, daß er niemand, als dem einzigen Antonius bekannt, neunzig Jahre in diesem freywilligen Elend lebte. f) Eben dieser Antonius, welcher dem beschaulichen Leben sehr zugethan war, hat zwar dieses mit dem einsamen verbunden, doch so, daß er selten allein war. Er war der erste, welcher Schüler angeworben; diesen empfahl er nichts mehr, als das contemplativische Leben zwischen Hecken und Gesträuch.

In dem IV. Jahrhundert wurde von Pachomius eine neue Art des beschaulichen Lebens in Aegypten eingeführt, und dieses wurde Vita Coenobitica, oder Klosterleben genennt. Er versammelte mehrere Mönche unter sich, mit diesen führte er ein gemeinschaftliches Leben. Die Anzahl soll auf tausend dreyhundert angewachsen seyn. Die Regeln, die er ihnen vorschrieb, bestunden hauptsächlich darinn: wie sie schlaffen, wie sie essen, wie sie trinken, wie sie arbeiten und wie sie fasten sollten. g) Dieses neue Klosterleben wurde von Aegypten aus gar bald in Syrien, Palästina,

e) Jam quid opus est, commemorare multitudinem eorum, qui in montibus, et per solitudinem oberrantes fame, frigore, siti, et morbis, ac latronum aut bestiarum incursu oppressi interiere. Euseb. L. 6. C. 42.

f) Fleury L. 6. Histor. eccles. n. 48.

g) Conf. Tillemontius Tom. 7. P. 1. Histor. eccles. p. 291. seq.

na, und dem ganzen Orient, und hernach auch in dem Occident verbreitet. Der Mönchenstand ist also ein Aegyptisches Produkt. Gleichwie aber die Gewächse, wenn sie unter andere Himmelsgegenden verpflanzet werden, nach der Verschiedenheit des Klima, und des Erdreiches, das sie antreffen, bald verschlimmert, bald verbessert werden: so gieng es auch diesem. Je weiter er gegen Norden gebracht wurde, destomehr schien er von seiner ersten Natur und Einrichtung zu verlieren. Der Aegyptische Tiefsinn machte den stärksten Contrast mit dem gallischen Leichtsinn. Am wenigsten aber schickten sich die an nichts weniger als an das Denken gewohnten Deutschen zu dem contemplativischen Leben. Man sieht daher in dem Occident Reformen über Reformen; da er sich hingegen in dem Orient fast immer gleich blieb. Schon zu den Zeiten Klodwigs wurden diese Mönche in Gallien eingeführt. Sie hatten noch keine beständige Regel. Jedes Kloster hatte die seinige, so wie sie dieselbe entweder von dem Bischof oder sonst einem angesehenen Mann bekommen hatte. Auch waren die hernach so berühmt gewordene Gelübde noch nicht eingeführt. Sie waren noch nicht unfähig etwas eigenes für sich zu besitzen, und ob sie sich gleich nicht verehligten, so geschahe dieses doch nicht wegen der Verbindung eines Gelübdes.

In dem sechsten Jahrhundert (544.) setzte Benedict eine Regel auf, die solchen Beyfall fand, daß sie fast in dem ganzen Occident in allen Klöstern, als ein mit eben dem Geiste, wie die Sacri Canones geschriebenes Gesetze aufgenommen wurde. Benedict führte eine Prüfungszeit ein; nach derselben Verlauf ließ er die Zöglinge, die würdig geachtet wurden auf- und angenommen zu werden, mündlich und schriftlich die Beharrlichkeit, und den Gehorsam schwören. Die zwey andere Gelübde sind mehr ex interpretatione usuali

usuali recipirt worden. Selbst die Benediktiner haben sich wiederum in verschiedene Familien unter anderen Namen, Kleidung, und Gebräuchen zertheilt. h) Dieß ist der wahre Ursprung der Mönche. Nun wollen wir in folgenden Anmerkungen derselben dermalige Verfassung betrachten, so wie ich dieselbe in den Acten von vielen Klöstern (welche mir zu Händen gekommen sind) gefunden habe. Ich werde die Wahrheit, von welcher ich vollkommen überzeugt bin, nicht verschweigen; doch werde ich die Gränzen der Bescheidenheit nicht überschreiten. Sollten vielleicht einige etwas hart auffallende Ausdrücke vorkommen, so hat die Beschaffenheit der Sache selbst es so, und nicht anderst haben wollen.

Anmerkungen.

Der ursprüngliche Beruf der Mönche besteht hauptsächlich in dem contemplativischen Leben. Welcher vernünftige Mensch wird nun sagen können, daß eine Menge solcher Leute beyderley Geschlechts der Religion zur Ehre, und dem Staat zum Nutzen sey? Hat der göttliche Gesetzgeber nicht gebothen: Ein jeder solle sich bestreben die Werke der christlichen Frömmigkeit gegen den Nächsten auszuüben? und dadurch dem allgemeinen nützlich zu werden? nicht aber daß man mit Vernachläßigung dieser Pflichten, ein unthätiges, ödes Leben führen solle.

Sozimus sagt: sowohl in den Städten, als auf dem Land sind häufige Collegien mit Menschen angefüllt,

h) Histoire des ordres monastiques religieux, et militaires, et des Congregations Seculieres de l'un, et de l'autre sexe, qui ont été etablis jusqu'a present. P. Helyot.

füllt, welche weder zu Kriegsdiensten, noch zu einem sonst andern Nutzen des gemeinen Wesens brauchbar und dienlich sind i). Das Urtheil des Sozimus ist zu hart; es ist nur in soweit wahr, als es von dem größten Theil der Mönche verstanden wird. Die gelehrte Welt hat den Mönchen einen guten Theil von den schönsten Werken der Gelehrsamkeit zu verdanken. Durch diese sind viele Meisterstücke des Genie und guten Geschmacks der Vergessenheit entrissen worden k). Es ist eine ungezweifelte Wahrheit, daß man einzelnen Gliedern ihre Verdienste um die Menschheit, und um die Wissenschaften nicht absprechen könne. Eben so gewiß ist es aber auch, daß diese wenige nicht hinreichen, den durch die klösterliche Verfassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Viele werden von ihren unbarmherzigen Müttern, entweder aus einem frommen Enthusiasmus gegen diesen oder jenen heiligen Orden, wie Mathilden gegen den heiligen Peter, oder vielleicht auch um die übrige Kinder besser in der Welt versorgen zu können, theils durch Schmeicheleyen überredet, oder gar durch eine barbarische Härte gezwungen, in ein Kloster zu gehen. Viele andere, wo nicht die mehreste, von einem blos äusserlichen Schein geblendet, erwählen diesen Stand, in der ersten auflodernden jugendlichen Hitze, ohne sich noch selbst recht zu kennen, daß sie Men-

i) Tam in urbibus, quam vicis, populosa Collegia complent hominibus, nec ad bellum, nec ad alium Reipublicae usum idoneis.

k) In virorum Monasteriis post restitutionem rei literariae, lux felicior apparuit, postquam imprimis ex familiâ Benedictinorum tanquam ex Equo Trojano prodierunt egregii, et eruditissimi viri, quorum merita singularia in rem literariam meritò veneramur. — Ast si tam infinitas Religiosorum familias animo meo repraesento, adhuc rari videntur nantes in Gurgite Teucri. Böhm. J. C. L. 3. Tit. 31. §. 78.

Menschen sind; wiederum andere begeben sich dahin, nur um den zeitlichen Bedürfnissen auszuweichen, und in einem frommen Müßiggang ihren Lebensunterhalt zu finden. Die wenigsten sind aus einem wahren innerlichen Antrieb, und mit einer vollkommenen reifen Ueberlegung Mönche geworden.

In dem Probierjahr denkt man an nichts weniger, als die junge Zöglinge auf die wahre Erkenntniß ihrer selbst zu führen, ihren noch schlumernden Geist aufzuwecken, und zu höheren Begriffen vorzubereiten. Die Vorgesetzte beschäftigen sich nur damit, um unvermerkt den Grund zur künftigen Sclaverey zu legen. Der Zögling muß allem gesunden Menschenverstand abschwören; und die meisten halten aus Verstellung einen so lächerlichen Streit aus. — Der erste Schritt zu der von Christo verdammten Gleißnerey. — Man fodert überhaupt einen stockblinden Gehorsam. So viel Obere, so viel Despoten. Alles muß sich nach derselben Willen, oder besser zu sagen, Eigensinn ganz gefällig lenken; ist je einer, welcher der gesunden Vernunft noch ein Plätzgen einräumt, so ist er ohnfehlbar ein ungehorsamer, eigensinniger Mensch, ein Rebell. Welch verhaßte Namen! Wie kann nun ein unter dem Despotismus seufzender Mensch nützlich werden? Die Sclaverey hemmet die Wirksamkeit des Geistes, und eine stäte Unzufriedenheit schlägt ihn gar darnieder. Lauter Dinge, woraus Ungereimtheiten folgen, und wodurch die unterdrückte Naturtriebe in andere sträfliche Fehler ausarten müssen; als da sind: Ohrenbläserey, Nachstellung, Verleumdungen, Schwärmerey, Trägheit, Gleißnerey, und Schmeicheley. Können wohl die Catholischen Fürsten und Regenten bey solchen zügellosen Unordnungen länger gleichgültig bleiben? Können sie mit ruhigem Gewissen zusehen, daß so viele herrliche Genies, zur Schande der Menschheit,

zur Unehre der Religion und zum Schaden der Staaten zwischen den Klostermauren, gleich dem guten Waitzen unter der Menge des Unkrauts, erstickt werden, vermodern, und zu Grunde gehen? Fürsten der Erde! Es ist eure unabläßliche Pflicht das Wohl der Religion, des Staats, ja so gar eines jeden einzelen von euren Unterthanen zu befördern. Euer Gewissen verbindet euch hierzu. Ihr müsset also, um die Wohlfarth aller dieser zu besorgen, die klösterliche Verfassungen von Grunde aus umschaffen. Ihr müßt die Axt an die Wurzel setzen. Dieses erheischet die Ehre der Religion, das Wohl der Staaten, das Heil eurer Unterthanen. Ohne dieses werden alle auch die heilsamste Verordnungen und Gesetze in der Folge ohne Wirkung, ohne Nutzen seyn. Die durch Erfahrung bestätigte Wahrheit trägt hier das Gepräge der augenscheinlichen Gewißheit.

Vor allem wären jene Mönche und Nonnen der begüterten Klöster, welche verlangten von den Gelübden losgesprochen zu seyn, von ihren Bischöfen l) ohne

l) Die Bischöfe haben sich niemalen dieses Rechts, von den Klostergelübden loszuzählen, begeben, ob sie gleich die Ausübung dieser Gewalt meistens den Päbsten überlassen haben. Christus hat dem Petrus nicht mehr Gewalt als den andern Aposteln verliehen. Der Kardinal de Cusa sagt: Christus hat dem Petrus nichts gesagt, was er nicht auch den andern gesagt hatte; eben so wie zu dem Petrus gesagt worden ist: **Alles, was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn** 2c. Ist dieses nicht auch zu den andern Aposteln gesagt worden? **Alles, was ihr binden werdet** 2c. — — — — deswegen sagen wir mit Recht, daß alle Apostel die nemliche Gewalt haben, wie Petrus.

Episcopi in terris repraesentant ipsum Deum, quoad immutanda vota facta, nam omnis Ecclesiae gubernatio, dispensatio, et potestas est ipsis tributa; cum in locum Apostolorum successissent. Grannanieto in Catenâ

ohne Anstand loszuzählen. Den ersteren, wenn sie Priester und besonders wenn sie brauchbare Subjecten sind, müßte eine anständige Pension, bis zur anderweitigen Versorgung angewiesen werden; einer jeden solcher secularisirten Nonnen könnten etwa hundert Thaler für allezeit zugestanden werden. Die übrige aber wären nach Gutbefinden in andere Klöster zu verweisen. Die Bettelmönche und Nonnen wären gänzlich abzuschaffen, und die auf dem platten Land, oder gar in Waldungen liegende Klöster wären alle zu unterdrücken. Daferne man aber einige Klöster von einem oder dem andern Orden beybehalten wollte, (welches ich sehr nützlich zu seyn erachte) so wäre jedoch fordersamst zu verbiethen, daß keiner in Zukunft auf eine unwiderrufliche Art in ein Kloster auf- und angenommen werden solle, noch könne; Sodann wären die Constitutionen, Gebräuche, und was mehr dergleichen Dinge sind, abzuschaffen, und neue, der Menschheit, der Vernunft, und dem Geiste des wahren Christenthums angemessene Regeln vorzuschreiben, wornach sie sich pünktlich zu verhalten hätten; und die Conventus müsten mit solchen Leuten besetzt werden, daß sie in Wahrheit Collegia pia eruditorum seyen.

Catholische Fürsten! auf diese Art werdet ihr verschiedene vortrefliche Genies, welche unnütz geblieben wären, zur Ehre der Religion, und zum Besten eurer Staaten wiederum erhalten. Ihr werdet dadurch nicht nur Menschen, sondern Seelen, für welche unser Erlöser am Kreutze gestorben ist, von dem Untergang retten. Ihr werdet die beste Gelegenheit haben eure Seelenhirten zu salariren, denen das Brod so

 kurz

Catenâ jur. ad Cl. X. de voto, et voti Redempt. Sind nun die Bischöfe Nachfolger der Aposteln, so müssen sie auch alle Gewalt, welche diese hatten, bekommen haben; ansonst wäre hier keine Nachfolge, sondern eine neue Einsetzung.

kurz zugeschnitten ist, daß sie in Sorgen der Nahrung leben, und verächtlich sich aufführen müssen. m)

Ihr werdet verschiedene Klöster in solche Oerter umstalten können, wo zum Theil arme Kinder von guter Fähigkeit in den gemeinnützigen Wissenschaften zur Ehre der Religion, und zum Wohlfarth des Staates gebildet werden. Ihr werdet endlich auf diese Art die wahre Willensmeinung der Stifter genau erfüllen, deren Absicht bey den Fundationen der Klöster sonderlich dahin gerichtet ist, daß in denselben geschickte Subjecta erzogen würden, welche die Ehre Gottes befördern, der Kirche würdige Diener, und dem Staate nützliche Bürger seyn sollen.

V.

m) Hier gilts, was sonst das J. Can. Cap. 5. Clement. de Elect. zur Entschuldigung des bischöflichen Reichthums sagt: Er sey denselben deswegen gegeben, ne mendicitatis opprobrium serenitatem pontificalis obnubilet dignitatis.

V.

Ueber das Recht der Landesfürsten in Betref der dogmatischen Bullen.

§. 1.

Obwohl Joseph II. in seinem den 26ten März vorigen Jahrs herausgegebenen Patente weder etwas neues noch etwas anderes verordnet hat, als was seine ruhmwürdigsten Vorfahrer, *) und alle katholischen Regenten **) von jeher verordnet, und ausgeübet haben: so hat doch dieses Patent in den Gemüthern vieler Menschen den Irrwahn erreget, als wenn hierdurch der geistlichen Macht zu nahe getreten würde. Der gemeine Haufen, der ohnedem eine jede Verordnung der Landesfürsten in geistlichen Dingen für eine Unterdrückung der Kirche, und für einen Eingrif in ihre Rechte ansiehet, und der weder das, was bishero geschehen ist, noch die Ursachen, warum es geschehen ist, weiß, fand in dem landesfürstlichen Placetum überhaupt eine Ungerechtigkeit, weil er aus dem-

*) In cod. Austr. P. I. Bl. 366. verbo: *Pulla Pontificia* ist eine Verordnung Kaiser Ferdinand des Dritten vom Jahre 1641. und Bl. 398. verbo: geistliche oder päbstliche *Bulla* eine Verordnung Kaiser Leopolds vom Jahre 1681. enthalten, worinnen dem Bischofe zu Wien die Publication der päbstlichen Bullen ohne Unterschied verboten wird, er habe dann zuvor Ihro K. M. genugsame und umständige Anzeige gethan, und Dero weiteren Willen darüber vernommen. In beyden Verordnungen wird sich auf die alte Observanz berufen, und kein Unterschied zwischen den disciplinarischen und dogmatischen Bullen gemachet.

**) Der gelehrte van Espen hat in seiner Abhandlung de promulgatione legum ecclesiasticarum Part. II. cap. I. §. 11. den Gebrauch aller katholischen Staaten, in Ansehung des Placetums, erwiesen.

demselben den falschen Schluß zog, der Monarch wolle sich zum Richter über die Kirche, und ihre Verordnungen aufwerfen, folglich das höchste Oberhaupt der Kirche seyn. Andere Leute aber, die das Placetum zwar besser kennen und wissen, daß der Grund desselben nichts weniger, als in einem angemaßten obristen Richteramte der Landesfürsten über die Kirche liegt, fanden doch wenigstens darinnen einen Eingrif in die Rechte der Kirche, weil der Monarch nicht einmal die dogmatischen, das ist, jene Bullen, welche eine Glaubenslehre entscheiden, von dem Placetum ausgenommen, ja vielmehr dieselben ausdrücklich dem nämlichen Gesetze unterworfen hat. Dieses gehet zu weit, sagten sie; denn wenn wir auch gern glauben, daß die Disciplinargesetze den Staaten und ihrer Verfassung, oder den Regenten und ihren Rechten nachtheilig seyn können, so kann doch eine blose Glaubenslehre weder dem Staate, noch dem Regenten schädlich seyn. Was liegt dem Staate, was liegt dem Regenten daran, fuhren sie fort, ob seine bürgerlichen Christen diese Glaubenslehre annehmen, oder nicht? Handlungen der Christen können dem Staate und dem Regenten schädlich seyn, der Glaube aber nicht, besonders bey uns katholischen Christen, die wir durch die Verheissungen des Sohn Gottes ohnedem genugsam überzeuget, und versichert sind, daß er bey uns bis zum Ende der Welt verbleiben *), sein göttlicher Geist uns alle Wahrheit lehren **), und die Pforten der Hölle wider seine Kirche, welche die Grundsäule und das Firmament der Wahrheit ist, niemalen etwas ausrichten werden ***). Andere, die noch etwas aufgeklärter sind, und die aus der Erfahrung

*) Matthaei XXVIII. vers. ult.

**) Joann. XVI. vers. 13.

***) Paul. I. ad Timoth. III. vers. 15.

rung wissen, daß auch in den dogmatischen Bullen zuweilen Dinge eingemischet werden, die nicht dogmatisch, sondern nur disciplinarisch sind, hielten sich wenigstens darüber auf, daß das Placetum in Rücksicht der dogmatischen Bullen nicht auf die bloße Thatfrage: ob nämlich diese oder jene Bulle wirklich eine dogmatische Bulle sey, ist beschränket worden; sie sagten: wir wollen gern zulassen, daß der Landesfürst, wenn es sich auch um die Kundmachung einer dogmatischen Bulle handelt, untersuchen lassen könne, ob in dieser Bulle nichts anderes, als die Entscheidung einer Glaubenslehre enthalten sey; dieses aber, kann doch kein katholischer Christ zugeben, daß der Landesfürst, wenn er einmal gesehen und erkennet hat, daß die Bulle blos dogmatisch sey, dennoch die Kundmachung derselben verhindern könne: denn dieses hieße eben soviel, als dem Landesfürsten die Macht einraumen, den Glauben verstümmeln zu dürfen. Man hätte also, sagten sie weiter, in dem Patente wenigstens zwischen den dogmatischen und disciplinarischen Bullen einen Unterschied machen, und in Rücksicht der ersten das landesfürstliche Placetum blos auf die Frage, ob? beschränken sollen. So raisonnirte einerseits der gemeine Haufen, und andererseits die Aufgeklärteren, jeder nach dem Maaße seiner Begriffe, die er sich von dem Placetum, und von dem Patente gemacht hat.

Ich will mit dem gemeinen Haufen, der das Placetum überhaupt verwirft, nichts zu thun haben. Diese Leute zu überzeugen, und zu bekehren, würde ein allzuweitschichtiges Werk erfodern, und dieses würden die wenigsten lesen, oder wenn sie es auch lesen, schwerlich verstehen. Denn die Begriffe des allgemeinen Staatsrechts, die doch in dieser Materie zur Grundlage dienen müssen, sind für Menschen, die von der Philosophie keine Profeßion machen, allzu abstrakt.

Ich

Ich will also nur für Menschen, die von der Philosophie Kenntnisse haben, schreiben, und ihnen zeigen, in was eigentlich die Rechte der Landesfürsten, in Betref der dogmatischen Bullen, bestehen.

Ist dieser einmal mit mir, wie ich hoffe, einverstanden, so wird der gemeine Haufen, der ohnedem mehr durch Ansehen, als durch Beweisgründe geleitet wird, seine irrigen Begriffe von selbst fahren lassen.

§. II.

Obwohl ich erst gesagt habe, daß ich mit dem gemeinen Haufen, der das Placetum überhaupt verwirft, nichts zu thun haben wolle, so erachte ich doch nichts destoweniger nothwendig zu seyn, einige allgemeine Grundsätze vorauszuschicken, die zu Rechtfertigung des landesfürstlichen Placetums überhaupt gehören, weil ich aus der Erfahrung weiß, daß auch viele derjenigen, welche das Placetum überhaupt nicht verwerfen, dennoch in den Grundsätzen desselben nicht genugsam bewandert, und eben deßwegen auch nicht im Stande sind, die Schwürigkeiten, die manchmal dagegen erreget werden, gründlich zu beantworten, und die Grenzen desselben genau zu bestimmen.

§. III.

Ich weiß nicht, ob die Lehre unserer Kanonisten von dem Unterschiede und von der Unabhängigkeit beyder Mächte, der geistlichen und weltlichen, mehr zu Aufklärung oder vielmehr zu Verdunkelung des Placetums beygetragen habe; mir scheinet wenigstens, daß, wenn man diesen Satz allein betrachtet, und das verschiedene Verhältniß der Kirche gegen den Staat, und des Staates gegen die Kirche, außer Augen läßt, das Placetum leichter zu bestreiten als

zu

zu behaupten sey; denn wenn ich die Kirche und den Staat nur als zwo verschiedene, und von einander unabhängige Mächte betrachte, so müssen sie mir gerade so, wie zween Staaten vorkommen, und bey dieser Betrachtung ist das Placetum eben so widersprechend, und eben so ungerecht, als es widersprechend, und ungerecht wäre, wenn ein Souverain die Gesetze des anderen übersehen, und, ob sie seinem Staate nicht schädlich seyen, untersuchen wollte. Man wende mir nicht ein, daß die Kirche, und der Staat nicht der **Zahl nach**, wie zween Staaten, sondern der **Gattung nach** unterschieden seyen, weil jedes ein ganz anderes Ziel, folglich auch ganz andere und verschiedene **Mittel** hat. Denn dieser Unterschied hebt nicht allein die Zweifel gegen das Placetum nicht auf, sondern er vermehret sie noch. Denn der Unterschied des Zieles und der **Mittel** ist gerade die Ursache, daß zwischen der Kirche und dem Staate eine Kollision weit weniger möglich, als zwischen zween Staaten ist, die einerley Ziel und Mittel haben, und wo sich also Ziel und Mittel öfters durchkreuzen können. Man muß also den Grund des Placetums nicht in dem **Unterschiede** und in der **Unabhängigkeit** der geistlichen und weltlichen Macht, sondern in dem **Verhältnisse** der Kirche gegen den Staat aufsuchen. Kennet man dieses, so kennet man auch die Nothwendigkeit des Placetums, und kennet man die **Nothwendigkeit**, so kennet man auch die Gerechtigkeit desselben, und man kann sodann nicht allein die Grenzen desselben leicht bestimmen, sondern auch alle Zweifel und Einwürfe ohne Anstand beantworten.

§. IV.

Worinnen bestehet dann also das Verhältniß der Kirche gegen den Staat? Ich will diese Frage

ganz kurz mit den Worten des heiligen Optatus von Milevit beantworten. Die Kirche, sagt er, ist in dem Staate, nicht aber der Staat in der Kirche *). Dieses will so viel sagen: die Kirche hat keinen eigenen, von den irdischen Staaten abgesonderten Wohnplatz, sondern sie ist in dem Schooße der Staaten selbst. Christus, ihr Stifter, ist nicht auf die Welt gekommen, um ein irdisches Reich zu stiften; die Absicht seiner Ankunft, und seines Aufenthalts unter den Menschenkindern war nur, sie zu heiligen, und zum ewigen Leben zu führen. Hätte er seine Gläubigen auf einem von den Staaten der Welt abgesonderten Erdstriche versammelt, hätte er seiner Kirche ein eigenes Territorium angewiesen, so würden es ihm die Heiden niemal geglaubet haben, wenn er sagte, sein Reich sey nicht von dieser Welt **) Nebst dem hat unser Heiland die Pflichten, die wir als Menschen und als Bürger schuldig sind, nicht aufheben wollen; er hat vielmehr seinen Gläubigen bey allen Gelegenheiten den Gehorsam und die Unterwürfigkeit gegen die Regenten und Obrigkeiten eingeschärft, ja er hat ihnen sogar erkläret, daß die Macht der Regenten von Gott, folglich der, denenselben schuldige Gehorsam, eine Religionspflicht sey ***).

§. V.

Weil also die Kirche in dem Staate, der Staat aber nicht in der Kirche ist, so veroffenbaret sich von selbsten, daß das Verhältniß der Kirche gegen den Staat ganz anderst, als jenes des Staates gegen die

*) Lib. III. de Schismate donatist. cap. 3.

**) Joannis XVIII. vers. 36.

***) Paul. ad Rom. XIII. vers. 5. Petr. I. vers. 13. lib. Bar. de Martini de Jur. Civit. cap. VIII. §. 238.

die Kirche sey, und hieraus fließt die weitere Folge, daß der Staat in Ansehung der Kirche gewisse Rechte haben müße, derer die Kirche in Ansehung des Staates nicht bedarf.

§. VI.

Wäre es unserm Erlöser gefällig gewesen, bey uns sterblichen Menschen bis ans Ende der Welt sichtbarlicher Weise zu bleiben, und das Regiment seiner Kirche fortzuführen, oder hätte er die Vorsteher, denen er, nach seiner glorreichen Auffahrt in den Himmel das Regiment seiner Kirche anvertrauet hat, mit einer solchen Unfehlbarkeit begabet, daß sie die Gränzen ihrer Macht niemal überschreiten, oder etwas, was den Staaten schädlich ist, hätten anordnen können, so wären, unerachtet die Kirche in dem Staate ist, die sogenannten Jura principum circa Sacra überflüßig. Nachdem es aber seiner unerforschlichen Weisheit gefällig war, das Regiment seiner Kirche Menschen anzuvertrauen, welche mit Schwachheiten umgeben sind; nachdem er zugelassen hat, daß das Priesterthum zuweilen eigennützigen, herrschsüchtigen, ja sogar feindseeligen Menschen zu Theil geworden ist, so wird doch niemand läugnen können, daß es an Seiten der Regenten, welche ihre Unterthanen gegen alle Gewalt, Unterdrückung und Drangsalen zu schützen, und alle Unruhen von ihren Staaten abzulehnen verpflichtet sind, nothwendig geworden ist, die Handlungen und Anordnungen der Kirchenvorsteher zu untersuchen, und zu prüfen, ob darinnen nichts enthalten sey, was dem ganzen Staate, oder einzelnen Unterthanen schädlich, oder an ihren Rechten abbrüchig wäre; und hierinnen liegt der Grund des Placetums. Kein Hausvater ist schuldig in seinem Hause von jemand andern Befehle austheilen zu lassen, ohne sie vorhero gesehen und untersuchet

suchet zu haben, weil es Befehle seyn könnten, die ihm an seinen Rechten abbrüchig, seinem Hauswesen schädlich, und seinen Untergebenen verderblich seyn könnten. Eben so verhält sich die Sache in Ansehung des Staats und der Kirche. Sobald es möglich ist, daß die Vorsteher der Kirche Verordnungen machen, welche dem Staate, dem Regenten, oder den Unterthanen schädlich seyn können, sobald ist das Placetum nothwendig, und sobald es nothwendig ist, so ist es auch gerecht. Denn der Urheber der Natur, der den Regenten die Macht gegeben hat, ihre Völker zu regieren, und gegen alle auswärtige Bedrückungen zu schützen, hat ihnen auch die Mittel gegeben, und geben müßen, die zu diesem Schutze nothwendig sind. *)

§. VII.

Dieses sind in Kürze die Gründe, aus welchen die Nothwendig- und Gerechtigkeit des Placetums erwiesen wird. Wir wollen nun auch die Rechte, die aus demselben entspringen, kürzlich betrachten.

§. VIII.

Was die disciplinarischen Bullen und Verordnungen belanget, ist ausser allem Zweifel, daß sie der Landesfürst, wenn er findet, daß sie dem Staate nachtheilig sind, geradeweg verwerfen, und die Kundmachung, folglich auch die Beobachtung derselben auf beständig verbieten könne. Denn Gott ist der Urheber der Staaten und der Kirche. Gleichwie also Gott sich selbst nicht widersprechen kann, so können auch die zwo Mächte, deren Urheber er ist, keine

*) Es ist ein unwidersprechlicher Rechtsatz: qui habet jus ad finem, habet etiam jus ad media, quae ad finem adsequendum sunt necessaria.

keine widersprechende Rechte haben. *) Sobald also ein Disciplinargesetz dem Staate schädlich ist, worüber der Landesfürst zu erkennen hat, so hat die Kirche kein Recht mehr, ein solches Gesetz zu machen, weil sie sonst das Recht hätte, dem Nutzen des Staates entgegen zu handeln, welches sie doch aus dem oben angeführten Grundsatze von Gott nicht haben kann. Nebst dem sind die Disciplinarien mit der Religion nicht so genau verbunden, daß diese ohne jenen nicht bestehen könnte. Ihr Gegenstand ist also nur willkührig, wo entgegen die Abseitigung aller dem Staate schädlichen Verordnungen nothwendig ist. Nun ist aber aus dem Naturrechte bekannt, daß die Pflichten, welche zu unserer Erhaltung nothwendig sind, denjenigen vorgehen, die uns nur vollkommner machen. Man wende mir nicht ein, daß die Kirche auch durch ihre Disciplinargesetze die Ehre Gottes und unser ewiges Seelenheil zu befördern suche, wo hingegen der Staat sich nur auf unsere zeitliche Wohlfahrt beschränket. Denn diesen Einwurf hat unser Heiland in seinem Evangelium schon widerlegt, und gelehrt, daß wir am Sabbath unsers Nachbars Esel, der in den Brun gefallen ist, herausziehen, folglich die nicht wesentlichen Pflichten der Religion, wie die Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit am Sabbath ist, jenen Pflichten nachsetzen dörfen, die zur zeitlichen Wohlfahrt unsers Nächsten nothwendig sind.

§. IX.

Wir wollen nun die Rechte der Landesfürsten in Betref der dogmatischen Bullen insbesondere betrachten. Daß der Regent nicht blindlings zu glauben schuldig sey, daß eine jede Bulle, die für eine

 dog-

*) Eibel Introduct. in Jus. Eccles. Cathol. Tom. II. lib. I. cap. VI.

dogmatische ausgegeben wird, eine solche sey, und daß er also das Recht habe, untersuchen zu lassen, ob die Bulle wirklich dogmatisch ist, daran zweifeln die wenigsten. Denn diese Untersuchung geschieht nur über eine Thatfrage, das ist: über die Frage, ob die Bulle wirklich das sey, für was sie ausgegeben wird? Wenn ein Geistlicher in das Haus eines Privatmannes käme, und vorgäbe, daß er seine Einwohner in der Glaubenslehre unterrichte, so würde kein Mensch dem Hausherrn verbieten, oder übel nehmen, wenn er nachspürte, ob der Geistliche wirklich aus dieser, und aus keiner andern Ursache, in sein Haus komme; der Landesfürst ist doch auch Herr in seinem Hause. Es ist weiter ausser allem Zweifel, und der gelehrte van Espen *) hat es mit vielen Gründen und Beyspielen erwiesen, daß in den dogmatischen Bullen oft verschiedene Zusätze enthalten, und den Rechten der Regenten sowohl, als ihrer Unterthanen abbrüchig sind, als zum Beyspiel: wenn die Verletzer derley dogmatischer Bullen zu ausländischen Gerichten gezogen, oder solchen Richtern, die in ihren Staaten nicht angenommen sind, wie zum Beyspiel, die Inquisitoren sind, unterworfen, oder den Uebertretern Geldstrafen auferleget werden, u. d. g.

Die Frage ist also nur, ob, und was allenfalls für ein Recht der Landesfürst in Betref jener Bullen habe, welche blos dogmatisch sind, folglich nichts anders, als eine Glaubenslehre enthalten? Hier sind die Meynungen nicht einig, denn einige behaupten, der Landesfürst müsse dergleichen Bullen ohne Widerrede publiciren lassen, andere aber **) sagen, der Landesfürst könne die Publication solcher Bul-

*) Van Espen Tract. de promulgat. leg. Eccles. P. V. cap. II. §. 2.

**) Van Espen loc. cit.

Bullen rückstellig machen. Ich will meine Meynung kurz eröfnen, ohne mich mit Anführung der Gründe beyder Partheyen viel abzugeben. Ich halte dafür, der Landesfürst könne die Kundmachung einer dogmatischen Bulle alsdann verhindern, wenn er mit Grunde voraussiehet, daß aus dieser Kundmachung große Unruhen in seinem Staate entstehen werden, als zum Beyspiel: wenn ein großer Theil seiner Unterthanen der entgegengesetzten Meynung beypflichtet, und dieselbe allem Ansehen nach, ungeachtet der päbstlichen Entscheidung, hartnäckig behaupten, und sohin eine Parthey die andere verketzern, durch dieses Verketzern aber Unruhen anspinnen wird. Der Grund dieser meiner Meynung liegt in der, heut zu Tage, fast allgemein angenommenen Meinung, daß der Pabst in den Glaubensentscheidungen, ohne Beytritt der Kirche, nicht unfehlbar sey. Denn aus diesem Grundsatze ziehe ich folgenden Schluß: ein sicheres Gut ist einem unsichern nicht aufzuopfern. Die Glaubenswahrheit, die in der päbstlichen Entscheidungsbulle enthalten ist, ist ein unsicheres Gut, weil der Pabst fehlen kann; also kann man diesem unsichern, und sogar einer Kirche Gut ein sicheres, wie die allgemeine Ruhe eines Staats ist, nicht aufopfern. Mit dieser Schlußfolge hat der gelehrte Ludwig Anton Muratori in seinen, unter dem Namen Anton Lampridius, und Ferdinand Valdesius wider das Gelübd, die unbefleckte Empfängniß Mariä mit Aufopferung seines Lebens zu vertheidigen, herausgegebenen Schriften alle seine Widersacher besieget, und bewiesen, daß man einer zwar frommen aber nicht gewissen Meinung wegen, sein Leben, als ein gewisses Gut, nicht hintan geben könne. Ich finde zwischen dem Gegenstande, über welchen Muratori gestritten hat, und dem gegenwärtigen keinen wesentlichen Unterschied, und ich weis nicht, warum der einsichtige

van Espen auf diesen Beweis seiner Meinung nicht verfallen ist. Denn obwohl ich mit der katholischen Kirche glaube, daß die Entscheidungen der Päbste in Glaubenssachen nicht bloße fromme Meinungen sind, sondern daß sie, wie die im Jahre 1682. versammelte französische Geistlichkeit erkläret hat, alle Kirchen angehen, so sind doch nach der Lehre eben dieser französischen Geistlichkeit, die Entscheidungen der Päbste nicht untrüglich, mithin ist und bleibt doch immer wahr, daß die Christenheit durch diese Entscheidungen noch kein sicheres und gewisses Gut einer christlichen Glaubenswahrheit erhalte; folglich ist und bleibt auch immer wahr, daß das gewisse Gut, nämlich die Ruhe eines Staats, dem ungewissen Gut einer ungewissen Glaubensentscheidung, nicht aufzuopfern sey.

§. X.

Es mangelt uns auch an Beyspielen nicht, daß die Publication solcher dogmatischen Bullen, und Entscheidungen von gutkatholischen Landesfürsten ist rückstellig gemacht worden. Van Espen führt in der oben angezeigten Abhandlung verschiedene Beyspiele aus den ältern Zeiten an, und in dem Anhange liefert er uns einige aus den neueren Zeiten. Die berüchtigte Bulle Unigenitus ist uns allein schon Bürge genug für die Wahrheit meiner Meinung. Wir wissen aus dieser Bulle, daß sie zu Rom als eine dogmatische Entscheidung angesehen wird, und wir wissen eben so gut, daß sie Kaiser Karl VI. glorwürdigsten Andenkens *), weder in dem römischen Reiche,

*) Siehe die Mémoires historiques sur l'affaire de la bulle *Unigenitus* Tom. I. besonders aber Bl. 556. das Rescript des Kaisers an den Erzbischof zu Kölln, als Bischofen zu Lüttich, vom 29sten August 1770, und Bl. 598 desselben Schreiben an seinen Minister zu

Reiche, noch seinen Erbkönigreichen und übrigen Staaten angenommen habe; wir wissen auch weiter aus der Geschichte, daß sie Ludwig der XIV. König in Frankreich erst dazumal angenommen habe, als sie die versammelten vierzig Bischöfe seines Königreichs, unter merkwürdigen Einschränkungen, welche man die Explications des Quarants nennet, gebilliget haben, dem ich noch diesen historischen Umstand beyfügen muß, daß, ungehindert der erstbemeldten beschränkten Annahme dieser Bulle, gleichwohl nach Ludwigs XIV. Tode, der Herzog von Orleans als Regent hat geschehen lassen, daß in den Jahren 1719 und 1720 die französische Kirche, das ist, ihre besten und gelehrtesten Bischöfe, alle Universitäten, und die ansehnlichsten geistlichen Orden, von den Entscheidungen dieser Bulle ans künftige Koncilium appelliret haben, und daß Ludwig XV. im Jahre 1754 mit Beystimmung Benedikts XIV. gar das Stillschweigen über eine Bulle, welche den Staat und die Kirche Frankreichs so sehr gestöhret hatte, geboten hat.

§. XI.

Aber was wird denn auf solche Art geschehen? wird es bey dem schon sein Bewenden haben, daß der Landesfürst die dogmatische Bulle nicht annimmt, und publiciren läßt? werden seine Unterthanen von dem Lichte der Wahrheit nimmermehr bestrahlet

zu Rom, Kardinalen von Althan, wo er die Bulle Unigenitus eine unglückliche Bulle nennt, alle Unruhen, welche durch dieselbe in den Niederlanden bereits entstanden sind, kurz und bündig anführt, und endlich den Pabst verständigen läßt, daß er von kaiserlichen und landesfürstlichen Amtes wegen verpflichtet, und gesinnet sey, die aus der glücklichen Unwissenheit dieser Bulle entspringende Ruhe seiner Staaten noch ferner beyzubehalten.

werden? wird es auf solche Art nicht von den Landesfürsten abhangen, das vorzüglichste Recht der Kirche, nämlich das Entscheidungsrecht der Glaubensstreitigkeiten zu vereiteln, und unwirksam zu machen? Ich antworte ganz kurz: der Landesfürst kann entweder, wie es Ludwig der XIV. gethan hat, die Bischöfe seines Königreichs zusammrufen, und die päbstliche Entscheidung von ihnen prüfen lassen, oder er kann auch abwarten, ob die katholische Kirche (welche mit dem Pabste nicht zu vermischen ist) entweder in einer Kirchenversammlung, oder auch ausser derselben, durch die Uebereinstimmung der Bischöfe, die päbstliche Entscheidung als eine Glaubenslehre annehmen wird; die Lehre der allgemeinen katholischen Kirche wird sodann jeder katholischer Regent mit Ehrfurcht annehmen, und seinem Volke verkündigen lassen, dem ungeachtet aber bleibet immer wahr, daß ein Landesfürst aus wichtigen Ursachen die Publicirung der dogmatischen Bullen des Pabstes abschlagen könne.

VI.

VI.

Abhandlung

über

den Eyd

welchen

die Bischöfe dem Pabste

abzulegen angehalten werden.

In der zweyten Kirchenversammlung zu Konstantinopel ward durch den fünften Kanon festgesezet, daß dem dortigen Patriarchen, nach jenem von Rom, die Ehre des Primats gebühren solle, weil Konstantinopel als das neue Rom angesehen wurde. Die Kirchenversammlung von Chalzedon bestättigte dieses durch den 9. und 16. Kanon, nebst noch andern Vorzügen.

Aus Furcht, der Patriarch Notarius möchte dadurch Anlaß nehmen, seine Gerichtsbarkeit zu erweitern, ernannte Leo I. Anastasium, Bischofen von Tessalonica zum apostolischen Vicarium, welcher dem Notario Einhalt thun sollte, wenn Er sich gelüsten ließe, seine Macht in das — an die griechische Kirche gränzende — von dem römischen Patriarchen abhangende Illyrien zu verbreiten. Anastasius mußte dem Pabste einen Eid ablegen, daß Er niemalen zulassen wolle, womit der Bischof von Illyrien sich jemals wiederum der Kirche von Konstantinopel unterwerfe.

Dieses ist der erste Eid der Treue, den ein Bischof dem Pabste geleistet hat im Jahr 444. *)

Um nach und nach die Jurisdiction der römischen Kirche in Gallien zu erweitern, bestellte Pabst Vigilius im Jahre 545. Aussaricum, Metropoliten von Arles, als Vicarium des heil. Stuhles. Er ließ sich schwören, daß derselbe der römischen Kirche getreu seyn wolle **), und die Bischöfe Galliens wurden endlich ange-

*) Vide Bullar. Rom. T. I. pag. 29.

**) Tom. I. p. 89.

angewiesen, Aussarico Achtung und Ehrerbietung zu erweisen.

Dem nämlichen Gebrauch folgte Pelagius mit dem Sapundo, Gregorius I. mit dem Bischof Vigilio. Die Eydesformeln der Bischöfe wurden von den Päbsten auf den Leib des heiligen Peters geleget.

Als Gregorius II. im Begrif war, Bonifacium in Deutschland abzuschicken, um alldorten den Glauben zu predigen, mußte ihm dieser schwören, daß er die reine katholische Lehre predigen, keinen Eingrif in die Rechte des römischen Stuhles gestatten, und wichtigere Angelegenheiten der päbstlichen Entscheidung vorbehalten wolle *).

So bald hernach die Päbste wahrnahmen, daß die apostolischen Vicarien zu viel Gewalt hätten, suchten sie solche zu mindern, und schickten derowegen Legaten in die Provinzen, von denen sie den Eyd der Treue sich leisten ließen, hingegen gaben sie ihnen weitwendige Freyheiten, nemlich bey den Provinzsynoden den Vorsitz zu haben, die Metropolitanen zusammen zu rufen, den Bischofswahlen beyzuwohnen, und dem erwählten Erzbischof das Pallium zu übergeben, welcher damals, wenn er das Pallium erhielt, keinen Eyd ablegen durfte. Der Gebrauch des Eydes wurde im Jahr 877. in einem zu Ravenna gehaltenen Synod eingeführet.

Es ist daher der berühmte van Espen p. I. t. 15. de Consecr. Episc. §. 3. nicht recht daran, daß selbiger die Einführung eines dergleichen Eydes erst Gregorio VIII. im Jahre 1079 zuschreibt, ob es schon seine Richtigkeit hat, daß anfänglich der Eyd nicht mit einem solchen Ernst gefodert worden, dessen sich Gregorius VII. und seine Nachfolger bedienten.

Gre-

*) Tom. I. pag. 136.

Gregorius erschuf eine neue Formul, und, nicht zufrieden mit dem bisher von den Metropolitanen abgeschwornen kanonischen Gehorsam, setzte er solche Clausuln hinzu, welche Vasallen ihren Herren zu schwören pflegen; ja er drang nicht nur auf einen solchen Eyd, sondern auch selbst auf dessen Vollstreckung.

Daraus erfolgte, daß viele, besonders die Könige in Pohlen und Sicilien dergleichen Eyde nicht zulassen wollten, weil auf solche Art die Metropoliten auch in zeitlichen Dingen Roms Unterthanen, und selbigem Hofe mehr, als ihrem natürlichen Landesherrn zugethan wurden. Paskal der Nachfolger Gregors VII. versuchte es zwar, bey dem Metropoliten von Gnesen in Pohlen, und jenem von Palermo in Sicilien, das Jurament nach Gregors Formul zu fodern; allein die Landesfürsten liessen es niemal zu.*)

Jenen Eyd des kanonischen Gehorsams, den die Metropoliten zu Handen der apostolischen Vicarien ablegten, und welcher anfänglich blos in einer ehrerbietigen Unterwerfung an den Nachfolger des heil. Peter bestund, leisteten die Bischöfe ihren Metropoliten.

Nach dem Maaße aber, als die von den Päbsten den apostolischen Legaten ertheilten Befugnisse sich vermehrten, wurden die Metropoliten allgemach genöthiget, den Legaten, von denen Sie die Weyhe empfiengen, eine mehrere mit ihrer vergrösserten Gewalt übereinstimmende Unterwerfung zu machen, als da ist: über vorkommende Zwisten bey den Bischofswahlen die Entscheidung des Legaten anzunehmen: die Synode nach Belieben des Legaten zusammenzurufen und anzuordnen: die Strittigkeiten der Bischöfe nicht mehr von dem Synod, sondern von dem Legaten entscheiden zu lassen, dann den Legaten zu gestat-

*) Baronius ad annum 1102.

gestatten, über die Candidaten zum Bisthume die Nachrichten einzuholen.

Gleichwie nun die Eydespunkte für die Metropoliten gegen den heiligen Stuhl immer vermehret wurden; also thaten die Metropoliten ein gleiches mit dem ihnen abzulegenden Eyde der Bischöfe, bis sogar Gregorius VIII. seine Formul vorlegte, nach welcher sowohl die Metropoliten, als die Bischöfe schwören mußten.

Die Legaten misbrauchten ihre Gewalt, wurden nach Erzehlung Peters de Marca *) zuletzt unerträglich, also daß Sie, nachdem die Könige von Schottland und Frankreich ganz aufgebracht waren, gänzlich abgeschaffet, anstatt deren aber die Nuntii mit dem Beding bestellet wurden, daß sie keine andere Befugnisse, als die ihnen von dem Landesfürsten zugelassen würden, auszuüben, befugt seyn sollten. Indessen trat doch Rom bey dieser Gelegenheit in jene Gerechtsame unmittelbar, welche bis dahin die Legaten ausübeten; und auf diese Art wurden die Wahlen der Metropoliten und Bischöfe nach Rom gezogen, auch ihre Eydesformeln dahin geschicket, somit die päbstliche Gewalt in diesen Stücken vergrössert.

Auf dieser Geschichte ruhet der Grund der päbstlichen Foderung; es kömmt nun aber auch zu erwägen, ob die Landesfürsten schuldig seyn, zu gestatten, daß ihre Unterthanen dem Pabste den Eyd der Treue ablegen! Daß Sie es keineswegs verbunden seyn, entscheidet sich aus folgenden Ursachen.

Erstens hat der Eyd der Treue, welchen jeder Vasall seinem natürlichen Herrn zu leisten schuldig ist, von der landesfürstlichen Gewalt seinen Ursprung.

Wohl

*) Pag. 763. 768. Frforter edition.

Wohl zu bemerken jedoch, daß hier keine Rede sey von jener Abhängigkeit, so die Bischöfe, als Glieder von dem Haupte der Kirche, dem Pabste haben müssen; dann diese Abhängigkeit, oder eigentliche Obedientia Canonica, ist zur Erhaltung der Hierarchie unumgänglich und nothwendig. Hingegen hat der eigentliche Eyd der Treue der Bischöfe, und auch der ganzen Clerisey seinen Ursprung von den Landesfürsten; ja die Päbste schämten sich nicht, in ihren Diplomen dem kaiserlichen Namen, den Beysatz: Piissimo Domino nostro Imperatori etc. zu machen, wie es im Bullario zu ersehen ist, und in Capitularibus Caroli Magni viele päbstliche Bullen sich befinden, worinnen sie bezeugen, den kaiserlichen Gesetzen gehorsam seyn zu wollen.

So lang die römische Monarchie sich noch allgemein verbreitete, war es nicht nothwendig, daß die Kaiser alle Bischofswahlen bestättigten, und von jedem neuerwählten den Eyd aufnahmen, indem sie alle seine Unterthanen waren.

Allein, nachdem verschiedene unabhängige Reiche entstanden sind, und Odoacer sich Italiens bemeisterte, wollte dieser König die Wahl des römischen Pabstes bestättigen, und sich von ihm die Treue schwören lassen. Mit dieses Königs Einwilligung wurde im Jahre 483. Felix der III. erwählet, vom Odoacer bestättiget, und mit dem Eyd der Treue beleget. Eben so unterwarf sich dem nämlichen Kö-

nige Pabst Simachus *), und also folgten alle Könige von Italien, in Bestättigung der Päbstewahlen, und Abforderung des Eydes. König Theodosius machte sogar, ohne Theilnehmung der Clerisey, Felix den IV. zum Pabst; den nämlichen Eyd ließen sich die Könige in Italien von den Bischöfen ihres Gebietes ablegen, um sich zu versichern, daß sie getreu, und den Griechen, ihren Feinden, nicht anhängig seyn.

Nachdem Kaiser Justinianus die Gothen aus Italien vertrieben hatte, fuhren die orientalischen Kaiser fort, die päbstlichen und bischöflichen Wahlen zu bestättigen, und sich den Eyd der Treue ablegen zu lassen **). Als auch Rom der Griechischen Beherrschung entzogen, und das occidentalische Reich in Person Karls des Grossen eingesetzet wurde, leisteten die Päbste den Kaisern den Eyd der Treue, welches weitschichtig erweiset Cojutes in den geistlichen Jahrbüchern der Franken im Jahr 824. §. 21. wie auch Anastasius Bibliothecarius in der Lebensbeschreibung Sergius II, der dem Kaiser Lotharius den Eyd abschwur; wobey der merkwürdige Umstand eintrift, daß der Kaiser seinen Unterthanen, und den Römern befohlen habe, dem Pabste alle Ehrerbietung und Gehorsam zu bezeigen, sobald er dem Kaiser geschworen haben würde. Dieses wird in Ansehung der Bischöfe noch heut zu Tage in Frankreich beobachtet,

*) Lese die Acta Concilii Rom. anno 483. §. 2.

**) Pet. de Marca L. 3. C. 9.

achtet, wo sie in ihre Bisthümer sich gar nicht einmengen dürfen, bevor sie nicht dem König das Juramentum Fidelitatis abgeleget haben.

Der Hochmuth Kaiser Karls des Kahlen war Ursach daran, daß die Päbste aufgehöret haben, den Kaisern diesen Eyd zu leisten; der römische Hof begann auch durch die feinsten Kunstgriffe die Schenkung Konstantins geltend zu machen.

Wirklich waren es die feinsten Kunstgriffe; denn sobald man erweisen konnte, daß Rom von den Kaisern unabhängig sey, hörte die Schuldigkeit auf, dem Herrn der Stadt, nachdem keiner mehr dort vorhanden war, den Eyd abzulegen.

Noch einen Beweis, daß die Könige von Italien sich der Treue ihrer Bischöfe versichern wollten, giebt ein Brief Johannes des VIII. an König Karolomannus.

Nach dem Tode Allegards, Bischofs von Vercelli, konnte die Clerisey, und das Volk mit der Wahl nicht übereinkommen, also daß vom Pabste ein gewisser Conspertus vorgeschlagen wurde. Damit nun König Karl das Bisthum diesem nicht versagen möchte, gab der Pabst das Zeugniß, daß Conspertus dem Könige und seinem Reiche immer getreu gewesen, und auch in das Künftige seyn werde *).

*) Anno 819. Ugellinus. Ital. Sacr. t. 4. p. 766.

Zweytens ist es der Vernunft gemäß, daß ein Bischof dem Landesherrn, und nicht dem Pabste den Eyd der Treue ablege, weil letzterem keine Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche des Landesfürsten zustehet. Wenn die Pflichtablegung einem Lehensmann oblieget, welcher nur einen kleinen wenig einträglichen Bezirk mit etwa ein oder zwey hundert Holden besitzet; warum soll nicht ein Bischof das nämliche thun, in dessen Dióces, nebst einem übermäßigen Einkommen, viele tausend Menschen sich befinden?

Was kann nicht ein einem andern Hofe durch Eyd verbundener, und andurch seinem Landesfürsten widriger Bischof für Unheil anrichten, und welch vernünftiger Mann sollte dieses nicht einsehen?

Noch grösser würde das Uebel seyn, wenn in einem Staate alle Prälaten, die dem Pabste schwören, sich in den Kopf setzten, ihren Eyd in Vollzug bringen zu wollen. Der gar nicht verjährte Zufall mit einem Bischof erhabneter Würde (dem Cardinal Molino) unter dem Vorwand, diesen Eyd zu beobachten, gab einem häufigen Volke ein böses Beyspiel von Widerspenstigkeit, und Ungehorsam wider die Gesetze ihres rechtmäßigen Souverains. Und es war doch nur ein einziger Bischof, der solches that, und Unruhen erweckte. Hätte Er dem Pabste nicht geschworen, würde er keinen Vorwand zum Ungehorsam gefunden haben. Es fodert solchemnach die öffentliche

Ruhe

Ruhe, einen solchen Eyd zu verbieten, und sich der Treue der ersten Kirchenvorsteher zu versichern.

Drittens: Nachdem Ludwig der Einfältige das Reich unter seine Söhne vertheilet hatte, fiel dem Lotarius das Königreich Italien, dem Pipinus Aquitanien, und Ludwigen Bayern zu. Cojutes in den geistlichen Jahrbüchern der Franken bey dem Jahr 829. erzehlet, und Mezeray beståttiget es, daß alle drey von den Prålaten ihrer Reiche den Eyd foderten, wie es noch heute in Frankreich in Uebung ist. Als Spanien von den Saracenen angefallen wurde, führten die Könige von Arragonien den Gebrauch ein, daß ein erwählter Bischof, oder wenn ihn auch der König selbst benannte, demselben den Eyd ablegen mußte. Zwar entsagte König Peter, bey seiner Krönung in Rom auf vieles Andringen Pabstes Innozenz des III. im Jahr 1206. dem Benennungsrechte der Bischöfe; allein den Eyd der Treue zu fodern behielt er sich dennoch bevor; denn diese Monarchen wußten wohl, wie viel daran gelegen war, sich der Bischöfe zu versichern, obschon auch Rom auf der andern Seite gar gut einsahe, daß, wenn es sich einmal die ersten Prålaten der Christenheit verbunden, es auch nach Wohlgefallen herrschen, und die Landesfürsten sich unterwürfig machen könnte.

Rom suchte also durch allerley Wege, die Eydesformul einzuführen, bestrebte sich eifrigst um den richtigen Befolg, und belegte diejenigen Prålaten mit

dem Banne, die den Eyd in ein oder anderem Artikel zu brechen sich beygehen ließen.

Auf solche Art, war es Rom in vorigen Zeiten ein leichtes, alles zu erhalten, was es wollte. Das Volk folget, wo es um die Religion zu thun ist, seinen Hirten, und der einzige Erzbischof von Upsal war vermögend, durch dieses Mittel das königliche Haus Wasa vom schwedischen Throne zu stoßen. So sind auch die Geschichten von Portugall ein hinlängliches Beyspiel der großen Furcht, welche diese Monarchen hatten, um nur einen Bischof nicht zu beleidigen. Mit der Gelegenheit, als daselbst verschiedene Einrichtungen für die Klöster landsfürstlicher Seits kund gemacht wurden, erinnerte der römische Hof nur die Bischöfe auf den geleisteten Eyd, ermahnte sie zu dessen Befolgung, oder, welches so viel ist, zum Ungehorsam gegen die Landesgesetze. Und daraus flossen Uneinigkeiten zwischen dem Staate und der Kirche. Dieser Zunder muß also vertilget werden, damit der Landesfürst nichts mehr zu fürchten habe, welcher als Oberherr über das Zeitliche, sich nach dem Beyspiele Frankreichs, von dem Bischofe quà Bischof, immer den Eyd der Treue schwören lassen sollte.

Viertens sollte ein Landesfürst zu dem Verbot des päbstlichen Eydes nach der gregorianischen Formul sich noch um so mehrers bewegen lassen, weil derselben Inhalt dem Wohl des Staates ganz entgegen gesetzet ist; der erste Artickel heisset also:

Ich N. Bischof der Kirche N. werde von nun und führohin dem heil. Peter, der heiligen römischen Kirche und dem Pabste N. und seinen ordentlich erwählten Nachfolgern getreu, und gehorsam seyn.

Da diese Treue und dieser Gehorsam zu allgemein, und uneingeschränkt sind, so lassen sie sich auf alldasjenige ausdehnen, was dem Pabste einfallen kann, den Bischöfen aufzutragen, welche es zu befolgen, sich durch einen solchen Eyd verbunden glauben können. Diese Art Gehorsams scheinet demjenigen ganz gleich zu seyn, welchen die Jesuiten bey der Profession ihrem Generalen geschworen haben. Es würde zu weitläufig werden, wenn man den üblen Gebrauch solcher Instrumente mit mehreren beschreiben wollte. Alles was die Parlamente in Frankreich wider den blinden thätigen Gehorsam der Jesuiten gegen ihren General geschrieben haben, passet unvergleichlich auf den Eyd der Bischöfe, welchen die Päbste von ihnen fordern: Beyspiele giebt es genug, daß aus Anlaß dieses Eydes schwache und fanatische Bischöfe das Volk aufgewiegelt, und zu Gunsten des römischen Hofes sich wider ihren natürlichen Landesfürsten erkläret haben.

Art. 2. **Ich werde weder selbst es thun, noch darzu rathen, noch einwilligen, daß den Päbsten das Leben genommen, oder ein Glied gestümmelt, oder sie in Gefangenschaft gesetzet werden.**

Der Gelehrte van Espen p. 1. t. 15. de Consecr. Episc. §. 10. sagt, daß der Pabst die Befolgung dieses Artikels nur von jenen Bischöfen fodern könne, die ihm auch im Zeitlichen unterworfen sind, welche Unterwerfung bey einem andern Staate nicht bestehet.

Art. 3. Ich werde die Absichten des Pabstes, die Er mir schriftlich, oder durch seinen *Nuntium* eröfnet, und durch deren Kundmachung Ihm ein Schaden zugehen könnte, niemanden entdecken.

Nach dem van Espen kann dieser Artickel abermal nur die Bischöfe im Kirchenstaate verbinden. Es ist wider das Recht der Natur, daß ein Unterthan, wenn ihm gewiß bewußt wäre, was jemand wider seinen Landesfürsten im Schilde führet, dazu schweigen, und diesen nicht warnen sollte.

Ein solch Stillschweigen ist eine Theilnehmung an dem Vergehen wider den Fürsten und das Vaterland. Der Fürst kann also, und darf solche Eyde nicht gestatten.

Art. 4. Ich werde den Päbsten, nach meinem Grad und Stand verhilflich seyn, das römische Pabstthum, und die Regalien des heiligen Peters gegen jedermänniglich zu erhalten, und zu beschützen.

Hier

Hier giebt es mehrere Betrachtungen: das Wort: **römisches Pabstthum** ist sehr zweydeutig: Es kan den Primat des römischen Stuhls bedeuten, wesfalls jeder Prälat, ja Katholik schuldig ist, selbigen zu erkennen, und zu schützen, wenn Er nicht ein Abtrünniger seyn will. Nimmt man aber das Wort nach der Bedeutung, so ihm die römischen Schmeichler geben, daß der Pabst ein Herr der Monarchen sey, die er absetzen, und ihre Unterthanen ihrer Pflichten entlassen kann, und was dergleichen Gezeugs mehr ist; so muß man hinwiederum sagen, daß jeder Katholik, und jeder Bischof zu widersprechen im Gewissen verbunden sey, weil der Gehorsam gegen seinen natürlichen Landesherrn in dem göttlichen Rechte, worüber ein Pabst keine Gewalt hat, gegründet ist.

Das Wort, **Regalien**: ist nicht minder zu allgemein, und fasset in sich die Verleihung aller Güter, deren Nutznüssung von Rom den Geistlichen verstattet wird, die Einfoderung der Annaten, fünfjähriger Abgaben, Befreyung der geistlichen Güter von öffentlichen Auflagen rc. u. s. w.

Wenn ein Bischof all dieses, und was etwa noch mehr als Regalien des heiligen Peter darunter läuft, pünktlich beobachten wollte, würde kein Schatten landesfürstlicher Gewalt übrig bleiben. Weiter! der Prälat schwöret, das Pabstthum, und die Regalien St. Peters gegen jedermänniglich zu schützen; also gegen den Landesfürsten selbst, der doch unter dem

jedermann verstanden werden muß. Er muß sie auch schützen nach seinem Grad und Stand.

Ist er ein Regularabbt, mit Ermahnen, Bitten, Zureden, und Bedrohung seiner Mönche, damit sie dem Landesfürsten nicht gehorchen, wenn Er das Geringste wider diese Regalien unternimmt.

Ist Er ein Bischof: Mit Schreiben an die Pfarrer, wenn sie auch dadurch das Volk zum Ungehorsam verleiten — an die Beichtväter, damit sie ihre Beichtkinder ermahnen, daß sie die Befehle ihres Landesfürsten übertreten können, wenn Er auf die päbstlichen Regalien keinen Bedacht nimmt.

Der Landesfürst ist im Gewissen verbunden, für das Wohl und die Ruhe seines Volkes zu wachen; hierzu ist das einzige Mittel der Gehorsam des Unterthans gegen die Gesetze. Kann er solchemnach einen, dem Besten, und der Ruhe seiner Unterthanen gerade entgegengesetzten Eyd zulassen? kann Er, ohne der Majestät seines Thrones zu schaden, und vor Gott sich schuldig zu machen, gestatten, daß ihn eine auswärtige Macht aller Jurisdiction beraube, und so viele ansehnliche Personen als Mithelfer eines so schändlichen Raubes schwören mache?

Art. 5. Ich werde dem Legaten des apostolischen Stuhls in seiner Her- und Zurückreise gebührend begegnen, und ihm in seinen etwaigen Bedürfnissen behülflich seyn.

Freunde,

Fremde, besonders von grösserem Rang, oder mit einem öffentlichen Karakter bekleidete, wohl halten, und bewirthen, machet dem Fürsten, an den sie geschicket werden, Ehre.

Wenn aber zuweilen, wie unlängst in Portugall, ein solcher päbstlicher Abgesandter, seines aufhabenden Karakters vergessen, die Gesetze der Gastfreyheit, und das Völkerrecht verletzet, und wenn daher der Landesfürst ihn aus seinen Staaten zurückweiset, auch den Unterthanen den Umgang mit einem solchen verbietet, was soll alsdenn jener Bischof oder Abbt thun, welcher diesen Artikel beschworen hat? Der heilige Thomas saget, damit ein Eyd verbinde, soll keine Ausnahme statt finden, oder sie muß ausdrücklich beygesetzt seyn. In diesem Artikel gilt eine solche Ausnahme, wenn der Nuntius vom Landesfürsten abgeschaffet wird, obschon man die Ausnahme weder benennet; da also ein solcher Eyd null und nichtig ist, warum soll man dessen Ablegung gestatten?

Art. 6. **Wenn ich zu einem Synode geladen werde, will ich ausser einer kanonischen Hinderniß dabey erscheinen, dem ist nach Gregor VII. später zugesetzet worden: und sollte ich nicht kommen können, werde ich meine Abgesandten schicken.**

Hier ist zu bemerken, daß der Pabst mit den Bischöfen, und Prälaten eines anderen Staates, wie mit seinen natürlichen Unterthanen, umgeht; von

der

der nothwendigen Erlaubniß des eigenen Landesfürsten geschieht gar keine Meldung. Man weiß doch aus den Geschichten der Kirchenversammlungen, daß die Landesfürsten jene Bischöfe und Prälaten bestimmen, welche die Versammlung besuchen, und welche zu Hause bleiben sollen. Es ist also ein allzudespotisches Recht über fremde Unterthanen, daß die Bischöfe, ohne Anfrage bey dem Landesherrn, zu erscheinen schwören müssen; ja man sieht daraus, daß sowohl der, einen solchen Eyd fodernde Pabst, als der diesen Eyd ablegende Prälat, nach den römischen Grundsätzen, niemand als den Pabst für den Herrn erkennen, dem alle Geistliche unmittelbar unterworfen sind. Eine solche, der höchsten Gewalt zugehende Unbild, kan dem Landesfürsten wohl nicht gleichgültig seyn.

Art. 7. **Ich werde alle drey Jahre persönlich, oder durch meinen Abgesandten die *limina* der Apostel besuchen, wenn ich durch eine apostolische Erlaubniß nicht sollte davon enthoben werden.**

Auch bey diesem Artikel läßt sich die nämliche Beobachtung, wie bey dem vorhergehenden machen. Viele Anekdoten könnten diesfalls beygerücket werden; man will sich aber hier nur bey den Nothwendigsten aufhalten. Nichts ist von den Päbsten mit so vielen, und donnernden Bullen anbefohlen worden, als dieser Besuch; wir wissen aus mehreren Bullen, daß

viele

viele Bischöfe suspendiret worden, weil sie nach Verlauf dreyer Jahren nicht nach Rom gekommen sind. Wir wissen, daß Alexander IV durch zwey Bullen in den Jahren 1257. und 1258. alle Dispensen aufgehoben habe, welche die Bischöfe hatten, um nicht nach Rom kommen zu dürfen. Kaum kam Sixtus V. auf den römischen Stuhl, so machte Er seine Bulle: Romanus Pontifex kund, worinnen Er den Bischöfen, welche nicht selbst kommen, oder schicken würden, drohet, und erkläret, daß er keinem Regenten eine Gnade erweisen wolle, wenn sie nicht durch die Bischöfe, welche ad limina kommen, angesuchet würde. Sixtus, ein Mann von grossem Geiste, wollte Rom auf Kosten anderer bereichern. Er wollte die Kräfte der Kirche (weil man glaubte, der Pabst sey unmittelbarer Monarch über alle geistliche und zeitliche Güter) auf das genaueste wissen, Er sahe, daß jeder Rom besuchender, oder beschickender Bischof, ein Stück Geld, um zu zehren, oder Gnaden zu erhalten, mit sich brächte, daß andurch die Unterthanen des Kirchenstaates reich werden, und daß, nachdem jeder Prälat von seiner Kirche, Gütern, und Geistlichen eine genaue Auskunft zu geben hatte, hieraus leicht ermessen werden möge, auf wie vieles an Zuflüssen man Staat machen könne.

Noch mehr gab Sixtus seine Absicht, die geistlichen Einkünfte in allen Staaten zu wissen, mit seiner Bulle: Regularium Personarum an Tag, indem Er den Klösteroberen auftrug, genaue Verzeich-

nisse

nisse, deren zu Rom genug aufbewahret sind, über ihre Einkünfte nach Rom zu schicken, wovon eine Abschrift in das Ordensarchiv, und eine andere in das Kammerarchiv geleget werden sollte. Weil Er aber vorhersahe, daß mancher vorsichtige Monarch dieses verbieten würde, so bedrohete Er die Bischöfe, wenn sie die Klostervorsteher daran verhindern sollten, mit dem Kirchenbanne.

Der Geist Sixtens ist nicht erloschen. Er brach in Benedict XIV. noch klärer aus: dann dieser, nicht zufrieden mit dem dreyjährigen Besuch der Bischöfe, wollte, daß auch die Aebte, Prioren, und andere, welche abgesonderte Güter besitzen, nach Rom kommen, und es thun zu wollen, schwören sollten: dieß enthält seine Bulle, ad sancta ꝛc. Auch diese Geistliche kommen nicht leer nach Rom, vielmehr machen sie herrliche Ausgaben, um Gnaden und Privilegien zu erhalten. Die fernere Absicht dergleichen Reisen entwickelt sich aus der Bulle des nämlichen Pabstes: Summus Pontifex. Die Relation, welche solche Prälaten und Ordensobere erstatten müssen, besteht in acht Absätzen:

In dem ersten muß der Bischof den Umfang seiner Dioces, Schlösser, Dörfer, die Einkünfte der Cathedralkirche, der Kanonicatsprebenden, der Collegiatkirchen, der Pfarren, die Anzahl der Spitäler, und ihrer Einkünfte, der Kollegien, Bruderschaften, frommen Stiftungen beschreiben.

In

In dem zweyten Absatz muß angezeigt werden, ob der Bischof seine Dioces visitiret habe, was für ein System in der Kanzley, und ob die Taxa Innocentii beobachtet werde.

In dem dritten Absatz kommt anzumerken, was die Kanonici für einen Lebenswandel führen, ob Sie ihrer Schuldigkeit nachkommen ꝛc.

In dem vierten ist von dem Clero Regulari ein gleiches zu berichten.

In dem fünften wird ein genauer Unterricht über die Frauenklöster, ihre Einkünfte, und Regeln gefodert, dann

In dem sechsten über den Stand der Seminarien, deren Einkünfte, Zöglinge, Meister, und dergl.

In dem siebenten muß der Stand der frommen Orden, Spitäler, Bruderschaften, milden Stiftungen, mit ihren Regeln, Einrichtung und Fonds dargethan, und endlich

In dem achten eine ganz ausführliche Auskunft über die Weltlichen erstattet werden, ob sie

gut,

gut, oder bösartig, ob sie biegsam, und zu welchem Laster mehr geneigt seyn.

Einen verhältnißmäßig gleichen Bericht müssen auch die untergeordnete Obere abgeben, oder selben, wenn sie ihn nicht selbst mit sich bringen, schriftlich nach Rom schicken.

Zu was Ende hat Rom alles dieses zu wissen? Man kann sich nicht genug verwundern, wie die Landesfürsten dieses so lange wissen, und gelassen haben gestatten können?

Die bisherigen Artikel sind aus der gregorianischen Eydesformul; die nachgefolgten Päbste haben die zwey nachstehenden hinzugesetzet.

Art. 8. Ohne Vorwissen und Erlaubniß des römischen Pabstes, will ich die zu meiner bischöflichen Mensa gehörigen Güter nicht verkaufen, noch verschenken, weder verpfänden, noch beschweren, oder durch was immer für eine Art veräußern.

Daß die Bischöfe im Kirchenstaate diesen Artickel beschwören, läßt sich hören, denn der Pabst ist zugleich auch im Zeitlichen ihr Oberhaupt.

Daß

Daß aber auf diese Art Bischöfe andrer Staaten handeln sollen, fällt sehr befremdlich.

In den meisten Staaten können liegende Güter nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Landesherrschaft veräußert und verliehen werden.

Man sieht aber augenscheinlich, daß die Geistlichkeit glaube, sie sey von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frey, und dieselbe, wie der Pabst, überall und allenthalben zu befehlen haben müsse.

Die geistlichen Güter sind aber in sich selbst nicht derowegen ein geistliches Wesen, weil davon Priester und Mönche unterhalten werden, sonst müßten auch das Tuch, und Leinenzeug, wovon die Geistlichen sich kleiden, wie die Feldfrüchte, geistliche Güter genennet werden.

Nach dem lieben Alterthum aber war unter dem geistlichen Gut, und ist auch dermalen nichts anders zu verstehen, als was unmittelbar zum Gottesdienst, und dabey noch, was zu einer mäßigen Kost, und Kleidung des dem Gottesdienst wirklich gewidmeten Geistlichen gehöret, so man Mansum nannte. Unter

ter diesem Namen aber waren kostbare Livereyen, Kammermusik, Kammerdiener, Pferde, Wägen, und prächtige Hauseinrichtung keineswegs verstanden; sondern der heilige Paulus wollte, daß Geistliche mit dem sich zufrieden stellten, wormit sie genähret, und bedecket wären. Quibus tegamur, & nutriamur, his contenti simus.

Werden die Geistlichen sich mit dem begnügen, so werden auch die Regenten von ihnen so wenig, als von Franciskanern und Capucinern fodern. Allein, meistens die Helfte der Staatseinkünfte, oder noch weit darüber zu beziehen, und den Pabst allein darüber schalten und walten zu lassen, ist wahrhaftig ein vermessenes Begehren.

Art. 9. Ich werde nach allen meinen Kräften beobachten, und auch von andern beobachten machen, die Regeln der heiligen Väter, die apostolischen Dekreten, Ordinationen, Dispositionen, Vorbehälte, Provisionen, und Commissionen.

Dieser Artickel enthält Allerdenkliches, und um diesem mehr Ansehen zu geben, ist der Anfang von den Regeln der heiligen Väter, von Dekreten

der

der Concilien; gleichsam als wenn selbige päbstliche Vorbehälte, Provisionen, und Commissionen vonnöthen hätten. Glück genug, daß wir zu einer Zeit leben, wo man wohl zu unterscheiden weiß, was Tradition, oder Regeln der heiligen Väter, was Dekrete der Kirchenversammlungen seyn. Die ersteren werden von der allgemeinen Kirche, die letzteren nicht in allen Staaten auf gleiche Art beobachtet. Viele Dekrete des trientinischen Kirchenrathes sind in Frankreich in keiner Beobachtung, die Reservata, und Provisiones, und gewisse apostolische Commissionen werden in den Concilien von Konstanz, und Basel als Mißbräuche getadelt. Sollte auch in einigen Landen selbige zu befolgen gestattet seyn, so ist hierzu immer die vorläufige Einsicht, und Authorität des Landesfürsten erforderlich.

Es kann selbe folglich ein Bischof ohne landesfürstliche Einwilligung weder beobachten, noch darauf schwören, weil sie den Landesgesetzen zuwider sind, folglich Unordnungen, und Unruhe unter dem Volke erwecken können. Der Eyd über diesen Artickel ist also null und nichtig, weil die Gestattung dessen Vollzuges nicht von dem Bischofe, sondern vom Landesfürsten abhanget.

Dieses Formular überhaupt ist solchemnach beleidigend gegen das Ansehen, und die Majestät des Landesherrn, widerstrebend der Ruhe und guten Regierung der Unterthanen, und dem Bischofe, der unausbleiblich auf der einem oder andern Seite, wider die Pflichten anstoßen muß, zu befolgen nicht möglich; mithin sollte man es von keinem neuen Bischofe beschwören lassen.

Der römische Hof könnte, und sollte sich mit dem Versprechen begnügen, welches jeder Priester bey der Ordination seinem Dioecesano machet. Dieser fraget ihn: promittis mihi obedientiam & reverentiam? worauf der Ordinirte mit promitto antwortet.

Zu was nützet es, Eyde zu fordern, deren Beobachtung unschicksam und unmöglich ist. Die Bischöfe versprechen dem Pabste Ehrerbietigkeit, welche Ihm als Haupt der Kirche, und Nachfolger des ersten unter den Aposteln gebühret. Sie versprechen einen, jedoch nur kanonischen Gehorsam, das ist, in allen denjenigen Dingen, die ihnen der Pabst nach den kanonischen Satzungen befehlen wird, die Landesfürsten werden Sie noch darzu verhalten.

Und

Und weil die Bischöfe ihrer Heerde zum Muster jenes Gehorsams gegen den Landesfürsten seyn sollen, welchen die Apostel Petrus und Paulus so sehr anempfehlen; so sollen Sie Bischöfe ihrem eigenen Landesherrn, vermöge des Gesetzes der Natur den Eyd der Treue und des Gehorsams leisten, und hierdurch auch das Volk zur Beobachtung des einen wie des andern antreiben.

Und weil die Bischöfe ihrer Heerde zum Muster ihres Gehorsams gegen den Landesfürsten seyn sollen, welchen die Apostel Petrus und Paulus so sehr anempfehlen; so sollen die Bischöfe ihrem eigenen Landesherrn, vermöge des Gesetzes der Natur den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, und hierdurch auch das Volk zur Beobachtung des einen wie des andern antreiben.

Und weil die Bischöfe ihrer Heerde zum Muster jenes Gehorsams gegen den Landesfürsten seyn sollen, welchen die Apostel Petrus und Paulus so sehr anempfehlen; so sollen die Bischöfe ihrem eigenen Landesherrn, vermöge des Gesetzes der Natur den Eyd der Treue und des Gehorsams leisten, und hierdurch auch das Volk zur Beobachtung des einen wie des andern antreiben.